

**R**  
**H**



**Rechnungshof  
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

## **Bundesrechnungsabschluss für das Jahr 2025**

Band 3: Schulden, Haftungen  
und Entwicklung  
der öffentlichen Finanzen

---



**IMPRESSUM**

Herausgeber:

Rechnungshof Österreich

1030 Wien, Dampfschiffstraße 2

[www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at)

Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich

Herausgegeben: Wien, im Juni 2026

**AUSKÜNFTE**

Rechnungshof

Telefon (+43 1) 711 71 – 8946

E-Mail [info@rechnungshof.gv.at](mailto:info@rechnungshof.gv.at)

Bluesky: [@rhsprecher.bsky.social](https://bsky.app/profile/rhsprecher.bsky.social)

[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)

**FOTOS**

Cover, Rückseite:

Foto: @ÖBB;

[istockphoto.com](https://www.istockphoto.com):

[@akrp](https://www.instagram.com/akrp); [@Kwangmoozaa](https://www.instagram.com/Kwangmoozaa); [@AlxeyPnferov](https://www.instagram.com/AlxeyPnferov)



*Bundesrechnungsabschluss  
für das Jahr 2025*

*Band 3*

---

## WEGWEISER

---

### Vorlage

Der Bundesrechnungsabschluss ist gemäß Art. 121 Bundes-Verfassungsgesetz (**B-VG**) vom RH zu verfassen und dem Nationalrat vorzulegen. Die Vorlage hat bis spätestens 30. Juni des folgenden Finanzjahres zu erfolgen. Neben der Darstellung der Abschlussrechnungen des Bundes hat der RH gemäß § 9 Abs. 6 Rechnungshofgesetz 1948 (**RHG**) dem Nationalrat im Bundesrechnungsabschluss einen Nachweis über den Stand der Bundesschulden und der vom Bund eingegangenen Haftungen vorzulegen. Der RH berichtet über die Schulden und Haftungen des Bundes in einem eigenen Band.

Der **Band 3: Schulden, Haftungen und Entwicklung der öffentlichen Finanzen** enthält zwei Abschnitte:

- **Abschnitt I** enthält Darstellungen zum Stand und zur Entwicklung der **Finanzschulden** des Bundes, zu den **Bundeshaftungen** sowie den Eventualverbindlichkeiten und -forderungen.
- **Abschnitt II** ist der **Entwicklung der öffentlichen Finanzen** gewidmet. Er gibt einen Überblick über die Entwicklung der öffentlichen Finanzen laut dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (**ESVG 2010**), die gesamtstaatliche Haushaltsplanung, die Einhaltung der fiskalischen und wirtschaftspolitischen Vorgaben der Europäischen Union (**EU**) sowie die mittel- und langfristigen budgetpolitischen Herausforderungen.

Den jeweiligen Kapiteln sind Zusammenfassungen vorangestellt. Eine **Kurzfassung** des gesamten Berichtsbandes sowie ein Glossar finden sich im **Band 1: Bund**.

## Datenquellen und allgemeine Hinweise

Die dem Band 3 zugrunde gelegten Daten wurden dem RH vom Bundesministerium für Finanzen (**BMF**) zur Verfügung gestellt. Zur Darstellung der Finanzschulden des Bundes stellte außerdem die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur (**OeBFA**) Daten bereit, zur Ausnutzung der Haftungsobergrenzen die Statistik Austria. Die Ausführungen zur Entwicklung der öffentlichen Finanzen basieren auf der budgetären Notifikation von Statistik Austria, der Berichterstattung des BMF und der Beurteilung durch die Europäische Kommission und den Rat der Europäischen Union im Rahmen des Stabilitäts- und Wachstumspakts bzw. des Europäischen Semesters sowie auf den erläuternden Darstellungen zur Budgetplanung des Bundes (Budgetberichte und Strategieberichte des BMF).

Die verwendeten Daten der Statistik Austria sind auf dem Stand März 2026. Das Bruttoinlandsprodukt wird in allen Bereichen, bei denen notifizierte Sachverhalte erörtert werden, aus der Notifikation März 2026 herangezogen.

Da die Zahlen sowohl in den tabellarischen Darstellungen als auch im Fließtext gerundet sind, kann es zu Rundungsdifferenzen kommen.

## Inhaltsverzeichnis

<b>WEGWEISER</b>	2
<b>ABSCHNITT I: SCHULDEN UND HAFTUNGEN</b>	5
1 Finanzierung des Bundeshaushalts	7
1.1 Allgemeines	8
1.2 Finanzschulden des Bundes	9
1.3 Verzinsungsstruktur und Laufzeit der Finanzschulden	19
1.4 Schuldaufnahmen und Tilgungen von Finanzschulden	23
1.5 Kreditoperationen zur Kassenstärkung	26
1.6 Finanzielle Auswirkungen auf künftige Finanzjahre	28
1.7 Rechtsträger- und Länderfinanzierung	31
2 Bundeshaftungen und sonstige Eventualverbindlichkeiten	35
2.1 Ausnutzung der Haftungsobergrenze des Bundes	36
2.2 Zusammensetzung und Entwicklung der Bundeshaftungen	40
2.3 Auszahlungen und Einzahlungen im Zusammenhang mit Haftungen	43
2.4 Sonstige Eventualverbindlichkeiten und -forderungen	45
<b>ABSCHNITT II: ENTWICKLUNG DER ÖFFENTLICHEN FINANZEN</b>	49
3 Entwicklung der öffentlichen Finanzen	51
3.1 Staatseinnahmen und -ausgaben	52
3.2 Öffentliches Defizit (Maastricht-Saldo)	56
3.3 Öffentlicher Schuldenstand (Maastricht-Schulden)	60
4 Gesamtstaatliche Haushaltsplanung im Rahmen der fiskal- und wirtschaftspolitischen Vorgaben der EU	63
4.1 Fiskal- und wirtschaftspolitische Vorgaben der EU	65
4.2 Verfahren bei einem übermäßigen Defizit 2025 bis 2028	66
4.3 Mittel- und langfristige fiskalpolitische Herausforderungen	73
Tabellenverzeichnis	80
Abbildungsverzeichnis	82
Abkürzungsverzeichnis	83





# 1 Finanzierung des Bundeshaushalts



Die Finanzschulden des Bundes betragen zum 31. Dezember 2025 **313,029 Mrd. EUR**. Damit stiegen sie auch im Jahr 2025 deutlich an (+13,777 Mrd. EUR bzw. +4,6 %). Seit Ende 2019 erhöhten sich die Finanzschulden im Verhältnis zur Wirtschaftsleistung von 52,8 % auf 61,0 % des BIP. Grund für diesen Niveausprung war einerseits der kurzfristig gestiegene Finanzierungsbedarf infolge der COVID-19-Pandemie und der Teuerungskrise. Andererseits war der Finanzierungsbedarf nachhaltig höher, insbesondere in den Bereichen Pflege, Pensionen und Gesundheit sowie für die Zinsen, nicht zuletzt aufgrund der hohen Teuerungsraten 2022 und 2023.

Die 2025 **neu aufgenommenen Finanzschulden** wiesen eine durchschnittliche Effektivverzinsung von 2,5 % (2024: 2,9 %) und eine durchschnittliche Laufzeit von 8,5 Jahren (2024: 8,8 Jahre) auf. Die durchschnittliche Effektivverzinsung des gesamten Schuldenportfolios stieg auf 2,0 % (2024: 1,9 %). Die Aufwendungen aus der Verzinsung von Finanzschulden stiegen von 5,106 Mrd. EUR oder 1,0 % des BIP im Jahr 2024 auf 5,947 Mrd. EUR oder 1,2 % des BIP im Jahr 2025.

Durch den Anstieg der Finanzschulden erhöhten sich die gesamten **zukünftigen Zinsverpflichtungen** des Bundes um 5,342 Mrd. EUR von 65,969 Mrd. EUR (zum 31. Dezember 2024) auf 71,312 Mrd. EUR (zum 31. Dezember 2025). Als Hauptfinanzierungsquelle dienten wie schon in den Vorjahren Anleihen in heimischer Währung.

2025 wurden weitere **grüne Finanzierungen** auf den Markt gebracht: Die grünen Finanzschulden betragen zum 31. Dezember 2025 22,566 Mrd. EUR (2024: 16,650 Mrd. EUR).

Insgesamt wurden 2025 66,602 Mrd. EUR (2024: 66,332 Mrd. EUR) an Schulden neu aufgenommen. Der Anteil der **Schuldaufnahmen zur Abdeckung des Budgetdefizits** ging im Vergleich zum Vorjahr zurück.

## 1.1 Allgemeines

Schulden und Haftungen sind wichtige Indikatoren zur Beurteilung der finanziellen Belastbarkeit und der Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen einer Gebietskörperschaft.

Finanzschulden sind gemäß Bundeshaushaltsgesetz 2013 (**BHG 2013**) alle über das Finanzjahr hinausgehenden Geldverbindlichkeiten des Bundes, die zu dem Zwecke eingegangen werden, dem Bund die Verfügungsmacht über Geld zu verschaffen.<sup>1</sup> Sie dürfen vom Bundesminister für Finanzen nur nach Maßgabe der ihm gesetzlich übertragenen Ermächtigungen eingegangen werden.<sup>2</sup>

Der Ermächtigungsrahmen für Kreditoperationen im Jahr 2025 war gemäß Art. II Bundesfinanzgesetz (**BFG**) 2025 in Verbindung mit § 79 BHG 2013 festgelegt. Er gibt an, in welcher Höhe der Bundesminister für Finanzen Kreditoperationen

- zur Finanzierung des Budgetdefizits des Bundes<sup>3</sup> und
- für die Tilgung von Verbindlichkeiten<sup>4</sup>

durchführen darf.

Das Finanzschuldenmanagement des Bundes obliegt seit 1993 der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (**OeBFA**), die im Namen und auf Rechnung des Bundes handelt. Sie steht zu 100 % im Eigentum des Bundes. Die rechtliche Grundlage für ihre Geschäftstätigkeit bildet das Bundesfinanzierungsgesetz. Die OeBFA führt auch Finanzierungen für Rechtsträger und Länder im Auftrag des Bundesministers für Finanzen im Namen des Bundes durch. Diese Mittel leitet sie in Form von Darlehen an die Rechtsträger und Länder weiter. Für Rechtsträger auf Bundesebene ist die OeBFA seit 1998, für die Länder seit 2000 tätig (§ 2 Abs. 4 Bundesfinanzierungsgesetz). Die OeBFA hat, unter Beachtung von Risikogrenzen, sicherzustellen, dass die Republik Österreich ihren Zahlungsverpflichtungen jederzeit nachkommen kann.

Im Juli 2025 eröffnete der Rat der Europäischen Union ein Defizitverfahren gegen Österreich (siehe [TZ 4.2](#)). Die Ratingagenturen beurteilten vor diesem Hintergrund die Bonität der Republik Österreich im Wesentlichen unverändert als (sehr) hoch; siehe [TZ 1.3.1](#).

---

<sup>1</sup> § 78 Abs. 1 BHG 2013

<sup>2</sup> Ermächtigung durch das jeweilige BFG oder in einem besonderen Bundesgesetz im Sinne des Art. 42 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz (**B-VG**)

<sup>3</sup> Nettofinanzierungsbedarf der allgemeinen Gebarung

<sup>4</sup> unter Einbeziehung des Saldos aus der Gebarung mit Währungstauschverträgen und des Saldos aus der Wertpapiergebarung

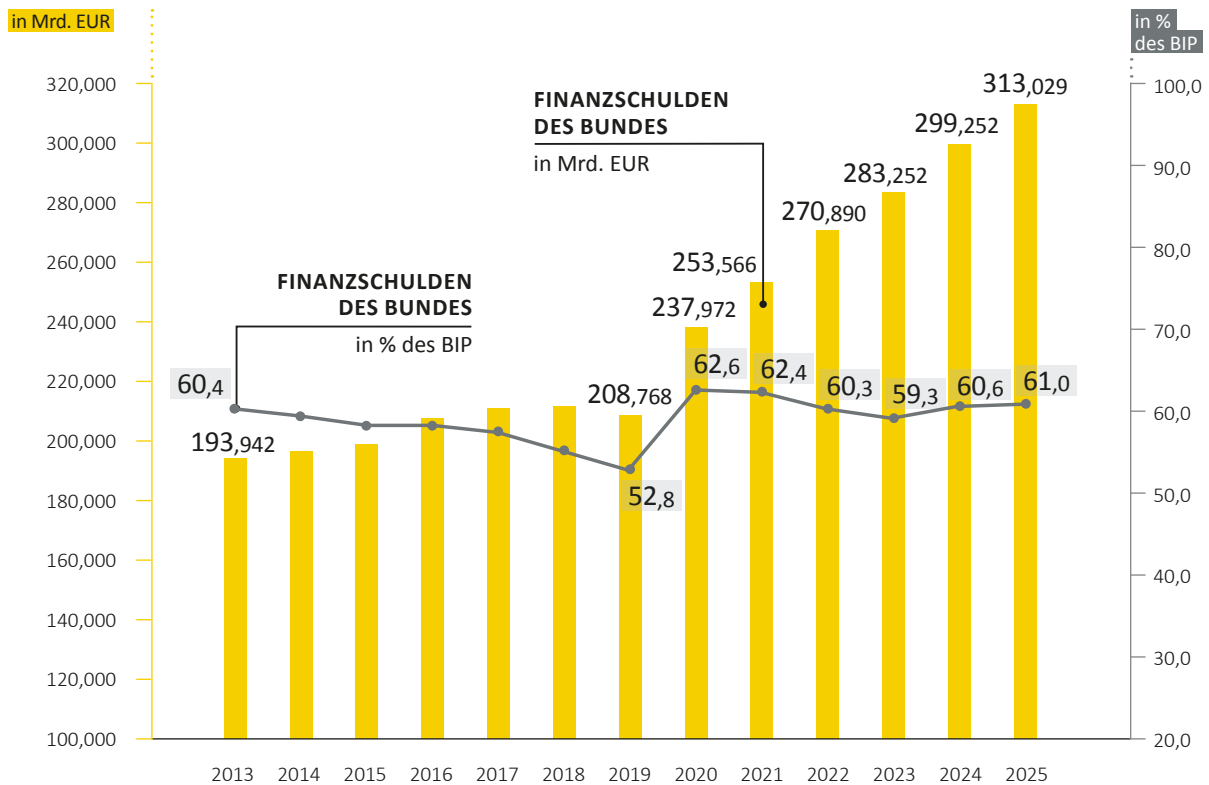
Detaillierte Angaben zur Schuldengebarung des Bundes im Jahr 2025 enthält der Zahlenteil des Bundesrechnungsabschlusses 2025 (Tabellen im Kapitel III.7).

## 1.2 Finanzschulden des Bundes

### 1.2.1 Entwicklung der Finanzschulden

Die Finanzschulden des Bundes<sup>5</sup> beliefen sich zum 31. Dezember 2025 auf 313,029 Mrd. EUR bzw. 61,0 % des Bruttoinlandsprodukts (**BIP**) und lagen um 13,777 Mrd. EUR (+4,6 %) über dem Vorjahreswert. Damit stiegen sie nominell (trotz begonnener Budgetkonsolidierung) auch im Jahr 2025 deutlich an:

Abbildung 1.2–1: Entwicklung der Finanzschulden des Bundes 2013 bis 2025



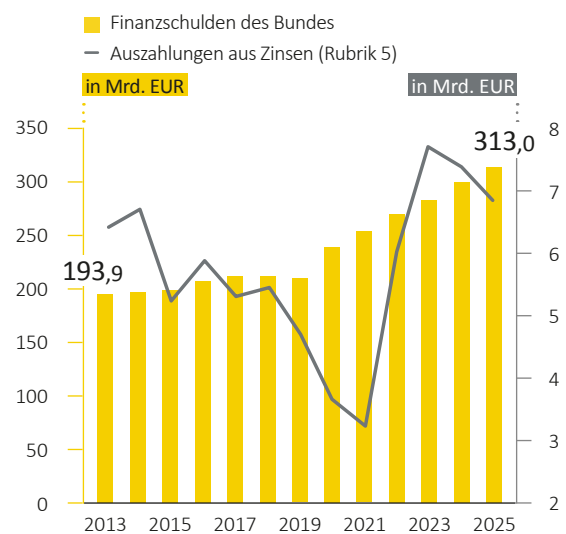
Quellen: SAP Treasury Finanzierungen; BIP: Statistik Austria; Darstellung: RH

Seit Ende 2019, dem Jahr vor Ausbruch der COVID-19-Pandemie, stiegen die Finanzschulden um 104,261 Mrd. EUR oder 49,9 %. Im Verhältnis zum BIP stiegen sie – ausgehend von 52,8 % des BIP im Jahr 2019 – sprunghaft auf 62,6 % (2020) und pendelten sich in der Folge auf diesem höheren Niveau ein. In Prozent des BIP stie-

<sup>5</sup> Als Finanzschulden des Bundes wird der Stand der bereinigten nichtfälligen Finanzschulden zum 31. Dezember bezeichnet. Zusätzlich zu den nichtfälligen Finanzschulden gab es in geringem Ausmaß Finanzschulden, die nach Fälligkeit nicht abgerufen wurden (fällige Finanzschulden); sämtliche Zahlen in dieser TZ beziehen sich auf die nichtfälligen Finanzschulden zum 31. Dezember.

gen die Finanzschulden zwischen 2019 und 2025 um rd. 8,3 Prozentpunkte. Die Gründe für die Niveauverschiebung waren vielfältig:

- Die Auszahlungen aus Transfers in der Rubrik 2 **Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie** stiegen zwischen 2019 und 2025 deutlich stärker (+54,1 % bzw. +20,774 Mrd. EUR) als das nominelle BIP (+29,6 %). In den Jahren 2020 bis 2022 erhöhten sich die Auszahlungen für die Kurzarbeit stark, sanken in der Folge aber wieder. Die Auszahlungen des Bundes für den Pflegebereich, für die Beiträge zur Krankenanstaltenfinanzierung und insbesondere für die Pensionen<sup>6</sup> stiegen hingegen im gesamten Zeitraum, nicht zuletzt aufgrund der hohen Teuerungsraten 2022 und 2023 infolge des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine.
- In der Rubrik 4 **Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt** stiegen die Auszahlungen aus Transfers ausgehend von 8,600 Mrd. EUR 2019 auf 22,017 Mrd. EUR im Jahr 2022, vor allem aufgrund der finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie sowie der Entlastungsmaßnahmen infolge der Teuerung. Ebenfalls in der Rubrik 4 wirkten sich die seit 2022 deutlich höheren Transferzahlungen an Länder und Gemeinden aus dem Finanzausgleich aus; etwa für den 2024 geschaffenen und jährlich mit mindestens 1,100 Mrd. EUR dotierten Zukunftsfonds. Die Beschaffung der strategischen Gasreserve, verbucht unter den Vorräten im kurzfristigen Vermögen des Bundes, erhöhte die Auszahlungen 2022 um weitere 3,737 Mrd. EUR. Nach 2022 gingen die Auszahlungen aus Transfers in der Rubrik 4 zurück auf 15,578 Mrd. EUR, vor allem weil 2025 Energieentlastungsmaßnahmen für Unternehmen und private Haushalte zurückgefahren wurden (-2,946 Mrd. EUR) und der regionale Klimabonus abgeschafft (-1,822 Mrd. EUR) wurde. Im Vergleich zu 2019 stiegen die Auszahlungen aus Transfers bis 2025 dennoch um 81,1 %.
- Infolge der hohen Teuerungsraten und der damit einhergehenden Zinserhöhungen stiegen 2022 und 2023 die **Auszahlungen aus Zinsen** in der Rubrik 5 deutlich: Ausgehend von 3,221 Mrd. EUR im Jahr 2021 lagen sie 2023 bei 7,689 Mrd. EUR und blieben 2024 und 2025 auf hohem Niveau (siehe [TZ 1.2.7](#) und [TZ 1.3](#)). Auch der Volumeneffekt durch den nominalen Anstieg der Finanzschul-



Quellen: SAP Treasury Finanzierungen; HIS; Darstellung: RH

<sup>6</sup> Pensionsaufwand für die öffentlich Bediensteten und Auszahlungen an die Pensionskassen

den seit 2019 wird künftig zu höheren Zinsbelastungen führen. In der Langfristprognose geht das Bundesministerium für Finanzen (siehe [TZ 4.3.2](#)) davon aus, dass die Zinsausgaben die Ausgabenkategorie mit dem stärksten Wachstum im Prognosezeitraum bis 2060 sind.

- Die **Einzahlungen aus Abgaben** wuchsen im Zeitraum 2019 bis 2025 etwas stärker (+31,7 %) als das nominelle BIP (+29,6 %), konnten aber mit dem Wachstum der Auszahlungen nicht Schritt halten. Steuerliche Entlastungsmaßnahmen, insbesondere die Abschaffung der kalten Progression 2022, erhöhten die Notwendigkeit, das Defizit des Bundes durch die Aufnahme weiterer Finanzschulden zu finanzieren.

### 1.2.2 Zusammensetzung der Finanzschulden

Zur Berechnung der Finanzschulden des Bundes werden die in heimischer und fremder Währung aufgenommenen Finanzschulden um die Verbindlichkeiten und Forderungen aus Währungstauschverträgen sowie um den Eigenbesitz des Bundes (Eigenquote) bereinigt; der Eigenbesitz des Bundes umfasst die im Bundesbesitz befindlichen Bundesschuldtitle.<sup>7</sup>

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung der Finanzschulden in den Jahren 2021 bis 2025:

Tabelle 1.2–1: Zusammensetzung und Entwicklung der Finanzschulden des Bundes

Bezeichnung	2021	2022	2023	2024	2025	Veränderung 2024 : 2025	
	in Mrd. EUR					in %	
Finanzschulden <sup>1</sup> in heimischer und fremder Währung	266,168	283,187	294,926	312,412	329,395	+16,984	+5,4
+ Verbindlichkeiten aus Währungstauschverträgen	7,653	9,493	8,024	5,233	7,106	+1,873	+35,8
- Forderungen aus Währungstauschverträgen	7,529	9,551	8,138	5,417	7,291	+1,873	+34,6
- Eigenbesitz des Bundes	12,726	12,239	11,560	12,975	16,182	+3,206	+24,7
<b>Finanzschulden des Bundes</b>	<b>253,566</b>	<b>270,890</b>	<b>283,252</b>	<b>299,252</b>	<b>313,029</b>	<b>+ 13,777</b>	<b>+4,6</b>
Bruttoinlandsprodukt (05.03.2026)	406,232	449,382	477,837	494,088	512,813	+18,726	+3,8
	in % des BIP						
<b>Finanzschulden des Bundes</b>	<b>62,4</b>	<b>60,3</b>	<b>59,3</b>	<b>60,6</b>	<b>61,0</b>		<b>+0,5 %-Pkte</b>

<sup>1</sup> nichtfällige Finanzschulden; darüber hinaus gab es fällige Finanzschulden, die nicht abgerufen wurden (Stand zum 31.12.): 2021: 0,38 Mio. EUR, 2022: 0,38 Mio. EUR, 2023: 0,38 Mio. EUR, 2024: 0,38 Mio. EUR, 2025: 0,38 Mio. EUR

Quellen: HIS; SAP Treasury Finanzierungen; BIP: Statistik Austria; Zusammenstellung: RH

Nach Ergänzung der Verbindlichkeiten (7,106 Mrd. EUR) und Abzug der Forderungen (7,291 Mrd. EUR) aus Währungstauschverträgen betragen die nichtfälligen Finanzschulden zum 31. Dezember 2025 329,211 Mrd. EUR. Nach Abzug der Bundesanleihen und Bundesschatzscheine, die der Bund im Eigenbesitz hielt, beliefen sich die

<sup>7</sup> Die Eigenquote ist der Anteil einer Bundesanleihe oder eines Bundesschatzscheins, den sich der Bund u.a. für Sekundärmarkttransaktionen bereithält.

derart bereinigten Finanzschulden des Bundes auf 313,029 Mrd. EUR (2024: 299,252 Mrd. EUR) bzw. 61,0 % des BIP (2024: 60,6 %).

Der Bund finanzierte sich überwiegend über längerfristige Bundesanleihen, in geringem Ausmaß über Kredite und Darlehen sowie über Bundesschatzscheine. Zum 31. Dezember 2025 setzten sich die Finanzschulden aus den folgenden Schuldgattungen zusammen:

Tabelle 1.2–2: Zusammensetzung der Finanzschulden des Bundes nach Schuldgattungen

Bezeichnung	2021		2022		2023		2024		2025	
	Nominale	Anteil	Nominale	Anteil	Nominale	Anteil	Nominale	Anteil	Nominale	Anteil
	in Mrd. EUR	in %	in Mrd. EUR	in %	in Mrd. EUR	in %	in Mrd. EUR	in %	in Mrd. EUR	in %
Anleihen	222,985	87,9	238,471	88,0	249,427	88,1	265,638	88,8	280,415	89,6
Bundesobligationen und Schuldverschreibungen	0,569	0,2	0,435	0,2	0,435	0,2	0,435	0,1	0,167	0,1
Bundesschatzscheine	17,934	7,1	20,667	7,6	20,961	7,4	20,703	6,9	23,519	7,5
Kredite und Darlehen	12,078	4,8	11,317	4,2	12,429	4,4	12,475	4,2	8,927	2,9
Summe	253,566	100,0	270,890	100,0	283,252	100,0	299,252	100,0	313,029	100,0

Quelle: OeBFA; Zusammenstellung: RH

Die Finanzschulden bestanden im Jahr 2025 zu 89,6 % aus Anleihen; der Anteil war höher als im Jahr 2021 (87,9 %). Der Anteil der Finanzierungen in Form von Bundesschatzscheinen betrug 7,5 % und lag damit über dem Vergleichswert von 2021 (7,1 %). Die Entwicklung der Bundesschatzscheine prägten zwei Faktoren: 2020 gingen die kurzfristigen Finanzierungsinstrumente<sup>8</sup> mit einer Laufzeit von maximal 365 Tagen stark nach oben und blieben seitdem auf höherem Niveau im Vergleich zu den Vorjahren; 2024 legte der Bund außerdem das Bundesschatzprogramm wieder auf.

<sup>8</sup> Austrian Commercial Papers (ACP), Austrian Treasury Bills (ATB)

### 1.2.3 Bundesschatz

Im April 2024 startete der Bundesschatz, ein Geldanlageprodukt für Private, die Bundesschatzscheine direkt von der Republik Österreich erwerben können. Die Abwicklung erfolgt durch die OeBFA.<sup>9</sup> Der **Bundesschatz für Private** wird am Sekundärmarkt mit Laufzeiten von einem Monat bis zu zehn Jahren angeboten. Er bietet eine fixe Verzinsung, investiert werden kann in Wertpapiere mit einem Nominalwert ab 100 EUR. Auch grüne Finanzierungen (siehe [TZ 1.2.4](#)) können über den Bundesschatz für Private erworben werden, zu Laufzeiten von sechs Monaten oder vier Jahren. Zum 31. Dezember 2025 entfielen mehr als 1 Mrd. EUR des investierten Volumens auf den Grünen Bundesschatz.

Im Juni 2025 startete ein weiteres Produkt, der **Bundesschatz für öffentliche Einheiten**. Er steht öffentlichen Unternehmen, Gebietskörperschaften und Einrichtungen zur Verfügung, die dem Sektor Staat<sup>10</sup> zugerechnet werden. Veranlagungen beim Bundesschatz für öffentliche Einheiten senken den gesamtstaatlichen Schuldenstand gemäß Maastricht, weil Schulden zwischen staatlichen Einheiten konsolidiert werden (siehe [TZ 3](#)). Am Sekundärmarkt wird der Bundesschatz für öffentliche Einheiten fix verzinst mit Laufzeiten von einem Monat bis zu zwölf Monaten, ein täglich fälliger Bundesschatz wird mit variabler Verzinsung angeboten. Öffentliche Einheiten können ab einem Nominalwert von 100 EUR investieren. Zum 31. Dezember 2025 investierten öffentliche Einheiten mehr als 2 Mrd. EUR in den Bundesschatz.

Zum Zeitpunkt der Begebung werden die Bundesschatzscheine in den Verkaufsbestand der Republik Österreich (Eigenbesitz) übernommen. Der Stand zum 31. Dezember 2025 betrug insgesamt 8,400 Mrd. EUR. Davon waren 7,655 Mrd. EUR an private Investoren und öffentliche Einheiten im Sektor Staat weiterverkauft.

---

<sup>9</sup> Bundesschatzscheine werden durch eine Sammelurkunde der Republik Österreich (Schuldner) vertreten. Durch den Erwerb von Bundesschatzscheinen erwirbt die Käuferin bzw. der Käufer (Gläubiger) Anteilsrechte an der Sammelurkunde in Höhe des gezeichneten Nennwerts.

<sup>10</sup> Gemäß Europäischem System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG); dazu zählen auch Länder und Gemeinden und deren Ausgliederungen, die dem Sektor Staat zugerechnet werden.

Die folgende Tabelle zeigt das Begebungsvolumen der Bundesschätze zum 31. Dezember nach Produkt:

Tabelle 1.2–3: Begebungsvolumen und Weiterverkauf der Bundesschätze, per 31.12.

Bezeichnung	2024	2025	Veränderung 2024 : 2025
	in Mrd. EUR		
Bundesschatz insgesamt, Begebungsvolumen	3,100	8,400	+5,300
davon Bundesschatz für Private	2,100	4,250	+2,150
davon Grüner Bundesschatz für Private	1,000	1,650	+0,650
davon Bundesschatz für öffentliche Einheiten im Sektor Staat	–	2,500	+2,500
Bundesschatz insgesamt, am Sekundärmarkt verkauft	2,839	7,655	+4,816

Quellen: OeBFA; SAP Treasury Finanzierungen; Zusammenstellung: RH

#### 1.2.4 Grüne Finanzschulden

Seit 2022 verfügt die Republik Österreich über grüne Finanzierungsinstrumente.<sup>11</sup> Der Unterschied zu herkömmlichen Bundeswertpapieren liegt in der Mittelverwendung („Use of Proceeds“): Die Emissionserlöse aus grünen Bundeswertpapieren werden ausschließlich zur (Re-)Finanzierung von Projekten verwendet, die ökologische oder klimarelevante Vorteile aufweisen.

Schrittweise wurden seit 2022 kurz-, mittel- und langfristige grüne Finanzierungsinstrumente<sup>12</sup> auf den Markt gebracht. Zum 31. Dezember 2025 beliefen sich die grünen Finanzschulden auf 22,566 Mrd. EUR, nach 16,650 Mrd. EUR im Vorjahr und 5,100 Mrd. EUR im Startjahr 2022. Finanziert wurden damit Investitionen in den sauberen Transport (insbesondere Österreichische Bundesbahnen (**ÖBB**)), in erneuerbare Energien, in Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel oder in die Prävention und Vermeidung von Müll und Verschmutzung. Über den Einsatz der Mittel und die Wirkung auf die Reduktion der Treibhausgasemissionen erstattet die OeBFA einmal jährlich Bericht.<sup>13</sup>

<sup>11</sup> Das „Rahmenwerk Grüne Bundeswertpapiere“ (April 2022) ist auf der Website der OeBFA abrufbar: <https://www.oebfa.at/finanzierungsinstrumente/green-securities/green-framework.html> (abgerufen am 12. März 2026).

<sup>12</sup> Bundesschatzscheine (Austrian Treasury Bills, Austrian Commercial Papers; ab 2024 Bundesschatz für Private), Bundesanleihen, Darlehen, Euro Medium Term Notes (EMTN-Anleihen)

<sup>13</sup> Die OeBFA veröffentlichte im Juni 2025 ihren Bericht über die Verwendung der Emissionserlöse 2024 aus grünen Wertpapieren (Allocation Report) sowie deren Wirkung auf die mit den Investitionen einhergehende Reduktion der Treibhausgasemissionen (Impact Report): Green Investor Report 2024: <https://www.oebfa.at/finanzierungsinstrumente/green-securities/green-reporting.html> (abgerufen am 12. März 2026).

Tabelle 1.2–4: Grüne Finanzschulden seit 2022, per 31.12.

Bezeichnung		2022	2023	2024	2025	Veränderung 2024 : 2025
Grüne Finanzierungen <sup>1</sup> , Nominale in Mrd. EUR		5,100	10,613	16,650	22,566	+5,915
davon Anleihen	Nominale	4,000	8,361	12,316	16,510	+4,194
	Restlaufzeit <sup>2</sup>	26,4	17,9	15,1	14,0	-1,1
Kredite und Darlehen	Nominale	0,100	0,317	0,335	0,480	+0,145
	Restlaufzeit <sup>2</sup>	12,8	4,4	7,3	9,4	+2,1
Bundesschatzscheine <sup>3</sup>	Nominale	1,000	1,935	4,000	5,576	+1,577
	Restlaufzeit <sup>2</sup>	0,2	0,2	7,4	8,5	+1,1

<sup>1</sup> nicht bereinigt um den Eigenbesitz des Bundes und die Ein- und Auszahlungen aus Währungstauschverträgen

Quellen: OeBFA; SAP Treasury Finanzierungen;  
Zusammenstellung: RH

<sup>2</sup> durchschnittliche Restlaufzeit in Jahren

<sup>3</sup> Austrian Commercial Papers, Austrian Treasury Bills, Bundesschatz (seit 2024)

### 1.2.5 Währungstauschverträge

Der Bund war in heimischer Währung und in Fremdwährung verschuldet. Sämtliche Finanzschulden in fremder Währung zum 31. Dezember 2025 waren durch Währungstauschverträge in heimischer Währung abgesichert. Währungstauschverträge dienen der Steuerung des Schuldenportfolios und der Absicherung von Fremdwährungsrisiken.

Vor Berücksichtigung der Verbindlichkeiten und Forderungen aus Währungstauschverträgen lag der Anteil der Finanzschulden in Fremdwährung bei 2,1 %. Nach Abschluss der Währungstauschverträge waren alle Finanzschulden in heimischer Währung zu bedienen.

Tabelle 1.2–5: Einfluss von Währungstauschverträgen auf die Struktur der Finanzschulden im Jahr 2025

Bezeichnung	vor Währungstauschverträgen		nach Währungstauschverträgen		Differenz in Mrd. EUR
	in Mrd. EUR	in %	in Mrd. EUR	in %	
Finanzschulden in heimischer Währung	322,402	97,9	329,211	100,0	+6,809
Finanzschulden in Fremdwährung	6,993	2,1	–	–	-6,993
<b>Summe nichtfällige Finanzschulden</b>	<b>329,395</b>	<b>100,0</b>	<b>329,211</b>	<b>100,0</b>	<b>-0,184</b>

Quellen: HIS; SAP Treasury Finanzierungen; Zusammenstellung: RH

Die nachfolgende Tabelle stellt die Ende 2025 ausgewiesenen Kapitalverbindlichkeiten und -forderungen aus Währungstauschverträgen und die dazugehörigen Zinsverpflichtungen bzw. -berechtigungen der letzten fünf Jahre dar:

Tabelle 1.2–6: Entwicklung der Verbindlichkeiten und Forderungen aus Währungstauschverträgen 2021 bis 2025

Bezeichnung	2021	2022	2023	2024	2025	Veränderung 2024 : 2025	
	in Mrd. EUR					in %	
Kapitalverbindlichkeiten aus Währungstauschverträgen	7,653	9,493	8,024	5,233	7,106	+1,873	+35,8
Kapitalforderungen aus Währungstauschverträgen	7,529	9,551	8,138	5,417	7,291	+1,873	+34,6
<b>Saldo Kapital aus Währungstauschverträgen</b>	<b>0,124</b>	<b>-0,059</b>	<b>-0,114</b>	<b>-0,185</b>	<b>-0,184</b>	<b>+0,000</b>	<b>-0,0</b>
Zinsverpflichtungen aus Währungstauschverträgen	0,382	0,767	1,060	0,756	1,151	+0,395	+52,3
Zinsberechtigungen aus Währungstauschverträgen	0,815	0,754	0,629	0,503	0,576	+0,073	+14,4
<b>Saldo Zinsen aus Währungstauschverträgen</b>	<b>-0,433</b>	<b>0,014</b>	<b>0,430</b>	<b>0,252</b>	<b>0,575</b>	<b>+0,322</b>	<b>+127,7</b>
<b>Summe (Saldo Kapital und Saldo Zinsen)</b>	<b>-0,308</b>	<b>-0,045</b>	<b>0,316</b>	<b>0,068</b>	<b>0,390</b>	<b>+0,322</b>	<b>+475,2</b>

Quellen: HIS; SAP Treasury Finanzierungen; Zusammenstellung: RH

Die Kapitalverbindlichkeiten aus Währungstauschverträgen (7,106 Mrd. EUR) waren 2025 um 184,49 Mio. EUR niedriger als die Kapitalforderungen (7,291 Mrd. EUR). Die Zinsverpflichtungen für Kapitalverbindlichkeiten aus Währungstauschverträgen (1,151 Mrd. EUR) waren um 574,70 Mio. EUR höher als die Zinsberechtigungen für Kapitalforderungen aus Währungstauschverträgen (576,04 Mio. EUR).

### 1.2.6 Zinsswaps

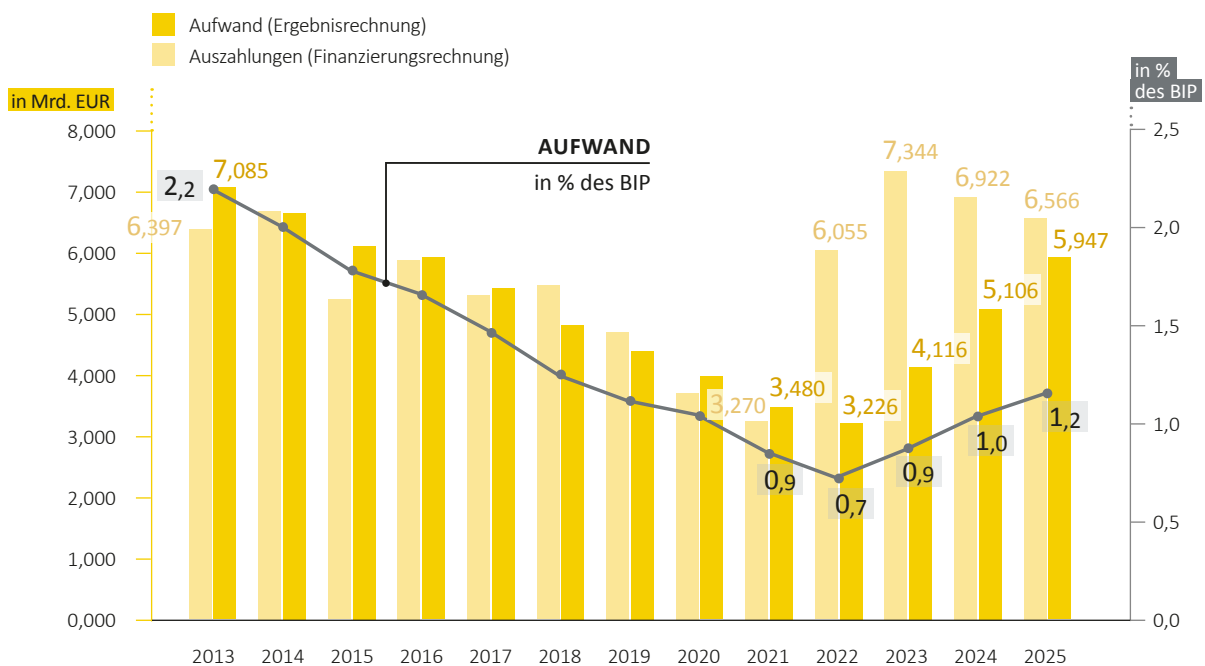
Zinsswaps werden zur Diversifizierung der Zinszahlungsstrukturen der EUR-Bundesanleihen eingesetzt. Bei Zinsswaps geht es um den Tausch von Zinszahlungen; der Nominalbetrag wird dabei nicht transferiert. Ende 2025 betrug das Volumen an Zinsswaps zum Nominalwert 1,991 Mrd. EUR und unterschritt aufgrund von Tilgungen den Vorjahreswert von 2,259 Mrd. EUR um 267,98 Mio. EUR.

### 1.2.7 Aufwendungen aus der Verzinsung von Finanzschulden

Die Aufwendungen (Auszahlungen) aus der Verzinsung von Finanzschulden setzen sich aus den Aufwendungen (Auszahlungen) für Zinsen sowie den sonstigen Finanzaufwendungen, verbucht in der UG 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge, zusammen. Unter den sonstigen Finanzaufwendungen sind Erträge (Einzahlungen) bzw. Aufwendungen (Auszahlungen) aus Agien bzw. Disagien, Provisionen und Entgelte sowie Entgelte für sonstige Leistungen verbucht.

Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung zwischen 2013 und 2025, absolut und im Verhältnis zum BIP:

Abbildung 1.2–2: Entwicklung der Auszahlungen bzw. Aufwendungen aus Zinsen für Finanzschulden und sonstigen Finanzaufwendungen<sup>1</sup> von 2013 bis 2025



<sup>1</sup> Finanzierungs- bzw. Ergebnisrechnung, Detailbudget 58.01.01 Finanzierungen, Währungstauschverträge, Wertpapiergebarung

Quellen: HIS; BIP: Statistik Austria; Darstellung: RH

Die Aufwendungen aus Zinsen für Finanzschulden und die sonstigen Finanzaufwendungen<sup>14</sup> stiegen von 5,106 Mrd. EUR oder 1,0 % des BIP im Jahr 2024 auf 5,947 Mrd. EUR oder 1,2 % des BIP im Jahr 2025.<sup>15</sup>

Bis 2021 war es aufgrund des niedrigen Zinsniveaus bei der Aufstockung von Bundesanleihen zu teils beträchtlichen Aufgeldern (Agien) gekommen, seit dem Anstieg des langfristigen Zinssatzes ab Mitte 2022 hingegen zu hohen Abgeldern (Disagien): Der Bund finanzierte sich in großem Ausmaß über die Aufstockung bestehender Anleihen, deren Zinssatz ab 2022 häufig unter den aktuellen Marktzinsen lag. Dadurch konnten die Anleihen nur mit Abschlägen am Markt platziert werden.<sup>16</sup> Dies führte 2022 und 2023 zu einem deutlichen Anstieg der **Auszahlungen** aus Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen. Mit den schrittweisen Zinssenkungen durch die Europäische Zentralbank (EZB) ab Juni 2024 (siehe **TZ 1.3.1**) gingen die Auszahlungen 2024 und 2025 wieder zurück.

Die Zinserhöhungen wirkten sich auf den **Finanzaufwand** in der Ergebnisrechnung hingegen erst zeitverzögert 2023 aus. Grund waren die über die gesamte Laufzeit der Anleihe verteilten Aufwendungen aus Agien und Disagien. Dadurch stieg der Zinsaufwand auch 2024 und 2025 deutlich an.

Die folgende Tabelle stellt die Zusammensetzung und Entwicklung des Finanzaufwands in der Ergebnis- und Finanzierungsrechnung im Zeitraum 2021 bis 2025 gegenüber:

Tabelle 1.2–7: Aufwendungen und Auszahlungen aus Finanzaufwand für Finanzschulden von 2021 bis 2025

Bezeichnung	2021	2022	2023	2024	2025	Veränderung 2024 : 2025
	in Mrd. EUR					
<b>Finanzaufwand<sup>1</sup>, Ergebnisrechnung</b>	3,480	3,226	4,116	5,106	5,947	+0,841
Aufwendungen aus Zinsen	4,408	4,072	4,548	5,246	5,914	+0,668
sonstige Finanzaufwendungen	-0,928	-0,846	-0,433	-0,140	0,033	+0,173
<b>Auszahlungen aus Finanzaufwand<sup>1</sup>, Finanzierungsrechnung</b>	3,270	6,055	7,344	6,922	6,566	-0,356
Auszahlungen aus Zinsen	4,493	4,250	4,145	4,735	5,431	+0,696
Auszahlungen aus sonstigen Finanzaufwendungen	-1,224	1,806	3,199	2,187	1,135	-1,052

<sup>1</sup> Detailbudget 58.01.01  
Finanzierungen, Währungstauschverträge, Wertpapiergebarung

Quelle: HIS; Zusammenstellung: RH

<sup>14</sup> ohne Aufwendungen aus Geldverbindlichkeiten zur Kassenstärkung

<sup>15</sup> Der Finanzaufwand wird netto ausgewiesen, d.h., Erträge bzw. Einzahlungen werden mit den Aufwendungen bzw. Auszahlungen gegengerechnet.

<sup>16</sup> Neue Bundesanleihen können hingegen mit einem Zinskupon zum aktuellen Marktwert begeben werden, sodass nur geringe Auf- bzw. Abgelder anfallen.

Während sich die Aufwendungen und Auszahlungen aus Zinsen in einer ähnlichen Bandbreite bewegten, liefen die Aufwendungen und Auszahlungen aus sonstigen Finanzaufwendungen in den Jahren 2022 bis 2025 stark auseinander. Dies war auf die hohen Emissionsdisagien zurückzuführen, die sich in der Finanzierungsrechnung unmittelbar in den Auszahlungen aus sonstigen Finanzaufwendungen niederschlugen, in der Ergebnisrechnung aber über die Laufzeit verteilt wurden. Im Vergleich zu 2023 gingen die Auszahlungen aus sonstigen Finanzaufwendungen 2024 und 2025 wieder stark zurück (-1,052 Mrd. EUR von 2024 auf 2025).

### 1.3 Verzinsungsstruktur und Laufzeit der Finanzschulden

#### 1.3.1 Entwicklung der durchschnittlichen Verzinsung und der Laufzeiten

Die Zinserhöhungen durch die EZB zwischen Juli 2022 und September 2023<sup>17</sup> führten im gesamten Euroraum zu einem Anstieg des langfristigen Zinssatzes. Dies wirkte sich unmittelbar auf die durchschnittliche Effektivverzinsung (Rendite) der neu **aufgenommenen Finanzschulden** aus. Sie erhöhte sich auf 1,0 % im Jahr 2022 und 3,3 % im Jahr 2023. In den Jahren 2024 und 2025 schwächten sich die Teuerungsraten im Euroraum ab<sup>18</sup>, in der Folge setzte die EZB ab Juni 2024 eine Reihe von Zinssenkungsschritten.<sup>19</sup> Die durchschnittliche Effektivverzinsung neu aufgenommener Finanzschulden sank 2024 auf 2,9 % und 2025 auf 2,5 % (siehe auch TZ 1.4.1).

Österreich befand sich 2025 in einer angespannten budgetären Lage, nicht zuletzt aufgrund der erneuten makroökonomischen und geopolitischen Unsicherheiten. Im Juli 2025 eröffnete die EU ein Defizitverfahren gegen Österreich (siehe TZ 4.2). Im zweiten Halbjahr 2025 lag die umlaufgewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen<sup>20</sup> mit 2,80 % über jener im zweiten Halbjahr 2024 mit 2,70 %. Trotz Defizitverfahren beurteilten die Ratingagenturen die Kreditwürdigkeit der Republik Österreich im Wesentlichen unverändert als (sehr) hoch, der Ausblick verschlechterte sich leicht.<sup>21</sup>

<sup>17</sup> Die EZB hob die Leitzinsen (Hauptrefinanzierungssatz) 2022 in vier Schritten von 0 % p.a. auf 2,50 % p.a. und in sechs weiteren Schritten zwischen Februar und September 2023 auf 4,50 % p.a. an.

<sup>18</sup> Die Teuerungsraten im Euroraum näherten sich wieder dem Zielwert von 2 % an.

<sup>19</sup> Im Dezember 2024 lag der Hauptrefinanzierungssatz bei 3,15 % p.a. Im ersten Halbjahr 2025 folgten weitere Zinssenkungen, auf 2,15 % p.a. im Juni 2025.

<sup>20</sup> UDRB; Quelle: Oesterreichische Nationalbank, Renditen österreichischer Bundesanleihen

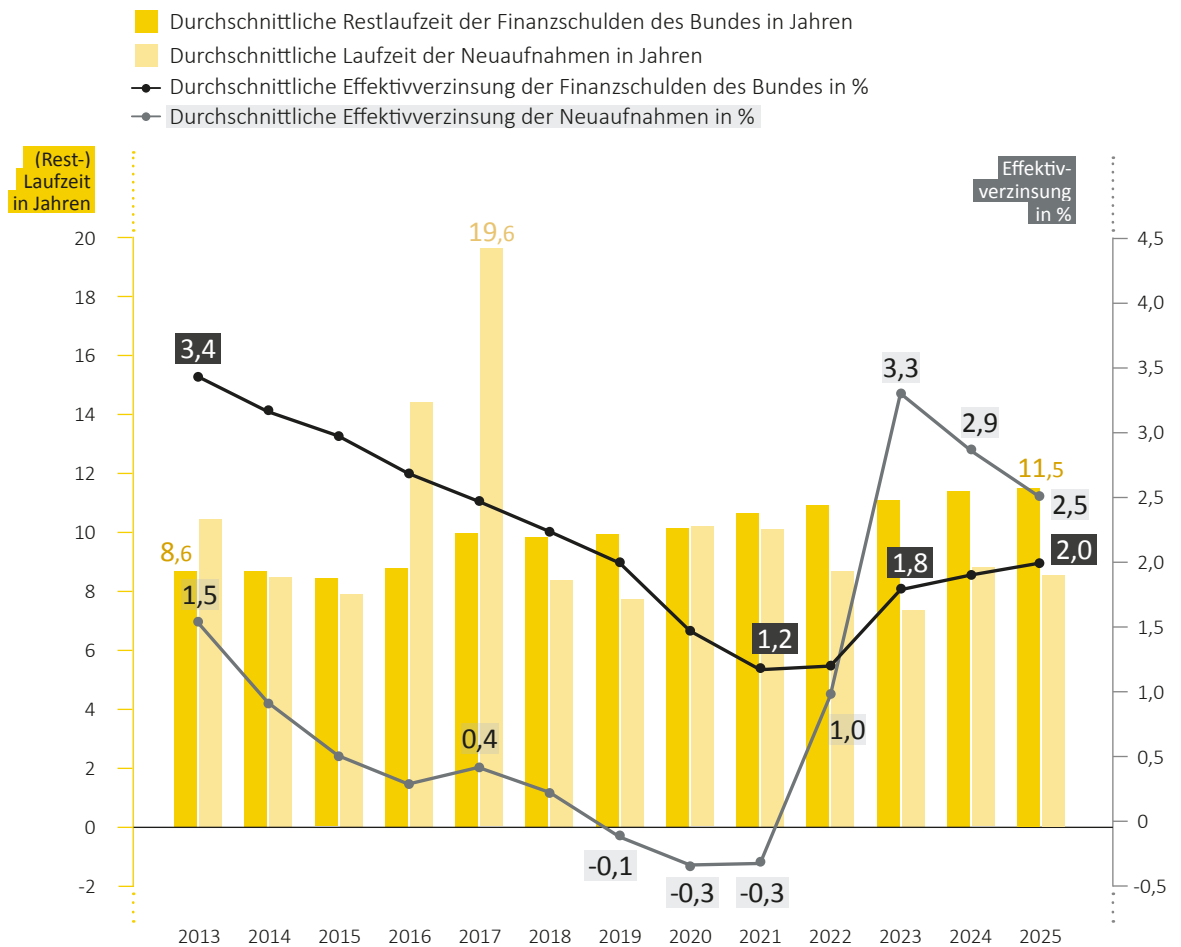
<sup>21</sup> Das kurzfristige Kreditrating von fünf internationalen Ratingagenturen änderte sich zwischen Februar 2025 und Februar 2026 nicht, das langfristige Rating einer Agentur verschlechterte sich von AA+ auf AA. Der Ausblick der Agenturen änderte sich von einmal „positiv“ bzw. dreimal „stabil“ bzw. einmal „negativ“ im Februar 2025 zu zweimal „stabil“ bzw. dreimal „negativ“ im Februar 2026 (siehe <https://www.oebfa.at/investor-relations/ratings.html> und <https://www.oebfa.at/investor-relations/investor-presentation.html>, abgerufen am 4. März 2026).

Für kurzfristige Verbindlichkeiten hielt Österreich das bestmögliche Rating von fünf Agenturen.

Die durchschnittliche Effektivverzinsung des gesamten Schuldenportfolios reagierte zeitverzögert auf die Zinsänderungen am Kapitalmarkt: Bis Anfang 2022 konnte der Bund auslaufende Schuldtitel zu niedrigeren Zinsen refinanzieren, wodurch die **Effektivverzinsung der bis Jahresende aushaftenden Finanzschulden** stetig gesunken war. Ausgehend von 1,2 % in den Jahren 2021 und 2022 stieg sie auf 1,8 % im Jahr 2023 und lag 2025 bei 2,0 %.

Die folgende Abbildung stellt die Entwicklung der durchschnittlichen Verzinsung und die Laufzeiten der Finanzschulden des Bundes im Zeitraum 2013 bis 2025 dar:

Abbildung 1.3–1: Entwicklung der durchschnittlichen Verzinsung und der Laufzeiten von 2013 bis 2025



Quelle: OeBFA; Darstellung: RH

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Restlaufzeiten und Effektivverzinsung (Rendite) der zum Jahresende aushaftenden Finanzschulden, insgesamt sowie nach Schuldgattung, im Zeitraum 2021 bis 2025:

Tabelle 1.3–1: Verzinsungsstruktur und Restlaufzeit der zum 31. Dezember aushaftenden Finanzschulden, 2021 bis 2025

Bezeichnung	2021	2022	2023	2024	2025
Finanzschulden des Bundes, in Mrd. EUR	253,566	270,890	283,252	299,252	313,029
Anteil fix verzinst in %	92,0	91,4	91,1	91,4	91,2
Anteil variabel verzinst in %	8,0	8,6	8,9	8,6	8,8
Effektivverzinsung <sup>1</sup>	1,2	1,2	1,8	1,9	2,0
Restlaufzeit <sup>2</sup>	10,6	10,9	11,1	11,4	11,5
davon					
Anleihen, in Mrd. EUR	222,985	238,471	249,427	265,638	280,415
Effektivverzinsung <sup>1</sup>	1,2	1,1	1,5	1,8	2,0
Restlaufzeit <sup>2</sup>	11,4	11,9	12,1	12,1	11,9
Bundesschatzscheine, in Mrd. EUR	17,934	20,667	20,961	20,703	23,519
Effektivverzinsung <sup>1</sup>	-0,8	0,5	3,7	3,0	1,9
Restlaufzeit <sup>2</sup>	0,3	0,2	0,2	4,2	7,2
Kredite und Darlehen, in Mrd. EUR	12,078	11,317	12,429	12,475	8,927
Effektivverzinsung <sup>1</sup>	3,7	3,7	3,9	3,4	3,3
Restlaufzeit <sup>2</sup>	11,6	11,0	9,1	8,2	7,7
Bundesobligationen und Schuldverschreibungen, in Mrd. EUR	0,569	0,435	0,435	0,435	0,167
Effektivverzinsung <sup>1</sup>	3,6	3,6	3,5	3,5	3,9
Restlaufzeit <sup>2</sup>	5,4	6,0	5,0	4,0	8,2

<sup>1</sup> durchschnittliche Effektivverzinsung in % p.a.

<sup>2</sup> durchschnittliche Restlaufzeit in Jahren

Quelle: OeBFA; Zusammenstellung: RH

Die durchschnittliche Effektivverzinsung der zum Jahresende aushaftenden Finanzschulden erhöhte sich 2025 auf 2,0 % (2024: 1,9 %). Für den Anstieg waren die Anleihen verantwortlich, deren Effektivverzinsung von 1,8 % auf 2,0 % stieg. Die Effektivverzinsung der mittel- und kurzfristigen Finanzierungen ging 2025 hingegen weiter zurück: für die Bundesschatzscheine<sup>22</sup> auf 1,9 % (2024: 3,0 %), für Kredite und Darlehen auf 3,3 % (2024: 3,4 %).

Die durchschnittliche Restlaufzeit der zum Jahresende aushaftenden Finanzschulden erhöhte sich von 2024 auf 2025 von 11,4 Jahren geringfügig auf 11,5 Jahre. Die Bundesschatzscheine wiesen 2025 mit 7,2 Jahren eine deutlich längere durchschnittliche Restlaufzeit auf als vor 2024, vor allem aufgrund des mehrjährig laufenden Bundesschatzes (siehe auch [TZ 1.2.3](#)).

<sup>22</sup> Austrian Treasury Bills, Austrian Commercial Papers sowie ab 2024 Bundesschatz (siehe [TZ 1.2.3](#))

### 1.3.2 (Rest-)Laufzeiten der Bundesanleihen

Zum 31. Dezember 2025 bestanden 33 Bundesanleihen mit einem Volumen von 345,038 Mrd. EUR (davon dienten 59,517 Mrd. EUR der Rechtsträger- und Länderfinanzierung (siehe [TZ 1.7](#)) und 12,309 Mrd. EUR waren im Eigenbesitz des Bundes). 16 der 33 Bundesanleihen hatten eine Gesamtlaufzeit von bis zu zehn Jahren, drei eine Gesamtlaufzeit von über 50 Jahren:

Tabelle 1.3–2: Durchschnittliches Volumen und durchschnittliche Restlaufzeit der ausstehenden Bundesanleihen

Gesamtlaufzeit in Jahren	Anzahl	Nominale	durchschnittliches Nominale	durchschnittliche Restlaufzeit
		in Mrd. EUR		in Jahren
bis 10	16	199,942	12,496	4,5
> 10 bis 50	14	129,755	9,268	16,8
> 50	3	15,341	5,114	85,7
	33	345,038	10,456	12,7

Quelle: OeBFA; Zusammenstellung: RH

Das durchschnittliche Volumen der bis zu zehnjährigen Anleihen betrug 12,496 Mrd. EUR. Diese Anleihen hatten eine durchschnittliche Restlaufzeit von 4,5 Jahren. Die Anleihen mit einer Gesamtlaufzeit von über 50 Jahren hatten ein deutlich geringeres durchschnittliches Volumen (5,114 Mrd. EUR) bei einer durchschnittlichen Restlaufzeit von 85,7 Jahren. Aufgrund der Verteilung der Laufzeiten und Volumen betrug die durchschnittliche Restlaufzeit aller ausstehenden Bundesanleihen 12,7 Jahre (2024: 12,9 Jahre).

Von den zum 31. Dezember 2025 ausstehenden Bundesanleihen hatten 18 ein ausstehendes Nominale von jeweils mehr als 10 Mrd. EUR, sechs davon von mehr als jeweils 15 Mrd. EUR. Das höchste ausstehende Nominale mit rd. 19 Mrd. EUR hatte eine im Jahr 2033 zur Tilgung fällige Bundesanleihe.

## 1.4 Schuldaufnahmen und Tilgungen von Finanzschulden

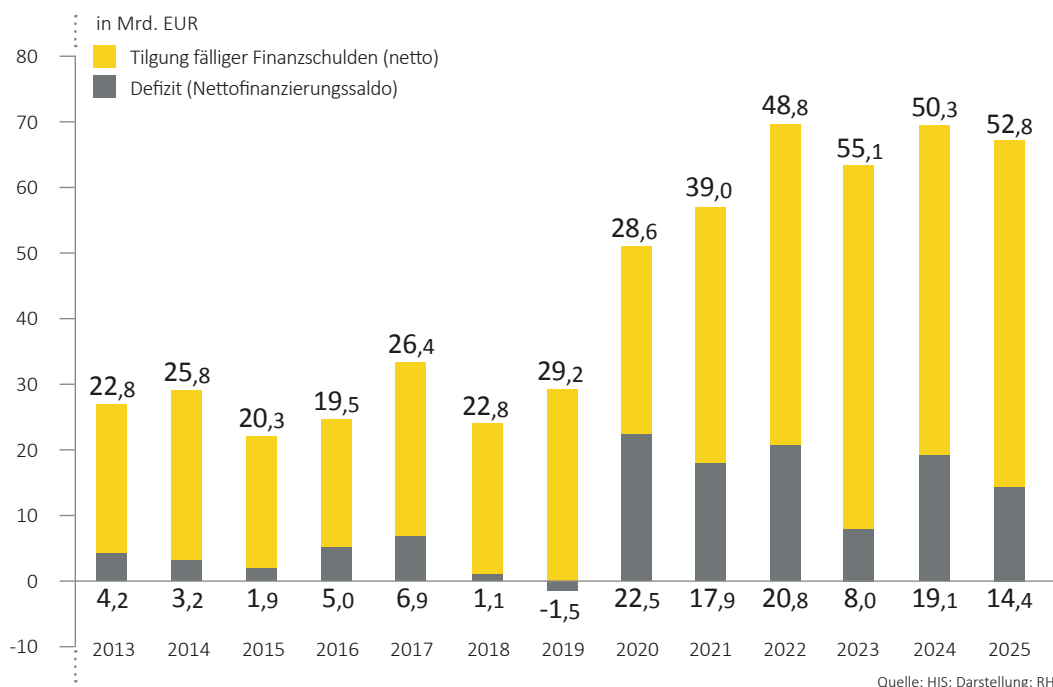
### 1.4.1 Aufnahme von Finanzschulden im Jahr 2025

Der Bund stellt durch die Neuaufnahme von Finanzschulden sicher, dass er über die erforderliche Liquidität verfügt, um seinen finanziellen Verpflichtungen nachkommen zu können; der Ermächtigungsrahmen für die entsprechenden Kreditoperationen im Jahr 2025 war gemäß Art. II BFG 2025 in Verbindung mit § 78 BHG 2013 festgelegt. Die jährliche Aufnahme von Finanzschulden dient dazu, **fällige Finanzschulden zu tilgen** und das **Budgetdefizit des Bundes** (Nettofinanzierungssaldo) **zu finanzieren**.

2020, im Jahr des Ausbruchs der COVID-19-Pandemie, stieg der Anteil der Schuldaufnahmen zur Defizitfinanzierung stark, auf 44,0 %. Auch in den Folgejahren war der Anteil mit durchschnittlich 24,6 % deutlich höher als in den Jahren 2013 bis 2019 mit durchschnittlich 10,8 %. 2025 benötigte die Finanzierung des Budgetdefizits 21,4 % der Schuldaufnahmen; das waren 14,394 Mrd. EUR.

Die folgende Abbildung zeigt die jährliche Aufnahme von Finanzschulden seit 2013 nach Verwendungszweck: zum einen zur Tilgung fälliger Finanzschulden (netto)<sup>23</sup>, zum anderen zur Defizitfinanzierung:

Abbildung 1.4–1: Aufnahme von Finanzschulden nach Verwendungszweck, 2013 bis 2025



<sup>23</sup> unter Berücksichtigung der Ein- und Auszahlungen aus Währungstauschverträgen sowie aus Bundstiteln

Im Jahr 2025 wurden 66,602 Mrd. EUR<sup>24</sup> (2024: 66,332 Mrd. EUR) an Schulden neu aufgenommen. Sie wiesen eine durchschnittliche Effektivverzinsung von 2,5 % (2024: 2,9 %) und eine durchschnittliche Laufzeit von 8,5 Jahren (2024: 8,8 Jahre) auf. Der Finanzierungsbedarf wurde zu 89,8 % in heimischer Währung (2024: 93,5 %) und zu 10,2 % in Fremdwährung bedeckt (2024: 6,5 %). Um kein Wechselkursrisiko einzugehen, wurden die Fremdwährungsfinanzierungen mit Devisentermingeschäften bzw. Währungstauschverträgen in Euro abgesichert. Grüne Finanzierungen (siehe [TZ 1.2.4](#)) wurden 2025 mit einem Volumen von 9,368 Mrd. EUR<sup>25</sup> begeben.

Tabelle 1.4–1: Zusammensetzung der Finanzschuldtaufnahmen 2025 sowie Verzinsung und Laufzeit

Bezeichnung	in heimischer Währung	in Fremdwährung	Summe	durchschnittliche Effektivverzinsung <sup>1</sup>	durchschnittliche Laufzeit
	in Mrd. EUR			in % p.a.	in Jahren
Anleihen	40,289	1,552	41,841	2,9	12,0
Bundesschatzscheine	16,584	5,209	21,792	1,7	4,7
Kredite und Darlehen	2,968	–	2,968	1,9	1,9
<b>Gesamtsumme</b>	<b>59,841</b>	<b>6,761</b>	<b>66,602</b>	<b>2,5</b>	<b>8,5</b>

<sup>1</sup> Bei der Berechnung der Effektivverzinsung werden die An- und Verkäufe von Bundestiteln aus der Eigenquote des Bundes berücksichtigt.

Quellen: HIS; OeBFA; SAP Treasury Finanzierungen; Zusammenstellung: RH

Als Hauptfinanzierungsquelle dienten Anleihen in heimischer Währung in Höhe von 40,289 Mrd. EUR. Dabei wurden bereits ausstehende Bundesanleihen um 30,399 Mrd. EUR (davon grüne Bundesanleihen in Höhe von 2,613 Mrd. EUR) aufgestockt und zwei neue syndizierte Bundesanleihen in Höhe von 6,792 Mrd. EUR sowie EMTN-Anleihen<sup>26</sup> in Höhe von 3,098 Mrd. EUR (davon eine grüne EMTN-Anleihe in Höhe von 423,07 Mio. EUR) begeben.

#### 1.4.2 Tilgung von Finanzschulden im Jahr 2025

Im Jahr 2025 wurden 47,320 Mrd. EUR<sup>27</sup> (2024: 47,925 Mrd. EUR) an Finanzschulden getilgt, vor allem Anleihen (21,870 Mrd. EUR; 46,2 % der Tilgungen) und Bundesschatzscheine (18,849 Mrd. EUR; 39,8 % der Tilgungen). Der Anteil der Tilgungen an den Aufnahmen betrug im Jahr 2025 71,0 % (2024: 72,3 %).

<sup>24</sup> Das Volumen der Schuldaufnahmen entsprach dem Volumen zur Tilgung fälliger Finanzschulden (netto; 52,825 Mrd. EUR) zuzüglich des Defizits (14,369 Mrd. EUR) und der Veränderung der Liquiditätshaltung (-591,70 Mio. EUR).

<sup>25</sup> inklusive grüner Finanzschulden, die bereits in den Vorjahren aufgenommen und 2025 in Höhe von 3,234 Mrd. EUR „gerollt“ wurden; davon: Austrian Treasury Bills (2,550 Mrd. EUR), Austrian Commercial Papers (301,33 Mio. EUR), EMTN-Anleihen (362,94 Mio. EUR) und Darlehen (20,00 Mio. EUR)

<sup>26</sup> Das sind internationale Emissionen nach englischem Recht mit einer Laufzeit von sieben Tagen bis 100 Jahren.

<sup>27</sup> Tilgungen fälliger Finanzschulden vor Berücksichtigung der Ein- und Auszahlungen aus Währungstauschverträgen sowie aus Bundestiteln

Tabelle 1.4–2: Zusammensetzung der Tilgungen 2025

Bezeichnung	in heimischer Währung	in Fremdwährung	Summe
	in Mrd. EUR		
Anleihen	21,339	0,531	21,870
Bundesschatzscheine	14,628	4,221	18,849
Kredite und Darlehen	6,333	–	6,333
Bundesschatzscheine	0,268	–	0,268
<b>Gesamtsumme</b>	<b>42,567</b>	<b>4,752</b>	<b>47,320</b>

Quellen: HIS; SAP Treasury Finanzierungen; Zusammenstellung: RH

### 1.4.3 Ermächtigungsrahmen 2025

Das BFG 2025 räumte dem Bundesminister für Finanzen gemäß Art. II einen Ermächtigungsrahmen in Höhe von 72,638 Mrd. EUR ein.<sup>28</sup> Mit der Aufnahme von Finanzschulden in Höhe von 66,602 Mrd. EUR war dieser Rahmen zu 91,7 % ausgenutzt. Der Rahmen für die Aufnahme von Finanzschulden im Jahr 2025 errechnete sich wie folgt:

Tabelle 1.4–3: Zusammensetzung des Ermächtigungsrahmens 2025

Bezeichnung	2025
	in Mrd. EUR
Nettofinanzierungsbedarf Allgemeine Gebarung gemäß Art. I BFG 2025	18,132
+ Auszahlungen für die Tilgung von Finanzschulden	+47,320
+ Auszahlungen für Kapitalzahlungen aus Währungstauschverträgen	+8,150
+ Auszahlungen für die Tilgung von kurzfristigen Verpflichtungen	+119,695
+ Auszahlungen für Kapitalzahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	+25,446
- Einzahlungen von Kapitalforderungen aus Währungstauschverträgen	-7,883
- Einzahlungen für die Aufnahme von kurzfristigen Verpflichtungen	-119,695
- Einzahlungen für Kapitalzahlungen aus dem Abgang von Finanzanlagen	-20,207
+ Erhöhung aufgrund der Bedeckung von Mittelverwendungsüberschreitungen durch Kreditoperationen	+1,681
<b>Ermächtigungsrahmen gemäß Art. II BFG 2025</b>	<b>72,638</b>
<b>Ausnutzung des Ermächtigungsrahmens gemäß Art. II BFG 2025</b>	<b>66,602</b>

Quellen: Bundesfinanzgesetz (BFG) 2025; HIS; SAP Treasury Finanzierungen; Zusammenstellung: RH

<sup>28</sup> Darüber hinaus war der Bundesminister für Finanzen gemäß Art. II Abs. 4 BFG 2025 ermächtigt, Kreditoperationen für die Gebarung von Bundeswertpapieren für den öffentlichen Sektor bis zu einem Betrag von 2 Mrd. EUR durchzuführen, sofern der Rahmen gemäß Art. II Abs. 1 BFG 2025 nicht ausgereicht hätte.

## 1.5 Kreditoperationen zur Kassenstärkung

Finanzierungen zur vorübergehenden Kassenstärkung, die noch im Jahr ihrer Aufnahme getilgt werden, zählen gemäß § 78 Abs. 2 BHG 2013 nicht zu den Finanzschulden. Kassenstärker gelten als Instrument der Liquiditätsvorsorge, um jederzeit die Erfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen des Bundes zu gewährleisten.

Im Jahr 2025 wurden um 6,152 Mrd. EUR weniger an Kassenstärkern<sup>29</sup> aufgenommen als im Jahr 2024. Die durchschnittliche Laufzeit der Kassenstärker betrug 7,0 Wochen und war somit weiterhin deutlich kürzer als 2022 (11,3 Wochen), aber länger als 2024 (6,6 Wochen). Je kürzer die Laufzeiten der unterjährig getilgten Schuldaufnahmen, umso höher waren die Umschlagshäufigkeit und somit das Volumen der Ein- und Auszahlungen aus kurzfristigen Verpflichtungen.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung von 2021 bis 2025:

Tabelle 1.5–1: Entwicklung und Volumen der Kreditoperationen zur Kassenstärkung 2021 bis 2025

Bezeichnung	2021	2022	2023	2024	2025	Veränderung 2024 : 2025
	in Mrd. EUR					
Aufnahme	46,805	33,115	82,189	100,494	94,342	-6,152
Rückzahlung	47,025	33,595	82,156	100,537	94,065	-6,472
Differenz (Kurswertänderung)	-0,220	-0,480	+0,033	-0,043	+0,276	+0,319

Quellen: HIS; SAP Treasury Finanzierungen; Zusammenstellung: RH

68,713 Mrd. EUR der Kassenstärker wurden in heimischer Währung aufgenommen, 25,629 Mrd. EUR in fremder Währung. Sämtliche Kassenstärker in fremder Währung wurden mit Devisentermingeschäften abgesichert. Bei der Rückzahlung der Kassenstärker (94,065 Mrd. EUR) kam es bei jenen in fremder Währung (25,353 Mrd. EUR) zu einem Kursgewinn von 276,30 Mio. EUR. Diesem Kursgewinn stand ein Verlust aus den Devisentermingeschäften von 276,30 Mio. EUR gegenüber.

Tabelle 1.5–2: Kreditoperationen zur Kassenstärkung 2025

Bezeichnung	in heimischer Währung	in Fremdwährung	Summe
	in Mrd. EUR		
Aufnahme	68,713	25,629	94,342
Rückzahlung	68,713	25,353	94,065
Differenz (Kurswertänderung)	–	+0,276	+0,276

Quellen: HIS; SAP Treasury Finanzierungen; Zusammenstellung: RH

<sup>29</sup> Die angeführten Beträge sind Umsatzgrößen, nicht Bestandsgrößen.

Neben dem Volumen der Geldverbindlichkeiten zur Kassenstärkung ging 2025 auch ihre durchschnittliche Effektivverzinsung zurück. In der Folge sanken die Auszahlungen aus Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen für Kassenstärker auf 257,13 Mio. EUR (-185,54 Mio. EUR im Vergleich zu 2024):

Tabelle 1.5–3: Effektivverzinsung und Auszahlungen aus Finanzaufwand für Geldverbindlichkeiten zur Kassenstärkung von 2021 bis 2025

Bezeichnung	2021	2022	2023	2024	2025	Veränderung 2024 : 2025
durchschnittliche Effektivverzinsung in % p.a.	-0,6	-0,6	2,8	3,6	2,2	-1,5 %-Pkte
Auszahlungen aus Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen für Kassenstärker in Mrd. EUR	-0,048	-0,034	0,346	0,443	0,257	-0,186

Quellen: OeBFA; SAP Treasury Finanzierungen; HIS; Zusammenstellung: RH

## 1.6 Finanzielle Auswirkungen auf künftige Finanzjahre

### 1.6.1 Tilgungsverpflichtungen der Finanzschulden ab 2026

Der Bund wird in den kommenden Jahren abreifende Finanzschulden in erheblichem Umfang zu tilgen haben und diese – ohne entsprechende Überschüsse – zur Gänze refinanzieren müssen:

Tabelle 1.6–1: Tilgungsverpflichtungen der Finanzschulden ab 2026, nach Finanzjahr und Schuldgattung

Bezeichnung	2026	2027	2028	2029	2030	2031	ab 2032	gesamt
	in Mrd. EUR							
Anleihen	29,620	22,052	21,398	25,950	20,130	13,078	148,187	280,415
Bundesobligationen und Schuldverschreibungen	–	0,009	–	–	–	0,027	0,131	0,167
Bundesschatzscheine	15,858	–	–	–	–	–	7,661	23,519
Kredite und Darlehen	3,084	0,935	0,466	0,294	0,202	-0,054	4,001	8,927
<b>Summe</b>	<b>48,563</b>	<b>22,996</b>	<b>21,864</b>	<b>26,244</b>	<b>20,332</b>	<b>13,051</b>	<b>159,980</b>	<b>313,029</b>

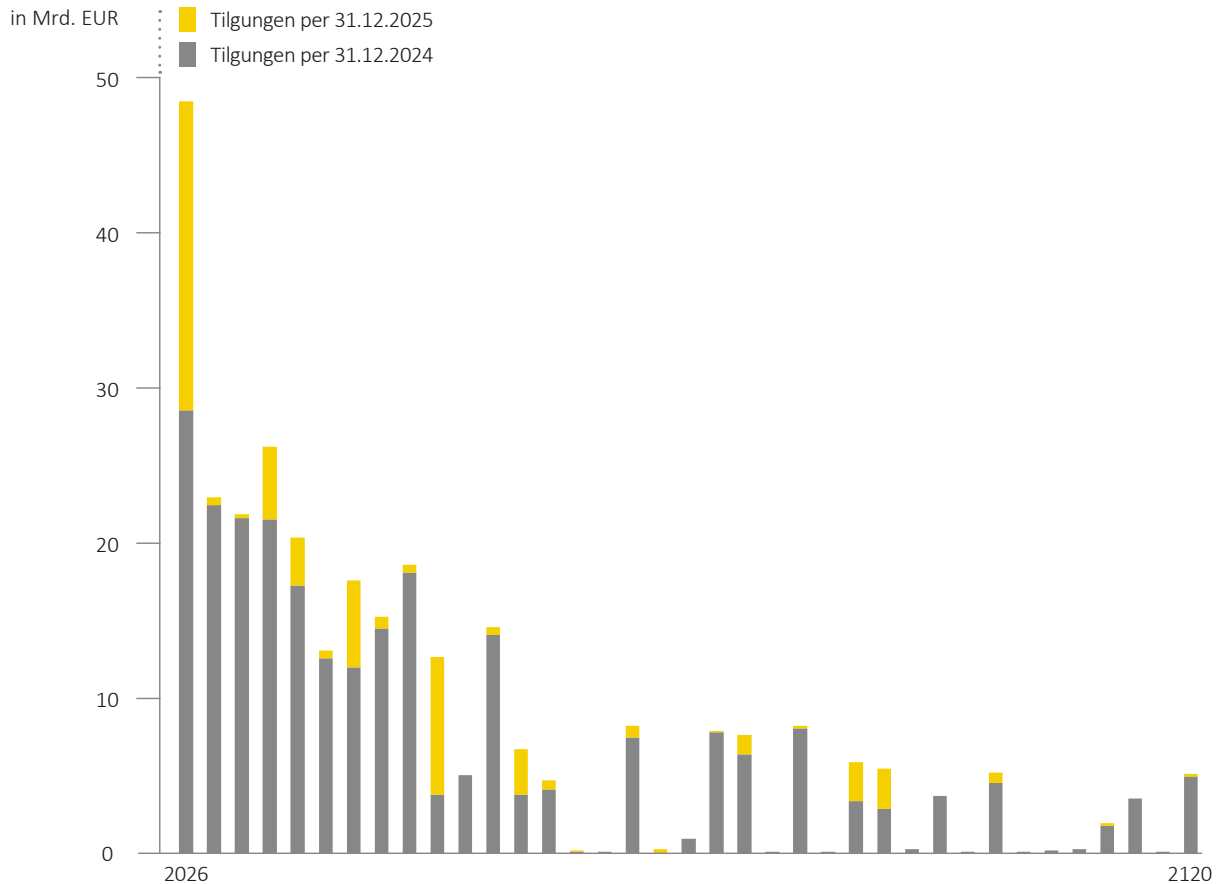
Quellen: HIS; SAP Treasury Finanzierungen; Zusammenstellung: RH

Die Tilgungsverpflichtungen der Finanzschulden werden von 2026 bis 2031 jährlich zwischen 13,051 Mrd. EUR (2031) und 48,563 Mrd. EUR (2026) betragen. Der hohe Wert im Jahr 2026 ergibt sich durch die 2025 aufgenommenen Bundesschatzscheine (Austrian Treasury Bills und Austrian Commercial Papers) mit einer maximalen Laufzeit von einem Jahr, die 2026 zu tilgen sind.

Ausgehend von den Finanzschulden des Bundes Ende 2025 sind bis 2031 in Summe 153,049 Mrd. EUR (48,9 %) der aushaftenden Verbindlichkeiten zurückzuzahlen – die Aufnahmen des Jahres 2025 erhöhten diesen Wert um 28,966 Mrd. EUR. Der deutlich höchste Anteil davon entfällt auf Anleihen (86,4 %).

Die folgende Abbildung stellt das Tilgungsprofil der Finanzschulden ab 2026 dar. Die gelben Balken geben an, wie sich die Neuaufnahmen des Jahres 2025 auf die Tilgungen auswirken:

Abbildung 1.6–1: Tilgungsprofil der Finanzschulden ab 2026



Quelle: OeBFA; Darstellung: RH

Der hohe Betrag an neu hinzugekommenen Tilgungsverpflichtungen im Jahr 2026 ist auf kurzfristige Finanzierungen durch Bundesschatzscheine im Jahr 2025 (Tabelle 1.4–1) zurückzuführen. Die Laufzeiten der bestehenden Finanzschulden reichen bis zum Jahr 2120.

### 1.6.2 Zinsverpflichtungen der Finanzschulden ab 2026

Zinszahlungen stellen einen wesentlichen Teil der vergangenheitsbezogenen Mittelverwendungen des Bundes dar und schränken die Manövrierfähigkeit des Bundeshaushalts ein.

Tabelle 1.6–2: Zinsverpflichtungen der Finanzschulden ab 2026, nach Finanzjahr und Schuldgattung

Bezeichnung	2026	2027	2028	2029	2030	2031	ab 2032	gesamt
	in Mrd. EUR							
Anleihen	5,508	4,829	4,208	4,119	3,688	3,405	39,862	65,618
Bundesobligationen und Schuldverschreibungen	0,007	0,007	0,006	0,006	0,006	0,006	0,016	0,053
Bundesschatzscheine	0,120	0,141	0,142	0,141	0,141	0,141	2,299	3,126
Kredite und Darlehen	0,291	0,235	0,194	0,168	0,154	0,146	1,327	2,515
<b>Summe</b>	<b>5,925</b>	<b>5,212</b>	<b>4,549</b>	<b>4,435</b>	<b>3,989</b>	<b>3,698</b>	<b>43,504</b>	<b>71,312</b>

Quellen: HIS; SAP Treasury Finanzierungen; Zusammenstellung: RH

Die Zinsverpflichtungen für die zum Jahresende 2025 bestehenden Finanzschulden werden in den Jahren 2026 bis 2031 zwischen 3,698 Mrd. EUR (2031) und 5,925 Mrd. EUR (2026) jährlich betragen. Die Zinsleistungen für die zum 31. Dezember 2025 bestehenden Finanzschulden vermindern sich kontinuierlich aufgrund der jährlichen Tilgungen. Jedoch werden die tatsächlich zu leistenden Zinsen höher sein, weil für die zu tilgenden Kreditoperationen großteils neue Finanzschulden aufgenommen werden müssen, aus denen sich zusätzliche Zinsverpflichtungen ergeben werden.

Dementsprechend besteht ein hohes Risiko für zukünftige Budgets, weil das Zinsniveau, das Ende 2021 auf einem Tiefststand war, aufgrund makroökonomischer Unsicherheiten seit 2022 deutlich anstieg.<sup>30</sup> In Summe betragen die Zinsverpflichtungen zum 31. Dezember 2025 71,312 Mrd. EUR und lagen damit um 5,342 Mrd. EUR über dem Wert des Vorjahres (2024: 65,969 Mrd. EUR).

<sup>30</sup> Die EZB hob die Leitzinsen (Hauptrefinanzierungssatz) 2022 in vier Schritten von 0 % p.a. auf 2,50 % p.a. und in sechs weiteren Schritten zwischen Februar und September 2023 auf 4,50 % p.a. an. Ab Juni 2024 erfolgte eine Reihe von Zinssenkungsschritten, im Dezember 2024 lag der Hauptrefinanzierungssatz bei 3,15 % p.a. Im ersten Halbjahr 2025 folgten weitere Zinssenkungen, auf 2,15 % p.a. im Juni 2025.

## 1.7 Rechtsträger- und Länderfinanzierung

### 1.7.1 Allgemeines

Die OeBFA hat nach Aufforderung durch den Bundesminister für Finanzen im Namen und auf Rechnung des Bundes gemäß § 81 BHG 2013 für „sonstige Rechtsträger“ und für Länder Kreditoperationen bzw. Währungstauschverträge abzuschließen. Als sonstige Rechtsträger bestimmt das BHG 2013 Unternehmen, an denen der Bund mehrheitlich beteiligt ist oder für die er Haftungen als Bürge und Zahler oder Garantien übernommen hat. Dazu zählen auch Rechtsträger im Teilsektor Sozialversicherung (Sektor 1314) gemäß Europäischem System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen.

Die Rechtsträger- und Länderschulden sowie die daraus resultierenden Forderungen des Bundes werden in einem gesonderten Rechnungskreis geführt und nicht in der Vermögensrechnung des Bundes ausgewiesen.

### 1.7.2 Entwicklung und Stand der über die OeBFA abgewickelten nichtfälligen Rechtsträger- und Länderschulden

Die Entwicklung der nichtfälligen Rechtsträger- und Länderschulden in den Jahren 2021 bis 2025 stellte sich wie folgt dar:

Tabelle 1.7–1: Entwicklung und Stand der nichtfälligen Rechtsträger- und Länderschulden

Bezeichnung	2021	2022	2023	2024	2025
	in Mrd. EUR				
<b>Anfangsbestand</b>	24,221	30,124	33,704	44,016	51,313
+ Zugang	+7,335	+5,676	+11,957	+9,639	+9,826
- Abgang	-1,438	-2,091	-1,647	-2,346	-1,406
+/- Kurswertänderung	+0,006	-0,005	+0,002	+0,004	-0,005
<b>Endbestand</b>	<b>30,124</b>	<b>33,704</b>	<b>44,016</b>	<b>51,313</b>	<b>59,729</b>
davon in heimischer Währung	30,029	33,614	43,924	51,217	59,638
davon in Fremdwährung	0,095	0,090	0,092	0,096	0,092

Quellen: HIS; SAP Treasury Finanzierungen; Zusammenstellung: RH

Der Anfangsbestand an nichtfälligen Rechtsträger- und Länderschulden von 51,313 Mrd. EUR zum 1. Jänner 2025 wurde durch Schuldaufnahmen um 9,826 Mrd. EUR erhöht. Schuldentilgungen und Kurswertänderungen in Höhe von insgesamt rd. 1,410 Mrd. EUR verminderten den Schuldenstand. Aufgrund dieser Entwicklung betrug der Endbestand an nichtfälligen Rechtsträger- und Länderschulden 59,729 Mrd. EUR (2024: 51,313 Mrd. EUR).

Diesen nichtfälligen Verbindlichkeiten standen Forderungen des Bundes gegen folgende Rechtsträger und Länder gegenüber:

Tabelle 1.7–2: Zusammensetzung der Forderungen an Rechtsträger und Länder nach Schuldern

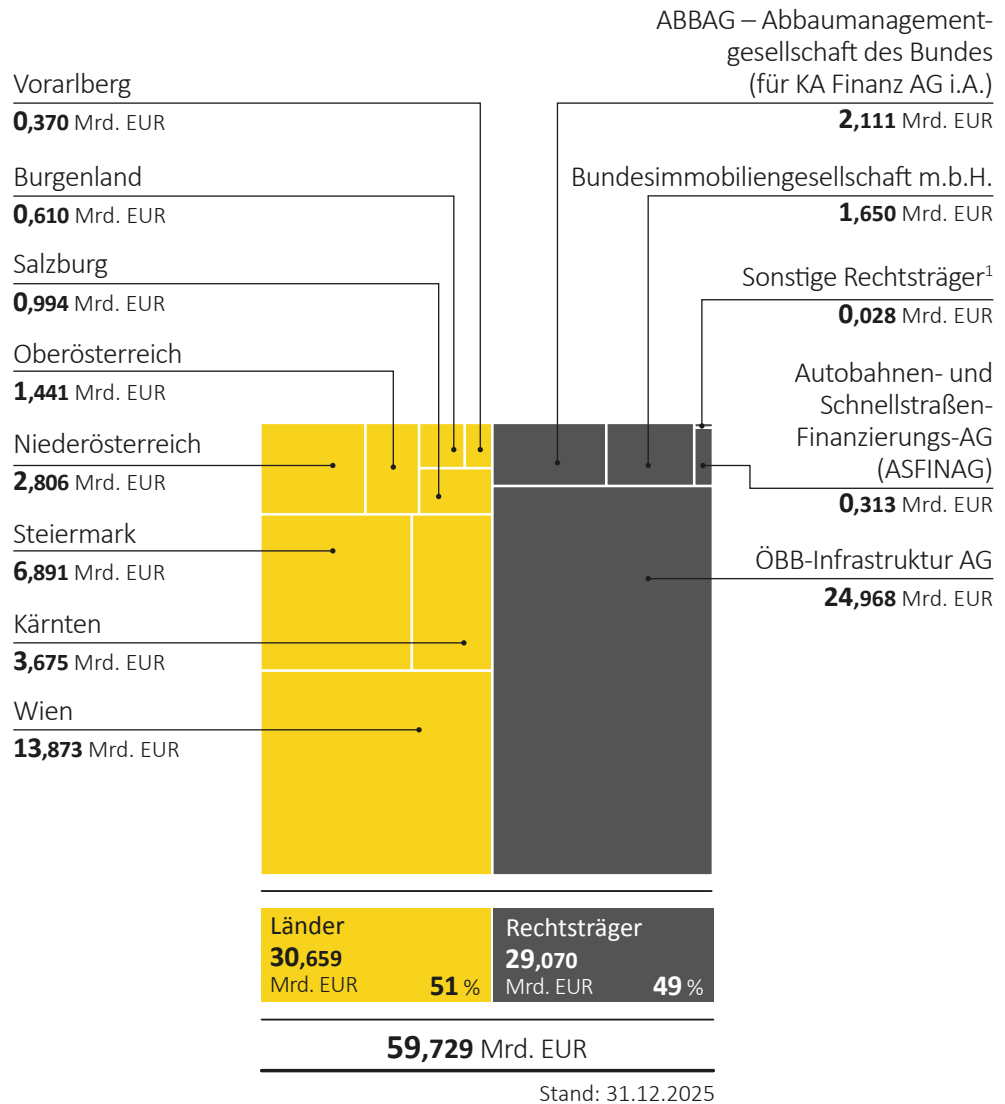
sonstiger Rechtsträger/Land	aushaftendes Nominale			
	2024	2025	Veränderung 2024 : 2025	Anteil 2025
	in Mrd. EUR			in %
ÖBB-Infrastruktur AG	20,852	24,968	+4,115	41,8
Wien	11,937	13,873	+1,936	23,2
Steiermark	5,930	6,891	+0,961	11,5
Kärnten	3,263	3,675	+0,411	6,2
Niederösterreich	2,686	2,806	+0,120	4,7
ABBAG – Abbaumangementgesellschaft des Bundes (für KA Finanz AG i.A.)	2,111	2,111	0,000	3,5
Bundeshypothekendarlehen m.b.H.	1,650	1,650	0,000	2,8
Oberösterreich	0,988	1,441	+0,454	2,4
Salzburg	0,838	0,994	+0,157	1,7
Burgenland	0,437	0,610	+0,173	1,0
Vorarlberg	0,274	0,370	+0,095	0,6
Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG)	0,317	0,313	-0,005	0,5
Art for Art Theaterservice GmbH	0,021	0,020	-0,001	0,0
Kunsthistorisches Museum	0,006	0,006	0,000	0,0
MuseumsQuartier Errichtungs- und BetriebsgesmbH	0,003	0,003	-0,000	0,0
<b>Gesamtsumme</b>	<b>51,313</b>	<b>59,729</b>	<b>+8,416</b>	<b>100,0</b>

Quelle: OeBFA; Zusammenstellung: RH

Die Rechtsträger- und Länderfinanzierung war 2025 um 8,416 Mrd. EUR (+16,4 %) höher als im Vorjahr. Den höchsten Zugang verzeichneten die Finanzierungen für die ÖBB-Infrastruktur AG (+4,115 Mrd. EUR) und für das Land Wien (+1,936 Mrd. EUR).

Das Finanzierungsvolumen der Länder betrug zum 31. Dezember 2025 insgesamt 30,659 Mrd. EUR (51,3 %), jenes der Rechtsträger insgesamt 29,070 Mrd. EUR (48,7 %):

Abbildung 1.7–1: Zusammensetzung der aushaftenden Rechtsträger- und Länderfinanzierungen zum 31.12.2025



<sup>1</sup> Sonstige Rechtsträger: Art for Art Theaterservice GmbH; Kunsthistorisches Museum; MuseumsQuartier Errichtungs- und BetriebsgesmbH

Quelle: OeBFA; Darstellung: RH

Im Jahr 2025 ging der Bund für die Rechtsträger und Länder keine neuen Währungstauschverträge ein. Für das Land Niederösterreich wurden zwei nachträgliche Zinsswaps für ein Nominale von insgesamt 150 Mio. EUR abgeschlossen.

Zum 31. Dezember 2025 standen den Verbindlichkeiten aus Währungstauschverträgen von 146,15 Mio. EUR (2024: 180,81 Mio. EUR) Forderungen von 239,91 Mio. EUR (2024: 279,91 Mio. EUR) gegenüber. Da sowohl die Forderungen als auch die Verbindlichkeiten an die Rechtsträger und Länder weiterverrechnet wurden, waren die Rechtsträger- und Länderfinanzierungen für den Bund aufwandsneutral.

Die durchschnittliche Laufzeit der Schuldaufnahmen für Rechtsträger und Länder im Jahr 2025 betrug 12,0 Jahre und lag über jener des Bundes mit 8,5 Jahren. Die durchschnittliche Effektivverzinsung war mit 2,9 % etwas höher als jene bei den Neuaufnahmen des Bundes.

### 1.7.3 Ausweis der Rechtsträger- und Länderfinanzierung

Die Kreditoperationen für Rechtsträger und Länder führte die OeBFA im Namen und auf Rechnung des Bundes durch. Somit hatte der Bund diese Schulden gegenüber den Gläubigern jedenfalls zu bedienen, unabhängig davon, ob ein Rechtsträger oder ein Land die Darlehensverbindlichkeit gegenüber dem Bund bediente. Der Bund stellte diese Beträge den Rechtsträgern und Ländern als Darlehen zur Verfügung. Er hatte aber insoweit eine Forderung gegen den jeweiligen Rechtsträger oder das Land.

Die Verrechnung der von der OeBFA für Rechtsträger und Länder durchgeführten Finanzgeschäfte erfolgt in einem Sonderverrechnungskreis. Diese Schulden sind – wie im BHG 2013 vorgesehen – in den Abschlussrechnungen des Bundes nicht enthalten. Diese Rechtsträger- und Länderfinanzierungen werden nur im Zahlenteil des Bundesrechnungsabschlusses 2025 (Tabellen III.7.18 bis III.7.46) dargestellt. Demgegenüber sieht die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) 2015 für die Länder den Ausweis der entsprechenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund in ihrer Vermögensrechnung vor. Der RH hatte zu diesem Thema im Rahmen des Bundesrechnungsabschlusses 2019 die Sicherstellung eines gesamtstaatlich konsistenten Ausweises der Finanzschulden auf Ebene des Bundes und der Länder empfohlen, wofür entsprechende Regelungen im BHG 2013 vorzusehen wären.<sup>31</sup>

---

<sup>31</sup> Bundesrechnungsabschluss 2019, Textteil Band 4: Funktionsprüfung „IT-unterstütztes Schuldenmanagement des Bundes“

## 2 Bundeshaftungen und sonstige Eventualverbindlichkeiten



Haftungen, die vom Bundesminister für Finanzen aufgrund gesetzlicher Ermächtigungen übernommen wurden, gelten als Eventualverbindlichkeiten des Bundes. Eventualverbindlichkeiten und -forderungen stellen ein **finanzielles Risiko** für den Bund dar, sind jedoch in den Abschlussrechnungen nicht erfasst, weil sie infolge des hohen Unsicherheitsgrades die erforderlichen Kriterien nicht erfüllen.

Der Bund haftete zum 31. Dezember 2025 für Kapital und Zinsen in Höhe von **90,808 Mrd. EUR**; damit war der **Haftungsstand** niedriger als im Vorjahr. Insbesondere die Bundeshaftungen für die Bereiche Verkehr und Infrastruktur, Ausfuhrförderung, Wirtschaftsförderung sowie die COVID-19-Haftungen sanken gegenüber dem Vorjahr.

Zum 31. Dezember 2025 betrug die Haftungsobergrenze des Bundes 115,359 Mrd. EUR. Statistik Austria ermittelte auf Grundlage von EU-Vorgaben einen Haftungsbetrag von 46,689 Mrd. EUR, der auf die Haftungsobergrenze anzurechnen war. Die Haftungsobergrenze war mit 40,5 % ausgenutzt (2024: 51,3 %).

Weitere **Eventualverbindlichkeiten** des Bundes betrafen etwa Rechtsstreitigkeiten zu den Themenkomplexen „EuGH-Urteil zur Neuberechnung der Vordienstzeiten“, „Rufkapital für internationale Finanzinstitutionen“ sowie „Kursrisikogarantien gemäß § 1 Abs. 2 lit. b Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz“.

Während die Bundeshaftungen in eigenen Tabellen im Zahlenteil des Bundesrechnungsabschlusses ausgewiesen werden, werden die weiteren Eventualverbindlichkeiten und -forderungen im Zahlenteil unterhalb der Vermögensrechnung dargestellt.

---

Haftungen, die vom Bundesminister für Finanzen aufgrund gesetzlicher Ermächtigungen übernommen wurden, gelten als Eventualverbindlichkeiten des Bundes. Dem Bund kommt dabei die Rechtsstellung eines Bürgen oder eines Garanten zu. Desgleichen haftet der Bund gemäß § 1 Abs. 2 und 4 Postsparkassengesetz 1969 für die bis 31. Dezember 2000 eingegangenen Verbindlichkeiten der Österreichischen Postsparkasse.

## 2.1 Ausnutzung der Haftungsobergrenze des Bundes

(1) Mit dem Bundshaftungsobergrenzenengesetz (**BHOG**), das auf einer Art. 15a B-VG Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Vereinheitlichung der Haftungsobergrenzen (in der Folge: **HOG-Vereinbarung**)<sup>32</sup> beruhte, wurden die Voraussetzungen für eine rechtlich verbindliche Haftungsobergrenze der Bundesebene geschaffen. Die HOG-Vereinbarung legte die Methodik für die Berechnung der Haftungsobergrenze und für die Anrechnung von Haftungen auf diese Obergrenze – im Einklang mit den unionsrechtlichen Vorgaben – fest.<sup>33</sup> Gleichzeitig wurde damit auch eine einheitliche Vorgangsweise von Bund, Ländern und Gemeinden sichergestellt.

Die Haftungsobergrenze des Bundes für das Jahr 2025 ermittelte sich auf Grundlage der veranschlagten Nettoabgaben (Bundesanteil) der UG 16 Öffentliche Abgaben des zweitvergangenen Jahres – somit auf Basis des BFG 2023 – multipliziert mit dem Faktor 175 %.<sup>34</sup> Auf diese Haftungsobergrenze werden die vom Bundesminister für Finanzen namens des Bundes und die von außerbudgetären Einheiten des Bundes<sup>35</sup> für Dritte übernommenen Haftungen und Schadloshaltungsverpflichtungen angerechnet. Die Anrechnung der Haftungen auf die Obergrenze erfolgte ohne Risikogewichtung zum Nominalwert des Haftungsstandes.

(2) Die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ (in der Folge: **Statistik Austria**) berechnete die Ausnutzung der Haftungsobergrenze des Bundes zum 31. Dezember 2025 gemäß Art. 4 HOG-Vereinbarung, indem sie die relevanten Haftungsstände nach der Richtlinie 2011/85/EU des Rates vom 8. November 2011, geändert durch die Richtlinie 2024/1265/EU vom 29. April 2024, über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten (Teil des „Six-Pack“) ermittelte.

Der Gesamtbetrag an Haftungen des Bundes zum 31. Dezember 2025 durfte 115,359 Mrd. EUR an Kapital nicht übersteigen. Zinsen und Kosten waren dabei nicht zu berücksichtigen. Verpflichtungen des Bundes und der außerbudgetären Einheiten des Bundes, die zum öffentlichen Schuldenstand gezählt wurden, waren auf den Gesamtbetrag ebenso nicht anzurechnen.

<sup>32</sup> Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der Regelungen zu Haftungsobergrenzen vereinheitlicht werden

<sup>33</sup> Art. 2 Abs. 2 lit. a in Verbindung mit Art. 3 lit. a und Art. 4 Abs. 1 HOG-Vereinbarung

<sup>34</sup> veranschlagte Nettoabgaben der UG 16 Öffentliche Abgaben des Jahres 2023 (t-2): 65.919,492 Mio. EUR; davon 175 %: 115.359,111 Mio. EUR

<sup>35</sup> dem Teilssektor Bund zugerechnete Einheiten

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die gemäß der HOG-Vereinbarung ermittelte Haftungsobergrenze und ihre Ausnutzung:<sup>36</sup>

Tabelle 2.1–1: Haftungsobergrenze nach der HOG-Vereinbarung und ihre Ausnutzung

Bezeichnung	Haftungsobergrenze gemäß HOG-Vereinbarung zum 31.12.2025	Ausnutzung der Haftungsobergrenze zum 31.12.2025 <sup>1</sup>
	in Mrd. EUR	
<b>Gesamthaftungsobergrenze</b>	<b>115,359</b>	<b>46,689</b>
vom Bundesminister für Finanzen namens des Bundes für Dritte übernommene Haftungen		46,426
davon Haftungen für Kredit- und Finanzinstitute		0,670
davon Sonstige Wirtschaftshaftungen		45,756
von außerbudgetären Einheiten des Bundes für Dritte übernommene Haftungen		0,263
davon Haftungen für Kredit- und Finanzinstitute		–
davon Sonstige Wirtschaftshaftungen		0,263

<sup>1</sup> Haftungsstand ermittelt gemäß Art. 4 HOG-Vereinbarung nach der wirtschaftlichen Betrachtungsweise laut Richtlinie 2011/85/EU des Rates vom 8. November 2011

Quelle: Statistik Austria

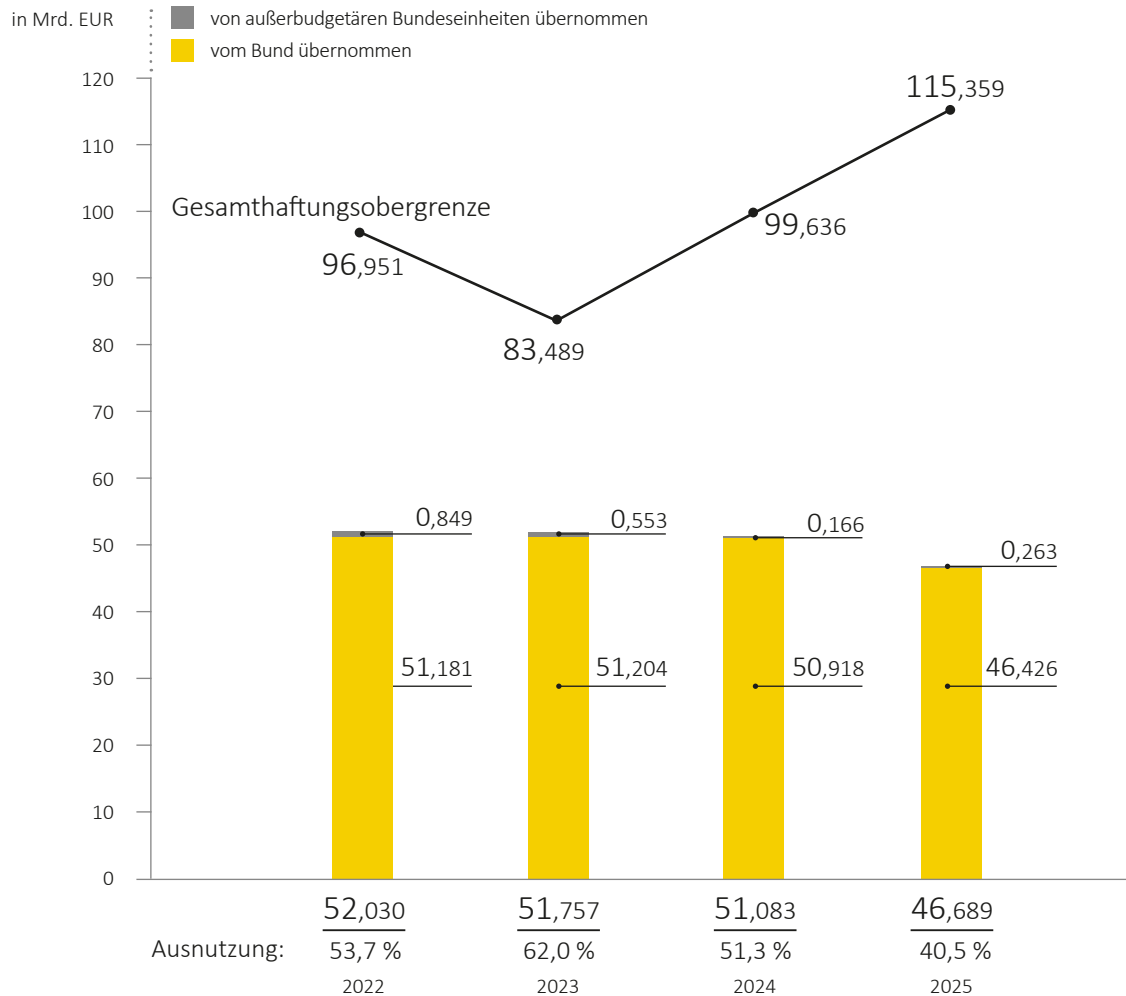
Die auf die Haftungsobergrenze anrechenbaren Haftungen betragen zum 31. Dezember 2025 für

- vom Bundesminister für Finanzen namens des Bundes für Dritte übernommene Haftungen 46,426 Mrd. EUR (2024: 50,918 Mrd. EUR) und
- von außerbudgetären Einheiten des Bundes für Dritte übernommene Haftungen 0,263 Mrd. EUR (2024: 0,166 Mrd. EUR).

<sup>36</sup> Statistik Austria ermittelte die Werte – wie in § 2 Abs. 3 BHOG vorgesehen – und übermittelte diese dem RH zur Darstellung im Bundesrechnungsabschluss. Der RH nahm dazu keine Prüfungshandlungen vor.

Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Haftungsobergrenzen und der anzurechnenden Haftungen:

Abbildung 2.1–1: Ausnutzung der Haftungsobergrenze 2022 bis 2025



Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Statistik Austria; Darstellung: RH

Zum 31. Dezember 2025 nahm der Bund 40,5 % der Haftungsobergrenze in Anspruch (2024: 51,3 %). Der prozentuelle Rückgang war auf eine höhere Haftungsobergrenze bei gleichzeitig rückläufigem Haftungsstand zurückzuführen.<sup>37</sup>

<sup>37</sup> Die Basis für die Haftungsobergrenze 2025 waren die veranschlagten Nettoabgaben (Bundesanteil) der UG 16 Öffentliche Abgaben des Jahres 2023. Diese waren wegen des prognostizierten Wirtschaftswachstums deutlich höher veranschlagt.

Die folgende Tabelle zeigt die von den außerbudgetären Einheiten des Bundes übernommenen Haftungen für Dritte:

Tabelle 2.1–2: Zusammensetzung der von außerbudgetären Einheiten für Dritte übernommenen Haftungen

Untergruppe/außerbudgetäre Einheit	2024		2025	
	in Mio. EUR	in %	in Mio. EUR	in %
Haftungen für Kredit- und Finanzinstitute	16,84	10,2	–	–
ABBAG- Abbaumanagementgesellschaft des Bundes	16,66	10,1	–	–
HETA ASSET RESOLUTION AG i.A.	0,18	0,1	–	–
sonstige Wirtschaftshaftungen	148,71	89,8	262,76	100,0
ARE Austrian Real Estate Development GmbH	19,53	11,8	30,28	11,5
ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft	19,12	11,6	18,13	6,9
ÖBB-Personenverkehr Aktiengesellschaft	21,00	12,7	121,24	46,1
Wirtschaftskammer Österreich	84,00	50,7	85,08	32,4
übrige Rechtsträger	5,06	3,1	8,03	3,1
<b>Gesamtsumme</b>	<b>165,55</b>	<b>100,0</b>	<b>262,76</b>	<b>100,0</b>

Quelle: Statistik Austria; Zusammenstellung: RH

Insgesamt erhöhten sich die von außerbudgetären Einheiten des Bundes übernommenen Haftungen für Dritte gegenüber dem Vorjahr um 97,21 Mio. EUR. Davon entfielen +100,24 Mio. EUR auf die ÖBB-Personenverkehr AG und +10,75 Mio. EUR auf die ARE Austrian Real Estate Development GmbH. Eine wesentliche Verminderung um -16,66 Mio. EUR wies die ABBAG – Abbaumanagementgesellschaft des Bundes auf.

## 2.2 Zusammensetzung und Entwicklung der Bundeshaftungen

Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der Bundeshaftungen im Jahr 2025:

Tabelle 2.2–1: Zusammensetzung und Veränderung der Bundeshaftungen

Haftungsart	Anfangsbestand 01.01.2025	Zugang	Abgang	Kurswert- änderung	Endbestand 31.12.2025			Veränderung	
					Kapital	Zinsen	gesamt		
					in Mrd. EUR				
<b>Ausfuhrförderung</b>	53,903	25,452	-26,233	-0,139	52,984	–	52,984	-0,920	-1,7
Ausfuhrförderungsgesetz (AusFG)	29,066	6,755	-5,583	-0,239	29,999	–	29,999	0,933	+3,2
Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz (AFFG)	24,837	18,698	-20,650	0,100	22,985	–	22,985	-1,853	-7,5
<b>Verkehr und Infrastruktur</b>	17,118	1,879	-3,469	0,001	13,326	2,204	15,530	-1,589	-9,3
Autobahnen- und Schnellstraßen- Finanzierungs-AG (ASFINAG)	8,413	1,879	-1,645	–	7,600	1,046	8,646	0,234	+2,8
ÖBB-Infrastruktur AG	8,212	–	-1,734	–	5,325	1,153	6,478	-1,734	-21,1
ÖBB Eurofima	0,492	–	-0,089	0,001	0,400	0,004	0,404	-0,088	-17,9
Schieneninfrastruktur-Dienstleistungs- gesellschaft mbH	0,002	–	-0,000	–	0,001	0,001	0,001	-0,000	-11,5
<b>Wirtschaftsförderung</b>	1,993	0,290	-0,399	–	1,880	0,004	1,884	-0,110	-5,5
Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws)	1,607	0,259	-0,262	–	1,604	–	1,604	-0,003	-0,2
Österreichische Forschungsförderungs- gesellschaft mbH (FFG)	0,087	0,010	-0,024	–	0,073	–	0,073	-0,014	-15,6
Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. (ÖHT)	0,300	0,020	-0,113	–	0,203	0,004	0,207	-0,093	-31,0
<b>Finanzmarkt</b>	13,223	1,155	-1,198	–	11,783	1,397	13,179	-0,044	-0,3
Haftungen gemäß Postsparkassengesetz	0,412	–	-0,020	–	0,392	–	0,392	-0,020	-5,0
Haftungsgesetz Kärnten	1,108	–	–	–	1,108	–	1,108	–	–
Stabilisierung der Zahlungsbilanz (ZabiStaG)	11,702	1,155	-1,178	–	10,282	1,397	11,679	-0,023	-0,2
<b>Schadloshaltungsverpflichtung gemäß Scheidemünzengesetz</b>	5,674	0,083	-0,005	–	5,751	–	5,751	0,078	+1,4
<b>Leihgaben an Bundesmuseen</b>	1,637	0,847	-1,988	0,022	0,518	–	0,518	-1,120	-68,4
<b>sonstige Haftungsübernahmen</b>	0,225	–	-0,015	–	0,197	0,012	0,210	-0,015	-6,8
<b>COVID-19-Haftungen</b>	3,463	–	-2,710	–	0,753	–	0,753	-2,710	-78,3
<b>Summe Bundeshaftungen<sup>1</sup></b>	<b>97,237</b>	<b>29,706</b>	<b>-36,018</b>	<b>-0,116</b>	<b>87,191</b>	<b>3,616</b>	<b>90,808</b>	<b>-6,429</b>	<b>-6,6</b>
davon in heimischer Währung	70,141	9,641	-13,617	–	62,548	3,616	66,165	-3,976	-5,7
davon in Fremdwährung	27,096	20,065	-22,401	-0,116	24,643	–	24,643	-2,453	-9,1

<sup>1</sup> Der Endbestand zum 31.12.2024 laut Bundesrechnungsabschluss 2024 war 97,283 Mrd. EUR. Der Anfangsbestand zum 1.1.2025 von 97,237 Mrd. EUR war um 46,15 Mio. EUR geringer. Laut Bundesministerium für Finanzen (BMF) war die Abweichung auf eine nachträgliche Behebung von Eingabefehlern bei Bundeshaftungen für die Ausfuhrförderung nach dem Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz zurückzuführen. Im Zuge dessen wurden laut BMF sämtliche Einheiten innerhalb des Haftungssystems einer umfassenden Kontrolle unterzogen, sodass die dargestellten Bestände als korrekt bestätigt werden konnten.

Quellen: BMF, HIS; Zusammenstellung: RH

Zum Jahresende 2025 betrug der Stand an übernommenen Bundeshaftungen (Kapital und Zinsen) 90,808 Mrd. EUR und war niedriger als im Vorjahr. Die Veränderung des Gesamtstandes an Bundeshaftungen resultierte aus Zugängen von 29,706 Mrd. EUR und Abgängen von 36,018 Mrd. EUR. Abgänge ergaben sich, weil eine Haftung vertragsgemäß erlosch, ohne in Anspruch genommen worden zu sein, oder weil eine Haftung in Anspruch genommen und die Haftungsschuld bezahlt wurde. Zusätzlich verminderten Kurswertänderungen die Haftungen in Fremdwährungen um 116,36 Mio. EUR. Haftungsübernahmen, die sich auf Fremdwährungsbeträge bezogen, wurden mit den zum 31. Dezember 2025 gültigen Devisenmittelkursen in Euro umgerechnet.

Eine Erhöhung verzeichneten insbesondere Bundeshaftungen für die

- Ausfuhrförderung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz (+933,04 Mio. EUR),
- Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (+233,74 Mio. EUR) und
- Schadloshaltungsverpflichtung gemäß Scheidemünzengesetz 1988 (+77,54 Mio. EUR).

Einen Rückgang verzeichneten insbesondere

- COVID-19-Haftungen (-2,710 Mrd. EUR) und
- Bundeshaftungen für die
  - Ausfuhrförderung nach dem Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz (-1,853 Mrd. EUR) und
  - ÖBB-Infrastruktur AG (-1,734 Mrd. EUR).

Die Bundeshaftungen in heimischer Währung beliefen sich im Jahr 2025 auf 66,165 Mrd. EUR. Sie betrug damit 72,9 % der gesamten Bundeshaftungen (2024: 72,1 %).

### COVID-19-Haftungen

Ein Instrument zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Belastungen durch die COVID-19-Pandemie war die Übernahme von Haftungen für Kredite zur Sicherung der Liquidität in Unternehmen. Der Stand an COVID-19-Haftungen (Garantien) zum 31. Dezember 2025 betrug 753,13 Mio. EUR und setzte sich zusammen aus:

- Haftungen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft nach KMU-Förderungsgesetz mit 268,17 Mio. EUR (Abwicklungsstelle: Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. (ÖHT)),
- Haftungen für Handel, Dienstleistungen, Gewerbe und Industrie nach KMU-Förderungsgesetz mit 250,96 Mio. EUR und Haftungen nach Garantiesetz 1977 mit 109,51 Mio. EUR (Abwicklungsstelle: Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (aws)) und
- Überbrückungsgarantien für österreichische Großunternehmen mit 124,49 Mio. EUR (Abwicklungsstelle: Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft (OeKB)).

Zum Stichtag 31. Dezember 2025 waren zusätzlich COVID-19-Haftungen in anderen Haftungssystemen integriert:

- Die Exporthaftungen nach dem Sonder-Kontrollbank-Refinanzierungsrahmen (Sonder-KRR) waren in den bestehenden Verfahren für Exporthaftungen nach dem Ausfuhrförderungsgesetz integriert. Der Haftungsstand zum 31. Dezember 2025 betrug 12,36 Mio. EUR.
- Die Republik Österreich übernahm im Rahmen des Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetzes Garantien für das europäische Instrument für temporäre Hilfe zur Abmilderung der Arbeitslosigkeitsrisiken (SURE) und für den paneuropäischen Garantiefonds (EGF). Der Haftungsstand zum 31. Dezember 2025 betrug für beide Programme zusammen 1,335 Mrd. EUR.

Nähere Einzelheiten sind dem Zahlenteil des Bundesrechnungsabschlusses 2025 zu entnehmen.

## 2.3 Auszahlungen und Einzahlungen im Zusammenhang mit Haftungen

Die nachstehende Tabelle zeigt die wesentlichen Auszahlungen für und Einzahlungen aus Haftungen.

Tabelle 2.3–1: Auszahlungen für und Einzahlungen aus Haftungen

Bezeichnung	2021	2022	2023	2024	2025	Veränderung 2024 : 2025
	in Mio. EUR					
<b>Auszahlungen für Haftungen (UG 45)</b>						
Schadenszahlungen (AusfFG)	31,82	64,82	124,83	210,22	125,07	-85,15
Rückersätze (AusfFG)	3,39	6,05	5,26	2,20	1,24	-0,96
Kursverluste (AFFG-Kursrisikogarantie)	141,41	75,24	148,62	125,63	140,04	+14,40
COVID-19	–	–	–	–	91,85 <sup>1</sup>	+91,85
sonstige Auszahlungen	33,35	35,13	39,00	77,05	69,74	-7,31
<b>Summe Auszahlungen</b>	<b>209,96</b>	<b>181,24</b>	<b>317,71</b>	<b>415,10</b>	<b>427,93</b>	<b>12,82</b>
<b>Einzahlungen aus Haftungen (UG 45)</b>						
Rückflüsse aus Schadensfällen (AusfFG)	33,15	31,94	50,77	39,80	48,19	+8,39
Haftungsentgelte (AusfFG)	152,69	162,54	165,09	161,67	285,55	+123,87
Haftungsentgelte (AFFG)	85,68	86,84	86,73	100,62	103,90	+3,28
COVID-19	–	–	–	–	4,89 <sup>2</sup>	+4,89
sonstige Einzahlungen	70,66	64,29	42,47	44,94	47,33	+2,39
<b>Summe Einzahlungen</b>	<b>342,17</b>	<b>345,62</b>	<b>345,05</b>	<b>347,04</b>	<b>489,86</b>	<b>142,82</b>
<b>Einzahlungsüberhang (+)</b>	<b>132,21</b>	<b>164,38</b>	<b>27,34</b>	<b>-68,06</b>	<b>61,93</b>	<b>+129,99</b>
<b>Auszahlungsüberhang (-)</b>						
davon AusfFG (DB 45.01.01)	164,80	138,71	96,51	-6,69	202,81	+209,51
davon AFFG (45.01.02)	-38,14	21,86	-77,60	-55,81	-60,21	-4,40
davon Sonstige Finanzhaftungen (fix) (DB 45.01.03)	7,87	5,73	10,31	-4,39	-64,96	-60,56
davon Sonstige Finanzhaftungen (variabel) (DB 45.01.04)	–	–	–	–	-14,14	-14,14
davon Besondere Zahlungsverpflichtungen (DB 45.02.04)	-2,33	-1,92	-1,88	-1,17	-1,57	-0,40
<b>Auszahlungen für Haftungen (UG 46)</b>						
Auszahlungen für Haftungen	25,14	1.024,36	0,55	135,00	0,01	-134,99
Einzahlungen aus Haftungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	–
<b>Auszahlungsüberhang (-)</b>	<b>-25,14</b>	<b>-1.024,36</b>	<b>-0,55</b>	<b>-135,00</b>	<b>-0,01</b>	<b>134,99</b>
davon Haftungen (fix) (DB 46.01.02)	0,00	0,00	0,00	0,00	-0,01	-0,01
davon Haftungen (variabel) (DB 46.01.03)	-25,14	-1.024,36	-0,55	-135,00	0,00	+135,00

<sup>1</sup> Die Position beinhaltet die COVID-19 Schadloshaltung der awS und ÖHT mit 58,43 Mio. EUR (bis zum 31. Juli 2024 erfolgten Auszahlungen über die COFAG und waren bis zu diesem Zeitpunkt im DB 45.02.01 Kapitalbeteiligungen abgebildet; ab dem 1. August 2024 fand die Verrechnung im DB 45.01.03 Sonstige Finanzhaftungen (fix) statt und enthielt in diesem Detailbudget für das Jahr 2024 42,84 Mio. EUR), Zahlungen aus schlagend gewordenen COVID-19 Überbrückungsgarantien für österreichische Großunternehmen und Dienstleistungsentschädigung der OeKB mit 19,27 Mio. EUR und Zahlungen an den paneuropäischen Garantiefonds (EGF) mit 14,14 Mio. EUR (2024: 8,91 Mio. EUR).

<sup>2</sup> Die Position beinhaltet im Wesentlichen Rückzahlungen aus geleisteten Schadenszahlungen und vereinnahmte Garantieentgelte.

Aus der UG 45 Bundesvermögen leistete der Bund Zahlungen für übernommene Haftungen von 427,93 Mio. EUR. Diesen Zahlungen standen Einzahlungen von 489,86 Mio. EUR gegenüber. Daraus ergab sich im Jahr 2025 ein Einzahlungsüberschuss von 61,93 Mio. EUR.

Der Abschöpfungsbetrag gemäß § 7 Abs. 4 Ausfuhrförderungsgesetz im Detailbudget 45.01.01 Ausfuhrförderungsgesetz für das Jahr 2024, der im Jänner 2025 an die Bundeskasse abgeführt wurde (§ 7-Konto), betrug 4,92 Mio. EUR. Im Jahr 2025 betrug der Einzahlungsüberschuss 202,81 Mio. EUR. Hauptverantwortlich dafür waren höhere vereinnahmte Haftungsentgelte bei geringeren Schadenszahlungen. Der starke Anstieg bei Haftungsentgelten gründete auf Sondereffekten bei Haftungsübernahmen und den damit verbundenen, im Vorhinein (upfront) zu leistenden Haftungsentgelten (Einmalzahlung der Entgelte über die gesamte Risikodauer). Im Jahr 2025 fielen Auszahlungen für Exporthaftungen nach dem Sonder-Kontrollbank-Refinanzierungsrahmen von 0,199 Mio. EUR an. Dem standen Rückflüsse von 0,323 Mio. EUR gegenüber.

Im Detailbudget 45.01.02 Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz war im Jahr 2025 der Auszahlungsüberschuss höher als im Jahr 2024. Das war im Wesentlichen auf gestiegene realisierte Kursverluste zum Abbau des CHF-Portfolios zurückzuführen. Zusätzlich zu den vereinnahmten Haftungsentgelten von 103,90 Mio. EUR, die zweckgebunden für den CHF-Abbau zu verwenden waren, stellte der Bund für das Finanzjahr 2025 34,40 Mio. EUR (2024: 23,45 Mio. EUR) aus dem nicht zweckgebundenen Bundesbudget für den Abbau des CHF-Portfolios bereit. Für das CHF-Portfolio der OeKB sicherte der Bund – im Rahmen des Exportfinanzierungsverfahrens – das Austauschverhältnis zum Euro ab.<sup>38</sup>

Im Detailbudget 45.01.03 Sonstige Finanzhaftungen (fix) waren im Jahr 2025 u.a. Auszahlungen aufgrund der Inanspruchnahme der Schadloshaltungsverpflichtung für das Stammgeschäft der aws gemäß Garantiesgesetz 1977 verrechnet. Ab August 2024 erfolgte in diesem Detailbudget die Verrechnung der Auszahlungen aufgrund der Schadloshaltungsverpflichtung des Bundes für COVID-19-Haftungen der aws und der ÖHT gemäß KMU-Förderungsgesetz und Garantiesgesetz 1977 und die Schadenszahlung aus gezogenen Überbrückungsgarantien für österreichische Großunternehmen. Einzahlungen ergaben sich aus vereinnahmten Haftungsentgelten von Unternehmen sowie aus Rückflüssen aus Schadensfällen.

Im Detailbudget 45.01.04 Sonstige Finanzhaftungen (variabel) waren die Zahlungen für die im Rahmen des Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetzes übernommenen Garantien für den paneuropäischen Garantiefonds verrechnet.

<sup>38</sup> siehe Bundesrechnungsabschluss 2025, Band 2: Untergliederungen, UG 45, und Band 4: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 20

Im Detailbudget 45.02.04 Besondere Zahlungsverpflichtungen war das Vertragsentgelt der aws für Haftungen gemäß Garantiesetz 1977 verbucht.<sup>39</sup>

## 2.4 Sonstige Eventualverbindlichkeiten und -forderungen

### 2.4.1 Eventualverbindlichkeiten und -forderungen

Eventualverbindlichkeiten und -forderungen werden jährlich systematisch erhoben und in den Anhangsangaben zum Bundesrechnungsabschluss dargestellt.<sup>40</sup> Die haushaltsleitenden Organe erfassen Sachverhalte, die ein finanzielles Risiko für den Bund darstellen, aber noch nicht in der Vermögensrechnung als Verbindlichkeiten oder Rückstellungen erfasst sind. Durch den hohen Grad an Unsicherheit, der mit diesen Sachverhalten verbunden ist, finden sich betragliche Angaben zu den dargestellten Risiken nur insoweit, als eine monetäre Abschätzung durch das haushaltsleitende Organ vorliegt. Für Bundshaftungen sind eigene Anhangstabellen vorgesehen.

#### **Eventualverbindlichkeiten<sup>41</sup> sind**

- mögliche Verpflichtungen, deren Existenz durch das Eintreten oder Nichteintreten eines oder mehrerer unsicherer künftiger Ereignisse erst noch bestätigt wird, oder
- gegenwärtige Verpflichtungen, bei denen eine Zahlung nicht wahrscheinlich ist, oder
- Verpflichtungen, deren Höhe nicht ausreichend verlässlich geschätzt werden kann.

#### **Eventualforderungen sind**

- mögliche Vermögenswerte, die aus vergangenen Ereignissen resultieren, und
- deren Bestehen vom Eintreten oder Nichteintreten eines oder mehrerer unsicherer künftiger Ereignisse abhängt. Das Eintreten der Ereignisse kann die rechnungslegende Einheit nicht oder nicht vollständig kontrollieren.

Die wesentlichen Kriterien zur Unterscheidung zwischen einer in der Abschlussrechnung erfassten Rückstellung und einer Eventualverbindlichkeit sind die Wahrscheinlichkeit des Eintretens und das Wissen um die Höhe der Verpflichtung. Die Eintrittswahrscheinlichkeit ist auch maßgebend für das Bestehen einer Eventualforde-

<sup>39</sup> Das Vertragsentgelt der aws und der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. (ÖHT) für Haftungen gemäß KMU-Förderungsgesetz war im Budget des Bundesministeriums für Wirtschaft, Energie und Tourismus abgebildet.

<sup>40</sup> Zu finden sind die Angaben der obersten Organe und Bundesministerien in den Anhangsangaben zum Bundesrechnungsabschluss, jeweils unter der Tabelle II.1 Vermögensrechnung – Kurzfassung.

<sup>41</sup> Die Definition der Eventualverbindlichkeiten und -forderungen sowie die Abgrenzung zu Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Forderungen ist in den Rechnungslegungsstandards IAS 37 bzw. IPSAS 19 festgelegt. Im BHG 2013 und in der Bundeshaushaltsverordnung 2013 sind sie nicht definiert.

rung. Unwahrscheinliche Sachverhalte müssen weder in den Abschlussrechnungen noch im Anhang dargestellt werden. Die Einschätzung der Eintrittswahrscheinlichkeit obliegt den haushaltsleitenden Organen.

#### 2.4.2 Angaben zu Eventualverbindlichkeiten und -forderungen

Die Angaben der haushaltsleitenden Organe zu den Eventualverbindlichkeiten und -forderungen im Bundesrechnungsabschluss 2025 zeigten eine große Bandbreite an finanziellen Risiken, die nicht in die Abschlussrechnungen einfließen. Zum einen betraf dies Querschnittsthemen, die in mehreren Ressorts anfielen, z.B. Personalaufwendungen im Zusammenhang mit dem EuGH-Urteil zu den Vordienstzeiten; zum anderen ressortspezifische Aufgabengebiete, z.B. mögliche zukünftige Aufwendungen im Zusammenhang mit der Einhaltung internationaler Klimaziele. Dazu hebt der RH exemplarisch folgende Angaben hervor (in Klammer sind die betroffenen Untergliederungen angeführt):

##### **Eventualverbindlichkeiten**

- Eventualverbindlichkeiten aus **Rechtsstreitigkeiten**

Für Rechtsstreitigkeiten, deren Ausgang das haushaltsleitende Organ mit überwiegender Wahrscheinlichkeit als negativ beurteilt, waren Rückstellungen für Prozesskosten zu bilden. Gerichtsverfahren, für die keine Rückstellungen zu bilden waren, deren Ausgang aber als unsicher galt, waren in den Eventualverbindlichkeiten zu erfassen. Dies betraf insbesondere die Aufwendungen für Nachzahlungen, nachdem Österreich im EuGH-Verfahren zur Anrechnung der Vordienstzeiten<sup>42</sup> unterlegen war. (alle Untergliederungen mit Personalaufwand)

- Eventualverbindlichkeiten aus **nationalen Verpflichtungen**

Gemäß § 41 Arbeitsmarktservicegesetz bestritt das Arbeitsmarktservice (**AMS**) die Personal- und Sachausgaben in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Der Bund war verpflichtet, dem AMS diese Ausgaben zu ersetzen. Dieser Verwaltungskostensersatz war in den jährlichen Abschlussrechnungen des Bundes ausgewiesen, für zukünftige Zahlungen der Abfertigungen und Jubiläumsgelder für Bedienstete des AMS wurde jedoch keine Rückstellung in der UG 20 Arbeit gebildet. Die vom AMS (Jahresabschluss 2024) gebildeten Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumsgeld betragen 145,501 Mio. EUR. (UG 20 Arbeit)

<sup>42</sup> siehe dazu Bundesrechnungsabschluss 2024, Textteil Band 4: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 21

- Eventualverbindlichkeiten aus **internationalen Verpflichtungen**

Zur Umsetzung der Klimaziele gemäß dem Übereinkommen von Paris erließ die EU im Jahr 2018 die sogenannte Lastenteilungsverordnung.<sup>43</sup> Darin wurden verbindliche nationale Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen für den Zeitraum 2021 bis 2030 festgelegt. Aus den in der langfristigen Budgetprognose des Bundesministeriums für Finanzen vom Dezember 2025 angeführten klima- und energiepolitischen Ausrichtungen ließ sich eine mögliche Zielerreichungslücke mit budgetären Wirkungen zwischen 1,58 Mrd. EUR und 2,86 Mrd. EUR errechnen. Gemäß den Angaben des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft war anhand der Treibhausgas-Daten zum Bilanzstichtag nicht zu erwarten, dass das Ziel aus der LULUCF-Verordnung<sup>44</sup> für die Periode 2026 bis 2030 eingehalten werden wird. Laut ersten groben Abschätzungen waren budgetäre Wirkungen zwischen 0,5 Mrd. EUR und 3 Mrd. EUR zu erwarten.<sup>45</sup> (UG 43 Umwelt, Klima und Kreislaufwirtschaft)

- Eventualverbindlichkeiten aus **Altlasten**

Im Wesentlichen betrafen Eventualverbindlichkeiten aus Altlasten Ersatzvornahmen, z.B. Räumungen von (wilden) Abfalllagerungen und Mülldeponien, gemäß § 4 Verwaltungsvollstreckungsgesetz in Verbindung mit dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002. (UG 43 Umwelt, Klima und Kreislaufwirtschaft)

- Eventualverbindlichkeiten aus § 1 Abs. 2 lit. b **Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz**

Die Angaben zu diesen Eventualverbindlichkeiten sind im Risikobericht gemäß § 15 Abs. 2 Z 4 Rechnungslegungsverordnung 2013 als Erläuterung zur Tabelle III.10.1 „Entwicklung der Bundeshaftungen nach Haftungssystemen – Übersicht“ in den Anhangsangaben (Zahlenteil) zum Bundesrechnungsabschluss zu finden. Das Wechselkursrisiko des Bundes aus Kursrisikogarantien gemäß § 1 Abs. 2 lit. b Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz gegenüber der OeKB für Kreditoperationen in fremder Währung unter Berücksichtigung der gebildeten Rückstellung belief sich zum 31. Dezember 2025 auf 5,067 Mrd. EUR.

<sup>43</sup> Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris

<sup>44</sup> Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030; **LULUCF** = Land Use, Land Use Change and Forestry

<sup>45</sup> vergleiche dazu RH-Bericht „Klimaschutz in Österreich; Follow-up-Überprüfung“ (Reihe Bund 2024/37)

- Eventualverbindlichkeiten aus dem **Rufkapital für internationale Finanzinstitutionen**

Um mit einer internationalen Finanzinstitution kooperieren zu können, musste sich die Republik Österreich an deren Kapital beteiligen. Der österreichische Anteil am Gesamtkapital setzte sich aus dem einzahlbaren sowie dem abrufbaren Kapital (Rufkapital) zusammen. Das einzahlbare Kapital war jedenfalls zu leisten und deutlich geringer als der tatsächliche österreichische Anteil an der Finanzinstitution. Der größere Anteil – das Rufkapital – wurde in der Regel nicht abgerufen. Bis zum Bundesrechnungsabschluss 2023 war das Rufkapital gemeinsam mit dem einzahlbaren Kapital in den Verpflichtungen zulasten künftiger Finanzjahre erfasst, d.h. als Mittelbindung. Im Jahr 2025 betrug das Rufkapital 27,298 Mrd. EUR. (UG 45 Bundesvermögen)

#### **Eventualforderungen**

- Eventualforderungen aus **Rechtsstreitigkeiten**

Eventualforderungen werden dann ausgewiesen, wenn der Bund als Kläger auftritt und ein Prozessgewinn mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit angenommen wird. Dabei handelte es sich im Wesentlichen um Gerichtsverfahren im Abgabebereich. (UG 15 Finanzverwaltung)

- Eventualforderungen aus **schwebenden vertraglichen Vereinbarungen**

Diese betrafen §§ 25 und 27 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz. Diese Bestimmungen regelten die Aufteilung des Sach- sowie des sonstigen Personalaufwands der Bildungsdirektionen zwischen Bund und Ländern. Eine Eventualforderung entstand dem Bund aus einer offenen pauschalierten Ersatzleistung gegenüber dem Land Steiermark. (UG 30 Bildung)





### 3 Entwicklung der öffentlichen Finanzen



Auf gesamtstaatlicher Ebene wies Österreich im Jahr 2025 ein **öffentliches Defizit von -4,2 % des BIP** auf, dies war eine leichte Verbesserung gegenüber dem Jahr 2024 (-4,6 % des BIP). Der **gesamtstaatliche Schuldenstand** stieg durch weitere Schuldaufnahmen an, die Schuldenquote erhöhte sich von 80,0 % des BIP im Jahr 2024 auf **81,5 % des BIP** im Jahr 2025. Die Landesebene trug mit 2,856 Mrd. EUR, die Gemeindeebene inklusive Wien mit 3,232 Mrd. EUR zum Anstieg des gesamtstaatlichen Schuldenstandes bei.

Die **konsolidierten Staatseinnahmen** stiegen gegenüber 2024 um 11,304 Mrd. EUR auf 261,543 Mrd. EUR, insbesondere durch das Wachstum der Umsatzsteuer, der energiebezogenen Abgaben, der Lohnsteuer sowie der Kapitalertragsteuer. Die Staatseinnahmenquote betrug im Jahr 2025 51,0 %, nach 50,6 % im Vorjahr.

Die **gesamtstaatliche Abgabenquote** betrug 43,9 % des BIP und war damit um 0,5 Prozentpunkte höher als im Jahr 2024. Dies spiegelte zum Teil die einnahmenseitigen Maßnahmen zur Budgetsanierung wider, sie stieg aber auch aufgrund des vergleichsweise schwachen Wachstums des nominellen BIP.

Die **konsolidierten Staatsausgaben** stiegen gegenüber 2024 um 9,815 Mrd. EUR auf 283,007 Mrd. EUR und damit etwas schwächer als die Staatseinnahmen. Die Staatsausgabenquote fiel in der Folge geringfügig auf 55,2 %.

Die Kennzahlen, die in den Dokumenten zur Haushaltsplanung Österreichs<sup>46</sup> und in der Budgetären Notifikation an die Europäische Kommission ausgewiesen sind, basieren auf dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (**ESVG**).<sup>47</sup> Dieses ermöglicht einen Vergleich der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten der EU. Für die gesamtstaatliche Betrachtung unterteilt das ESVG den Staat in vier Teilspektoren: Bundesebene, Landesebene, Gemeindeebene und Sozialversicherungsträger. Für jeden Teilssektor leitet Statistik Austria die administrative Darstellung in den Rechnungsabschlüssen in eine ESVG-konforme Darstellung der öffentlichen Finanzen über.

<sup>46</sup> erstellt vom Bundesministerium für Finanzen, siehe auch **TZ 4**

<sup>47</sup> Das ESVG ist das EU-Regelwerk zur Rechnungslegung für eine systematische und detaillierte Beschreibung einer Volkswirtschaft. Es wird in unregelmäßigen Abständen novelliert und als Verordnung erlassen, zuletzt am 26. Juni 2013 im Amtsblatt der Europäischen Union (ESVG 2010; Verordnung (EU) 549/2013). Das ESVG 2010 gilt seit September 2014. Seither folgen die Datenübertragungen der Mitgliedstaaten an Eurostat den ESVG 2010-Regeln.

Bei Überleitung der Daten aus dem Bundesrechnungsabschluss wird das Accrual-Prinzip<sup>48</sup> verfolgt, das konzeptionell weitgehend dem Ergebnishaushalt des Bundes entspricht. Statistik Austria geht vom Finanzierungshaushalt<sup>49</sup> aus und berücksichtigt in der Folge z.B. Abschreibungen von Forderungen des Bundes, unterstellte Sozialbeiträge und die Nichtmarktproduktion für die Eigenverwendung. Weiters nimmt sie Periodenbereinigungen vor, insbesondere bei Zinsen, den Zahlungen an die EU und den Abgaben.

Die Abgrenzung des öffentlichen Sektors ist eine wichtige Voraussetzung für die Berechnung des öffentlichen Defizits und des öffentlichen Schuldenstandes (Maastricht-Ergebnisse). Statistik Austria veröffentlicht jährlich Ende März eine Übersicht über die Einheiten des öffentlichen Sektors gemäß ESVG.<sup>50</sup> Darin enthalten sind die Einheiten des Sektors Staat nach der Definition des ESVG, die für die Berechnung der Maastricht-Ergebnisse herangezogen werden, und Einheiten anderer volkswirtschaftlicher Sektoren, die von Einheiten des Sektors Staat kontrolliert werden, aber nicht in die Berechnung der Maastricht-Ergebnisse einfließen (öffentlicher Sektor).

Im März 2026 waren in Österreich 7.707 Einheiten dem öffentlichen Sektor zuzurechnen, davon 736 der Bundesebene. Von diesen 736 waren 423 Einheiten dem Sektor Staat zugerechnet. Sie umfassten neben dem Bund als Gebietskörperschaft z.B. auch Bundesfonds, Bundeskammern oder Hochschulen. Neuzugänge bei den staatlichen Einheiten des Bundessektors waren 2025 vor allem Forschungseinheiten, die Fachhochschulen und Universitäten zugeordnet waren und daher ebenfalls in den Sektor Staat klassifiziert wurden.

### 3.1 Staatseinnahmen und -ausgaben

Die **konsolidierten Staatseinnahmen** laut ESVG<sup>51</sup> betragen im Jahr 2025 261,543 Mrd. EUR und stiegen gegenüber 2024 um 11,304 Mrd. EUR (+4,5 %). Im Zeitraum 2022 bis 2025 nahmen sie um 38,853 Mrd. EUR (+17,4 %) zu.

Die **konsolidierten Staatsausgaben** laut ESVG betragen im Jahr 2025 283,007 Mrd. EUR und stiegen gegenüber 2024 um 9,815 Mrd. EUR (+3,6 %). Im Zeitraum 2022 bis 2025 nahmen sie um 44,991 Mrd. EUR (+18,9 %) zu.

<sup>48</sup> Die Verbuchung erfolgt periodengerecht, d.h., wenn Forderungen oder Verbindlichkeiten entstehen, umgewandelt oder aufgehoben werden; siehe dazu auch Bundesrechnungsabschluss 2016, Textteil Band 4b: Ergebnisse der § 9 Prüfungen, „Qualität der Ergebnisrechnung“.

<sup>49</sup> Eurostat führte im Jänner 2016 einen „Technical Visit“ durch, der u.a. ergab, dass sie für die Überleitungstabelle zum Maastricht-Ergebnis weiterhin den Nettofinanzierungssaldo als Ausgangsbasis präferiert.

<sup>50</sup> Details siehe unter <https://www.statistik.at/statistiken/volkswirtschaft-und-oeffentliche-finanzen/oeffentliche-finanzen/oeffentliche-finanzen/oeffentlicher-sektor> (abgerufen am 7. April 2026)

<sup>51</sup> Im ESVG werden Zinszahlungen, laufende Transfers und Kapitaltransfers, die zwischen Einheiten des Sektors Staat fließen, konsolidiert dargestellt. Vorläufige Daten auf Basis der Notifikation von Ende März 2026; endgültige Daten meldet Statistik Austria Ende September.

Ausgehend von den konsolidierten Staatseinnahmen und -ausgaben wurden die Staatsquoten berechnet:

- Österreich wies im Jahr 2022 eine **Staatseinnahmenquote** von 49,6 % des BIP aus, die in den Folgejahren bis 2025 auf 51,0 % des BIP anstieg. Der stetige Anstieg war darauf zurückzuführen, dass die Staatseinnahmen in allen Jahren stärker wuchsen (+4,5 % gegenüber 2024) als das nominelle BIP (+3,8 % gegenüber 2024).
- Die **Staatsausgabenquote** betrug im Jahr 2022 53,0 % des BIP, fiel zunächst und stieg 2024 wieder deutlich an auf 55,3 %. 2025 lag sie bei 55,2 %. Im Jahr 2025 stiegen die Staatsausgaben (+3,6 %) ähnlich stark wie das BIP (+3,8 %).

Insgesamt ergab sich ein öffentliches Defizit im Jahr 2025 von -4,2 % des BIP.

Tabelle 3.1–1: Entwicklung der Staatseinnahmen und -ausgaben in den Jahren 2022 bis 2025 gemäß ESVG

Staatseinnahmen und -ausgaben	2022	2023	2024	2025	Veränderung	
					2024 : 2025	2022 : 2025
in Mrd. EUR						
<b>Sektor Staat, konsolidiert</b>						
Staatseinnahmen	222,690	237,721	250,239	261,543	+ 11,304	+ 38,853
Staatsausgaben	238,015	249,970	273,191	283,007	+ 9,815	+ 44,991
öffentliches Defizit/Überschuss	- 15,325	- 12,249	- 22,953	- 21,464	+ 1,489	- 6,138
<b>Bundessektor, nicht konsolidiert</b>						
Einnahmen	144,685	152,868	159,332	165,875	+ 6,543	+ 21,190
Ausgaben	162,267	161,649	176,018	181,063	+ 5,045	+ 18,796
öffentliches Defizit/Überschuss	- 17,583	- 8,781	- 16,686	- 15,188	+ 1,498	+ 2,394
<b>Landes-, Gemeindeebene und Sozialversicherungsträger, nicht konsolidiert</b>						
Einnahmen	162,264	171,926	187,458	197,549	+ 10,091	+ 35,285
Ausgaben	160,006	175,395	193,725	203,824	+ 10,100	+ 43,818
öffentliches Defizit/Überschuss	+ 2,257	- 3,469	- 6,267	- 6,275	- 0,008	- 8,532
BIP (März 2026)	449,382	477,837	494,088	512,813	+ 18,725	+ 63,431
	in % des BIP				in %-Punkten	
<b>Staatsquoten, Sektor Staat, konsolidiert</b>						
Staatseinnahmen	49,6	49,7	50,6	51,0	0,4	1,4
Staatsausgaben	53,0	52,3	55,3	55,2	- 0,1	2,2
öffentliches Defizit/Überschuss	- 3,4	- 2,6	- 4,6	- 4,2	+ 0,5	- 0,8

Quelle: Statistik Austria (Budget-Notifikation März 2026); Zusammenstellung: RH

Die Einnahmenseite entwickelte sich stabil. Insgesamt stiegen die Staatseinnahmen (konsolidiert) gegenüber 2024 um 11,304 Mrd. EUR (+4,5 %).

Die Einnahmen aus Steuern und Sozialbeiträgen stiegen um 10,727 Mrd. EUR oder 5,0 %:

- die Produktions- und Importabgaben um 4,567 Mrd. EUR oder 6,7 %, insbesondere die Mehrwertsteuer infolge des moderaten Konsumwachstums (+1,219 Mrd. EUR), die energiebezogenen Steuern (+1,861 Mrd. EUR) oder die Stabilitätsabgabe der Banken inklusive der Sonderzahlung 2025 (+355,36 Mio. EUR);
- die Einkommen- und Vermögensteuern um 2,165 Mrd. EUR oder 3,1 %, insbesondere die Lohnsteuer (+1,598 Mrd. EUR) infolge des Lohnwachstums sowie die Kapitalertragsteuern (+1,071 Mrd. EUR);
- die Sozialbeiträge um 4,011 Mrd. EUR (+5,2 %).

Die Produktionserlöse, die zweite wesentliche Einnahmenkomponente des Staates, stiegen um 1,147 Mrd. EUR (+4,9 %) auf 24,448 Mrd. EUR. Die Einnahmen aus Transfers gingen leicht zurück auf 5,368 Mrd. EUR (-7,82 Mio. EUR).

Die **Ausgaben des Staates** (konsolidiert) stiegen 2025 um 9,815 Mrd. EUR (+3,6 %) und damit schwächer als die Einnahmen. Das Ausgabenwachstum der Sozialleistungen<sup>52</sup> (+7,385 Mrd. EUR; +6,2 %) und des Personalaufwands (+2,736 Mrd. EUR; +4,9 %) war höher als das Wachstum des nominellen BIP (+3,8 %); beide Ausgabenkomponenten stiegen aber deutlich schwächer als im Jahr 2024. Die Subventionen, in denen großteils die Unterstützungsmaßnahmen infolge der Teuerung für Unternehmen erfasst waren, gingen 2025 weiter zurück (-666,07 Mio. EUR; -7,2 %). Auch die Ausgaben aus Transfers<sup>53</sup>, die im Jahr 2024 stark angestiegen waren, verzeichneten 2025 einen Rückgang (-2,263 Mrd. EUR; -9,7 %). Die Investitionen stiegen moderat um 412,71 Mio. EUR (+2,1 %).

Die Zinszahlungen des Staates stiegen 2025 erneut deutlich an (+925,09 Mio. EUR; +12,6 % gegenüber 2024).

Die einzelnen **Teilsektoren des Staates** zeigten eine unterschiedlich starke Ausgabenentwicklung:

- Die Ausgaben der Sozialversicherungsträger wuchsen um 5,903 Mrd. EUR oder 6,3 % und damit stärker als die Ausgaben des Bundessektors (+5,045 Mrd. EUR; +2,9 %).
- Die Ausgaben der Gemeindeebene inklusive Wien wuchsen um 2,238 Mrd. EUR oder 4,7 %, die Ausgaben der Landesebene um 1,958 Mrd. EUR oder 3,7 %.

<sup>52</sup> monetäre Sozialleistungen, soziale Sachleistungen

<sup>53</sup> sonstige laufende Transfers, Vermögenstransfers

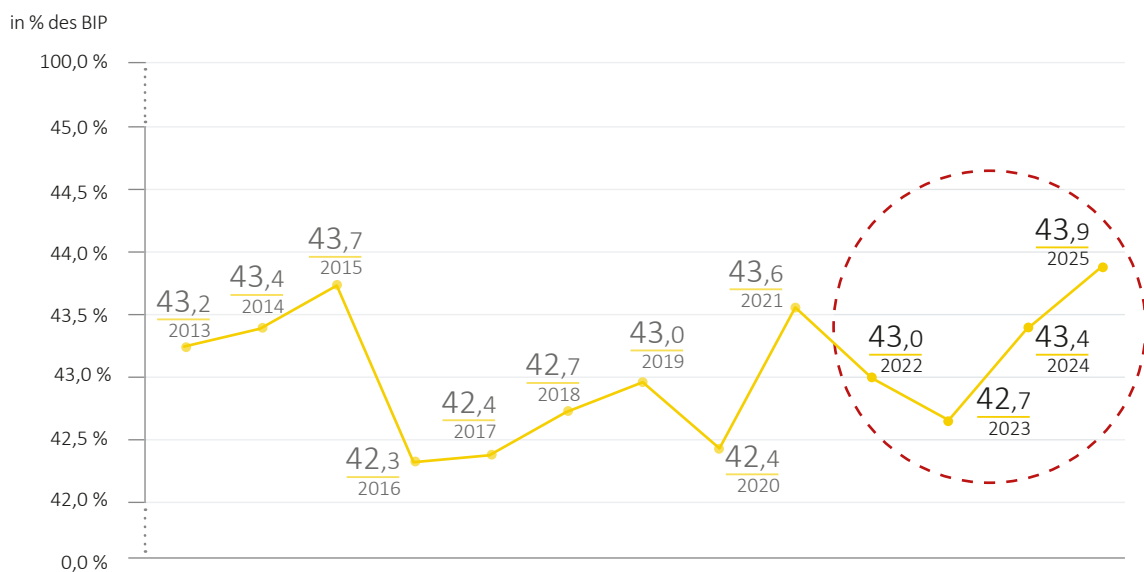
Die Entwicklung des Steueraufkommens des Bundes betraf über den Finanzausgleich alle Gebietskörperschaftsebenen. Die Ertragsanteile der Länder und Gemeinden stiegen im Vergleich zum Vorjahr um 1,105 Mrd. EUR (+3,3 %) an, vor allem aufgrund des Umsatzsteuer- und Lohnsteuerwachstums.

Die Sozialversicherungsträger wiesen seit 2022 höhere Ausgaben als Einnahmen auf; 2025 lagen die Ausgaben um 643,83 Mio. EUR über den Einnahmen.

### Gesamtstaatliche Abgabenquote

Die gesamtstaatliche Abgabenquote<sup>54</sup> gemäß ESVG stieg 2025 auf 43,9 % des BIP, ein Anstieg um 0,5 Prozentpunkte gegenüber 2024. Der Anstieg der Abgabenquote erklärt sich durch das vergleichsweise schwächere Wachstum des nominellen BIP (+3,8 %) im Vergleich zum Wachstum der Steuern und Sozialbeiträge (+5,0 %).

Abbildung 3.1–1: Entwicklung der Abgabenquote gemäß ESVG (Indikator 2) 2013 bis 2025



Quelle: Statistik Austria (Budget-Notifikation März 2026); Darstellung: RH

Der Anstieg der Abgabenquote spiegelte zum Teil die einnahmenseitigen Maßnahmen zur Budgetsanierung wider, etwa die Sonderzahlung zur Stabilitätsabgabe der Banken in Höhe von 300,85 Mio. EUR oder die Verlängerung des ursprünglich bis 2024 begrenzten Energiekrisenbeitrags<sup>55</sup> (+93,51 Mio. EUR). Ende 2024 liefen die reduzierten Steuersätze auf die Energieabgaben aus, die Abgaben betragen 2025

<sup>54</sup> Steuereinnahmen des Staates und der EU gemäß ESVG 2010, in Prozent des nominellen BIP (Indikator 2)

<sup>55</sup> Ursprünglich endeten die Bestimmungen zur Abfuhr des Energiekrisenbeitrags Strom und fossile Energieträger (BGBl. I 220/2022) mit 31. Dezember 2023. Im Zuge einer Gesetzesnovelle (BGBl. I 13/2024) wurden sie bis Ende 2024 verlängert, im Zuge einer weiteren Gesetzesnovelle bis 2029 (BGBl. I 7/2025).

wieder 922,43 Mio. EUR. Auch Erneuerbaren-Förderbeitrag und Erneuerbaren-Förderpauschale – sie waren gemäß ESVG eine Steuereinnahme des Staates – wurden 2025 wieder eingehoben, das Aufkommen belief sich auf 528,75 Mio. EUR.

### 3.2 Öffentliches Defizit (Maastricht-Saldo)

Im März 2026 notifizierte Statistik Austria für das Haushaltsjahr 2025 ein vorläufiges öffentliches Defizit<sup>56</sup> der gesamtstaatlichen Ebene von -21,464 Mrd. EUR (-4,19 % des BIP); auf den Bundessektor entfielen davon -15,188 Mrd. EUR.

Tabelle 3.2–1: Entwicklung des öffentlichen Defizits/öffentlichen Überschusses 2022 bis 2025 gemäß ESVG

öffentliches Defizit/ öffentlicher Überschuss	2022	2023	2024	2025	Veränderung	
					2024 : 2025	2022 : 2025
	in Mrd. EUR					
<b>Sektor Staat, insgesamt</b>	- 15,325	- 12,249	- 22,953	- 21,464	+ 1,489	- 6,138
Bundessektor	- 17,583	- 8,781	- 16,686	- 15,188	+ 1,498	+ 2,394
Landesebene (ohne Wien)	+ 1,983	- 0,454	- 2,306	- 2,288	+ 0,018	- 4,271
Gemeindeebene (einschließlich Wien)	+ 0,784	- 2,339	- 3,085	- 3,344	- 0,259	- 4,128
Sozialversicherungsträger	- 0,510	- 0,676	- 0,876	- 0,644	+ 0,233	- 0,134
<b>BIP (März 2026)</b>	<b>449,382</b>	<b>477,837</b>	<b>494,088</b>	<b>512,813</b>	<b>+ 18,725</b>	<b>+ 63,431</b>
	in % des BIP				in %-Punkten	
<b>Sektor Staat, insgesamt</b>	- 3,41	- 2,56	- 4,65	- 4,19	+ 0,46	- 0,78
Bundessektor	- 3,91	- 1,84	- 3,38	- 2,96	+ 0,42	+ 0,95
Landesebene (ohne Wien)	+ 0,44	- 0,09	- 0,47	- 0,45	+ 0,02	- 0,89
Gemeindeebene (einschließlich Wien)	+ 0,17	- 0,49	- 0,62	- 0,65	- 0,03	- 0,83
Sozialversicherungsträger	- 0,11	- 0,14	- 0,18	- 0,13	+ 0,05	- 0,01

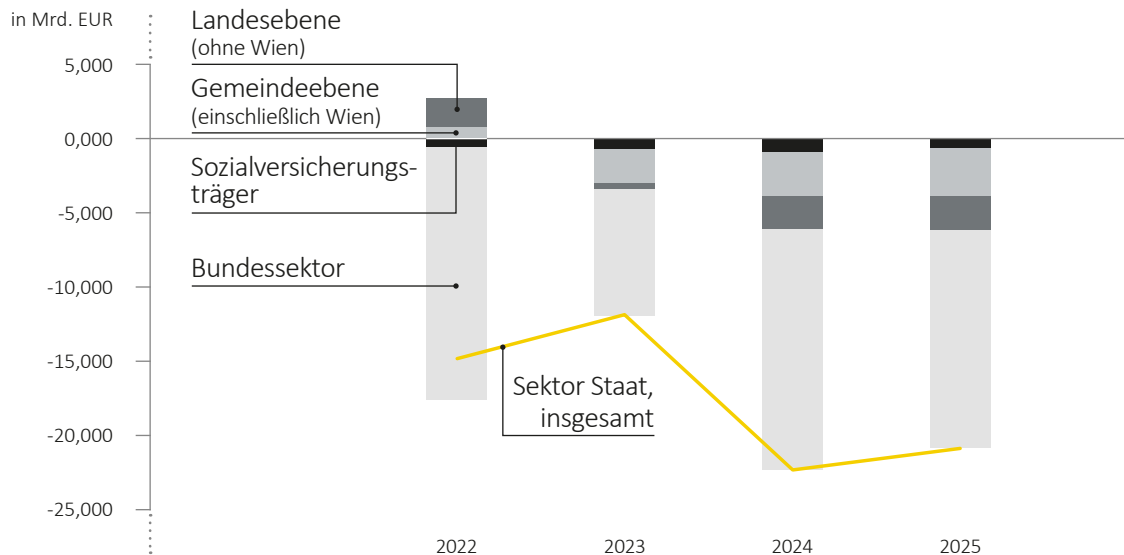
Quelle: Statistik Austria (Budget-Notifikation März 2026); Zusammenstellung: RH

Alle Gebietskörperschaftsebenen wiesen 2025 ein öffentliches Defizit aus (jeweils in Prozent des nominellen BIP):

- Bundessektor: -2,96 % (2024: -3,38 %),
- Landesebene (ohne Wien): -0,45 % (2024: -0,47 %),
- Gemeindeebene (einschließlich Wien): -0,65 % (2024: -0,62 %),
- Sozialversicherungsträger: -0,13 % (2024: -0,18 %).

<sup>56</sup> Endgültige Ergebnisse werden Ende September notifiziert.

Abbildung 3.2–1: Entwicklung des öffentlichen Defizits 2022 bis 2025 gemäß ESVG



Quelle: Statistik Austria (Budget-Notifikation März 2026); Darstellung: RH

Der Referenzwert für das Maastricht-Defizit von maximal 3 % des BIP wurde 2025 nicht eingehalten (siehe [TZ 4.2](#)).

### Überleitung des Nettofinanzierungssaldos zum öffentlichen Defizit des Bundessektors nach ESVG

Bei der Überleitung des Nettofinanzierungssaldos<sup>57</sup> des Bundes zum öffentlichen Defizit geht Statistik Austria folgendermaßen vor:

- Vermögensneutrale Transaktionen werden herausgerechnet (z.B. Zuführung und Entnahme von Rücklagen, Auszahlungen und Einzahlungen für Darlehen und Beteiligungen, Rückzahlung von Partizipationskapital).
- Einzelne Positionen werden periodengerecht zugeordnet (z.B. Zinszahlungen, Abgabeneinzahlungen und -vorauszahlungen, Transferzahlungen an Sozialversicherungsträger, EU-Eigenmittel, Auszahlungen für das Sachanlagevermögen oder EU-Mittel aus dem Aufbau- und Resilienzplan, die für einen von der Zahlung abweichenden Leistungszeitraum gewährt werden).
- Die Steuereinnahmen berechnet Statistik Austria auf Basis der Einzahlungen in der Finanzierungsrechnung des Bundes; für fünf Abgaben nahm sie eine zeitliche Berei-

<sup>57</sup> Für die Berechnung des öffentlichen Defizits des Bundessektors im März eines Jahres verwendet Statistik Austria vorläufige Daten des Bundes. Daher kann es zu Abweichungen des Nettofinanzierungssaldos von dem im Bundesrechnungsabschluss 2025 veröffentlichten Wert kommen.

nigung vor („time adjusted cash“)<sup>58</sup>. Für die im vierten Quartal 2022 eingeführte CO<sub>2</sub>-Bepreisung nahm sie eine zeitliche Bereinigung von vier Monaten vor.<sup>59</sup>

Tabelle 3.2–2: Überleitung des Nettofinanzierungssaldos des Bundes zum öffentlichen Defizit des Bundessektors

Überleitung öffentliches Defizit des Bundessektors	Planung <sup>1</sup> 2025	vorläufiges Ergebnis 2025	Ergebnis 2024
	in Mrd. EUR		
<b>Nettofinanzierungssaldo des Bundes</b>	<b>- 18,132</b>	<b>- 14,386</b>	<b>- 19,119</b>
Rücklagenveränderung (Zuführung-Entnahme)	–	+ 0,239	- 0,069
Darlehensvergabe	–	+ 0,307	+ 0,408
Darlehensrückzahlung	–	- 0,310	- 0,422
Beteiligungserwerb	–	+ 0,006	+ 0,018
Beteiligungsverkauf	–	–	- 0,020
Schuldenübernahme im Zusammenhang mit Haftungen für Exportförderungen	–	- 0,060	- 0,008
<b>periodengerechte Zuordnung:</b>			
Zinsen	+ 1,726	+ 0,664	+ 1,869
Steuern (Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Normverbrauchsabgabe, Mineralölsteuer, Tabaksteuer, CO <sub>2</sub> -Bepreisung)	+ 0,848	+ 0,543	+ 0,667
Steuervorauszahlungen (Abgabenguthaben abzüglich Rückstände)	–	- 0,019	- 0,207
EU-Eigenmittel	–	+ 0,005	- 0,096
Transferzahlungen an Sozialversicherungsträger	–	+ 0,192	+ 0,278
Überleitung von Finanzierungs- auf Ergebnisrechnung bzw. Anlagenspiegel	–	+ 1,108	+ 1,099
Sonstiges <sup>2</sup>	+ 1,071	- 1,237	+ 1,203
<b>öffentliches Defizit des Bundes</b>	<b>- 14,488</b>	<b>- 12,948</b>	<b>- 14,400</b>
sonstige Einheiten des Bundessektors	- 2,783	- 2,240	- 2,286
<b>öffentliches Defizit des Bundessektors</b>	<b>- 17,270</b>	<b>- 15,188</b>	<b>- 16,686</b>
	<b>in % des BIP</b>		
<b>öffentliches Defizit des Bundes</b>	<b>- 3,0</b>	<b>- 2,5</b>	<b>- 2,9</b>
<b>öffentliches Defizit des Bundessektors</b>	<b>- 3,5</b>	<b>- 3,0</b>	<b>- 3,4</b>

<sup>1</sup> Strategie- und Budgetbericht 2025–2029, Bundesministerium für Finanzen, Mai 2025

<sup>2</sup> Die Position Sonstiges enthält 2025 insbesondere Periodenabgrenzungen von Mitteln aus dem Aufbau- und Resilienzplan.

Quellen: Bundesministerium für Finanzen; Statistik Austria (Budget-Notifikation März 2026)

Im Jahr 2025 war das vorläufige öffentliche Defizit des Bundes mit -12,948 Mrd. EUR um 1,437 Mrd. EUR besser als der Nettofinanzierungssaldo des Bundes von -14,386 Mrd. EUR.

Das von Statistik Austria notifizierte vorläufige öffentliche Defizit des Bundes war um 1,540 Mrd. EUR besser als vom Bundesministerium für Finanzen geplant<sup>60</sup> und um 1,452 Mrd. EUR besser als das Ergebnis 2024.

<sup>58</sup> „Time adjusted cash“ bedeutet eine Verschiebung der Einzahlungen bei fünf Abgabenarten um einen Monat (Lohnsteuer) bzw. zwei Monate (Mineralölsteuer, Tabaksteuer, Umsatzsteuer, Normverbrauchsabgabe). Die Berechnungsmethode entsprach der Abgrenzung dieser fünf Abgabenarten in der Ergebnisrechnung des Bundes.

<sup>59</sup> Statistik Austria wies für das Jahr 2022 Steuereinnahmen aus der CO<sub>2</sub>-Bepreisung von 312,95 Mio. EUR aus, für 2023 von 1,019 Mrd. EUR, für 2024 von 1,310 Mrd. EUR und für 2025 von 1,575 Mrd. EUR.

<sup>60</sup> Strategiebericht 2025 bis 2028 und 2026 bis 2029 gem. § 14 BHG 2013 vom Juni 2025

Größere Unterschiede zwischen dem Nettofinanzierungssaldo des Bundes und dem vorläufigen öffentlichen Defizit laut Statistik Austria gab es 2025 in folgenden Positionen:

- Das gestiegene Zinsniveau wirkte sich unmittelbar auf den Nettofinanzierungssaldo aus und erhöhte diesen; für den Maastricht-Saldo wurden hingegen die Zinszahlungen periodengerecht zugeordnet.
- Durch die gestiegenen Abgabenerträge ergab sich bei der periodengerechten Zuordnung ein positiver Saldo (2025: +0,543 Mrd. EUR; 2024: +0,667 Mrd. EUR), der das öffentliche Defizit des Bundes (Maastricht-Saldo) verbesserte.
- Unter „Sonstiges“ waren 2025 insbesondere Periodenabgrenzungen von Mitteln aus dem Aufbau- und Resilienzplan erfasst.

Unter Berücksichtigung der sonstigen Einheiten des Bundessektors (-2,240 Mrd. EUR) betrug das vorläufige **öffentliche Defizit des Bundessektors 2025 -15,188 Mrd. EUR** oder **-3,0 % des BIP**. Dies war um 2,082 Mrd. EUR oder 0,5 Prozentpunkte besser als vom Bundesministerium für Finanzen geplant (-17,270 Mrd. EUR oder -3,5 % des BIP). Grund dafür war im Wesentlichen, dass der Ausgangswert, der Nettofinanzierungssaldo des Bundes, besser ausfiel als veranschlagt (siehe auch Bundesrechnungsabschluss 2025, Band 1: Bund, TZ 2.2).

### 3.3 Öffentlicher Schuldenstand (Maastricht-Schulden)

Der öffentliche Schuldenstand zum 31. Dezember 2025 betrug 418,078 Mrd. EUR (2024: 395,051 Mrd. EUR) und verzeichnete das sechste Jahr in Folge einen starken Anstieg. Er lag mit 81,5 % des BIP (2024: 80,0 %) deutlich über dem Referenzwert von 60 % (Maastricht-Kriterium). Zur Beurteilung durch die Europäische Kommission siehe TZ 4.2.

Tabelle 3.3–1: Entwicklung des öffentlichen Schuldenstandes 2022 bis 2025 gemäß ESVG

öffentlicher Schuldenstand	2022	2023	2024	2025	Veränderung			
					2024 : 2025		2022 : 2025	
	in Mrd. EUR				in %	in Mrd. EUR	in %	
Sektor Staat, insgesamt	351,144	371,621	395,051	418,078	+ 23,027	+ 5,8	+ 66,935	+ 19,1
Bundessektor	306,896	323,654	341,611	358,498	+ 16,887	+ 4,9	+ 51,602	+ 16,8
Landesebene (ohne Wien)	24,149	25,728	28,366	31,223	+ 2,856	+ 10,1	+ 7,073	+ 29,3
Gemeindeebene (einschließlich Wien)	19,229	21,005	23,726	26,958	+ 3,232	+ 13,6	+ 7,729	+ 40,2
Sozialversicherungsträger	0,870	1,234	1,347	1,400	+ 0,053	+ 3,9	+ 0,530	+ 60,9
BIP (März 2026)	449,382	477,837	494,088	512,813	+ 18,725	+ 3,8	+ 63,431	+ 14,1
	in % des BIP				in %-Punkten			
Sektor Staat, insgesamt	78,1	77,8	80,0	81,5	1,6		3,4	
Bundessektor	68,3	67,7	69,1	69,9	0,8		1,6	
Landesebene (ohne Wien)	5,4	5,4	5,7	6,1	0,3		0,7	
Gemeindeebene (einschließlich Wien)	4,3	4,4	4,8	5,3	0,5		1,0	
Sozialversicherungsträger	0,2	0,3	0,3	0,3	0,0		0,1	

Quelle: Statistik Austria (Budget-Notifikation März 2026); Zusammenstellung: RH

Auch aufgrund des schwachen nominellen BIP-Wachstums stieg die **gesamtstaatliche Schuldenquote** von 80,0 % des BIP (2024) um 1,6 Prozentpunkte auf 81,5 % des BIP (2025). In absoluten Zahlen stieg der Schuldenstand um 23,027 Mrd. EUR.

Im Zeitraum 2022 bis 2025 erhöhte sich die gesamtstaatliche Schuldenquote von 78,1 % des BIP auf 81,5 % des BIP; das nominelle BIP nahm im selben Zeitraum um +14,1 % zu. In absoluten Zahlen stieg der Schuldenstand von 351,144 Mrd. EUR um 66,935 Mrd. EUR auf 418,078 Mrd. EUR (+19,1 %).

Die **Schuldenquote des Bundessektors** stieg gegenüber 2024 von 69,1 % des BIP auf 69,9 % des BIP. In absoluten Zahlen war ein Anstieg um 16,887 Mrd. EUR auf 358,498 Mrd. EUR zu verzeichnen.

Im Zeitraum 2022 bis 2025 stieg die Schuldenquote des Bundessektors von 68,3 % des BIP auf 69,9 % des BIP. Dies entsprach in absoluten Zahlen einem Anstieg um 51,602 Mrd. EUR.

Der Schuldenstand der weiteren Teilsektoren des Staates teilte sich wie folgt auf (jeweils in Prozent des BIP):

- Landesebene (ohne Wien): 6,1 % (2024: 5,7 %),
- Gemeindeebene (einschließlich Wien): 5,3 % (2024: 4,8 %) und
- Sozialversicherungsträger: 0,3 % (2024: 0,3 %).

### Überleitung der Finanzschulden des Bundes zum öffentlichen Schuldenstand des Bundessektors (Maastricht-Schulden)

Um die Verschuldung des Bundessektors nach dem ESVG zu ermitteln, werden die Finanzschulden des Bundes um die Schulden der institutionellen Einheiten, die dem Bundessektor zugerechnet werden, ergänzt.

Dies betrifft vor allem die Schulden der ÖBB-Infrastruktur AG und der ÖBB-Personenverkehr AG sowie der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H., die Schulden aus dem Bankenpaket<sup>61</sup> sowie Schuldaufnahmen des Bundes für Dritte<sup>62</sup>. Auch die von der Oesterreichischen Nationalbank ausgegebenen Euro-Scheidemünzen erhöhen den gesamtstaatlichen Schuldenstand.<sup>63</sup>

Weiters werden die Schulden für Darlehensvergaben durch die European Financial Stability Facility (EFSF)<sup>64</sup> sowie von ausgegliederten und sonstigen außerbudgetären Bundeseinheiten (z.B. Stiftungen, Bundesfonds, Hochschulen, Bundeskammern und sonstige Einheiten) berücksichtigt.

---

<sup>61</sup> Schulden aus öffentlichen Unterstützungsmaßnahmen für den Bankensektor für die KA Finanz AG i.A. und HETA ASSET RESOLUTION AG i.A.

<sup>62</sup> Das sind OeBFA-Darlehen für Rechtsträger und Länder sowie Wien. Diese Darlehen werden zunächst dem Bundessektor zugeordnet und danach mit den Forderungen gegenüber anderen Teilsektoren des Staates konsolidiert („finanzielle innerstaatliche Forderungen des Bundes“); siehe dazu auch *Stübler und Team*, Öffentliche Finanzen 1995–2013 gemäß ESVG 2010. Statistische Nachrichten 1/2015, S. 64 f.

<sup>63</sup> Die von den Zentralbanken im Eurosystem ausgegebenen Münzen gelten als Verbindlichkeit der Zentralbank, der wiederum eine Forderung an den Staat gegenübersteht; diese Verbindlichkeit des Staates zählt zum gesamtstaatlichen Schuldenstand.

<sup>64</sup> Die gewährten Darlehen aus der European Financial Stability Facility werden den Mitgliedstaaten anteilig zugerechnet.

Tabelle 3.3–2: Überleitung der Finanzschulden des Bundes zum öffentlichen Schuldenstand des Bundessektors

Überleitung öffentlicher Schuldenstand des Bundessektors	2024	2025	Veränderung 2024 : 2025
	in Mrd. EUR		
<b>Finanzschulden des Bundes</b>	<b>299,252</b>	<b>313,029</b>	<b>+ 13,777</b>
OeBFA-Darlehen für Rechtsträger und Länder	51,287	59,729	+ 8,442
ÖBB-Schulden	34,367	38,416	+ 4,049
EFSF	5,520	5,475	- 0,046
Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.	4,809	4,858	+ 0,049
Schulden aus dem Bankenpaket	4,085	3,998	- 0,087
Verbindlichkeiten aus Euro-Scheidemünzen	1,991	2,031	+ 0,040
sonstige außerbudgetäre Einheiten	1,482	1,595	+ 0,113
innersektorale Konsolidierung	-32,071	-37,496	- 5,425
<b>Verschuldung des Bundessektors laut Budget-Notifikation<sup>1</sup></b>	<b>370,722</b>	<b>391,634</b>	<b>+ 20,912</b>
finanzielle innerstaatliche Forderungen des Bundes	-29,110	-33,135	- 4,025
<b>öffentlicher Schuldenstand des Bundessektors</b>	<b>341,611</b>	<b>358,498</b>	<b>+ 16,887</b>
	in % des BIP		
Finanzschulden des Bundes	60,6	61,0	+ 0,5
Verschuldung des Bundessektors laut Budget-Notifikation	75,0	76,4	+ 1,3
öffentlicher Schuldenstand des Bundessektors	69,1	69,9	+ 0,8

<sup>1</sup> nur innersektoral konsolidiert; Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Statistik Austria (Budget-Notifikation März 2026);  
Zusammenstellung: RH

Um die **Verschuldung des Bundessektors** für das Jahr 2025 laut der Budget-Notifikation vom März 2026 (391,634 Mrd. EUR) zu bestimmen, erfolgte eine innersektorale Konsolidierung; d.h., die Schulden und Forderungen zwischen Einheiten des Bundessektors wurden gegenseitig aufgerechnet.

Für die Berechnung des **öffentlichen Schuldenstandes des Bundessektors** (358,498 Mrd. EUR bzw. 69,9 % des BIP) erfolgte eine weitere Bereinigung um die finanziellen innerstaatlichen Forderungen des Bundes. Darunter fallen insbesondere die „vom Bund gegebenen“ OeBFA-Darlehen für die Länder und Wien sowie für die Sozialversicherungsträger.

## 4 Gesamtstaatliche Haushaltsplanung im Rahmen der fiskal- und wirtschaftspolitischen Vorgaben der EU



Seit Herbst 2024 stand die **Eröffnung eines EU-Defizitverfahrens gegen Österreich** im Raum, da sich die Prognosen für das gesamtstaatliche Defizit von -2,9 % des BIP auf -3,3 % und in weiterer Folge auf -3,6 % des BIP verschlechterten; das endgültige Ergebnis für 2024 lag schließlich bei -4,6 % des BIP.

Im Mai 2025 legte die Bundesregierung den ersten **Fiskalstrukturplan** nach den reformierten EU-Fiskalregeln vor, zeitgleich mit dem Strategie- und Budgetbericht für das Doppelbudget 2025 und 2026. Das für 2025 geplante Defizit betrug trotz Konsolidierungsmaßnahmen -4,5 % des BIP, für 2026 -4,2 % des BIP. Das Netto-Ausgabenwachstum sollte in einem siebenjährigen Anpassungszeitraum auf durchschnittlich 2,3 % begrenzt werden; bei der Berechnung ging die Bundesregierung bereits von der Eröffnung eines Defizitverfahrens gegen Österreich aus.

Im Juli 2025 stellte der Rat der Europäischen Union ein **übermäßiges Defizit** nach Art. 126 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) fest und gab **Empfehlungen zu dessen Korrektur** ab: Das nominelle Wachstum der Netto-Ausgaben war so zu begrenzen, dass das gesamtstaatliche Defizit **bis Ende 2028** unter die **3 %-Grenze zurückgeführt** wird. Er bewertete den **Netto-Ausgabenpfad im Fiskalstrukturplan vom Mai 2025** dafür **als geeignet** und weitgehend im Einklang mit dem Referenzpfad der Europäischen Kommission.

Für 2025 notifizierte Statistik Austria im März 2026 ein vorläufiges **Defizit von -4,2 % des BIP**, der öffentliche Schuldenstand betrug 81,5 % des BIP. Mit 2,2 % blieb das nominelle Netto-Ausgabenwachstum 2025 unterhalb des im Fiskalstrukturplan festgelegten Werts von maximal 2,6 %.

Im Dezember 2025 stellte die Bundesregierung den Antrag, die **nationale Ausweikklausel** für Verteidigungsausgaben zu aktivieren; der Rat genehmigte ihn im Februar 2026. Das heißt, die Europäische Kommission erkennt bei der Beurteilung des Netto-Ausgabenpfades in den Jahren 2025 bis 2028 höhere Ausgaben für die Landesverteidigung an.

Ebenfalls im Dezember 2025 legte das Bundesministerium für Finanzen die **langfristige Budgetprognose** bis 2060 vor. Das Basisszenario berücksichtigte die im Bundesfinanzrahmen bis 2029 geplanten Konsolidierungsmaßnahmen, nicht aber die noch zu beschließenden Maßnahmen für 2030 und 2031. Unter der Annahme, dass die gegenwärtige Politik unverändert fortgeführt wird, überschreitet demnach das

öffentliche Defizit bereits 2030 wieder die 3 %-Grenze, der öffentliche Schuldenstand steigt bis 2060 auf 148 % des BIP.

Die Bundesregierung plant die **Beendigung des EU-Defizitverfahrens bis 2028**. Anhaltend hohe Defizite im Staatshaushalt, wie im Bundesfinanzrahmen bis 2029 geplant, bedingen zusätzliche Schuldaufnahmen und damit einhergehend stetig steigende Zinsausgaben. Um die **Schuldenquote zumindest zu stabilisieren**, wäre laut Fiskalrat bis 2030 ein durchschnittliches Defizit von -2,5 % des BIP nötig.

Eine substantielle Reduktion des öffentlichen Defizits sowie ein langfristiger Abbau der Maastricht-Verschuldung ist aus Sicht des RH **nur durch strukturelle Reformen** möglich. Konkrete Schritte hierzu sind aus Sicht des RH nicht zu erkennen. Der RH hatte bereits in den vergangenen Jahren betont, dass diese insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Pflege und Pensionen für nachhaltig stabile Staatsfinanzen notwendig sind. Der RH verweist in diesem Zusammenhang auf seine im Mai 2026 veröffentlichten Reformvorschläge zum Gesundheitssystem mit den Schwerpunkten Versorgungsstrukturen, Finanzierung und Steuerung.

---

## 4.1 Fiskal- und wirtschaftspolitische Vorgaben der EU

Das Primär- und Sekundärrecht der EU und der völkerrechtliche Vertrag über die Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion enthalten zahlreiche Vorgaben für die Haushalte der EU-Mitgliedstaaten (**Stabilitäts- und Wachstumspakt**)<sup>65</sup>. Die Mitgliedstaaten müssen ihre Wirtschaftspolitik koordinieren und eine defizitbeschränkende Haushaltsdisziplin üben, wobei das gesamtstaatliche öffentliche Defizit nicht mehr als 3 % des BIP und der öffentliche Schuldenstand nicht mehr als 60 % des BIP betragen darf bzw. hinreichend rückläufig sein muss (Maastricht-Kriterien). Die Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten und den Institutionen der EU erfolgt seit 2011 im Europäischen Semester.

Von 2020 bis 2023, den Jahren der COVID-19- und Energiepreiskrise, waren die europäischen Fiskalregeln für alle Mitgliedstaaten ausgesetzt („allgemeine Ausweichklausel“). 2024 traten sie reformiert wieder in Kraft. Vor allem die präventive und korrektive Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts sollten durch die Reform gestärkt werden; also die Mechanismen, die die effektive Einhaltung der Maastricht-Kriterien gewährleisten sollen.

Seit 2024 legen die Mitgliedstaaten planmäßig im Frühjahr vier- oder fünfjährige finanzpolitisch-strukturelle Pläne (in der Folge: **Fiskalstrukturplan**) der Europäischen Kommission und dem Rat der Europäischen Union (in der Folge: **Rat**) zur Bewertung vor. In den Folgejahren schicken die Mitgliedstaaten jährlich bis Ende April einen Fortschrittsbericht oder, etwa nach Neuwahlen, einen neuen Fiskalstrukturplan. Wie bisher legen die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets planmäßig im Herbst die Übersicht über ihre Haushaltsplanung des Folgejahres vor.

Aufgrund der Nationalratswahlen Ende September 2024 und der nachfolgenden Verhandlungen zur Bildung einer Regierung legte Österreich den ersten mittelfristigen Fiskalstrukturplan sowie den ersten Fortschrittsbericht erst im Mai 2025 vor, den zweiten Fortschrittsbericht Ende April 2026.

<sup>65</sup> zu den Rechtsgrundlagen siehe Bundesrechnungsabschluss 2024, Textteil Band 3: Schulden, Haftungen und Entwicklung der öffentlichen Finanzen, TZ 4.1

## 4.2 Verfahren bei einem übermäßigen Defizit 2025 bis 2028

Seit Herbst 2024 stand die Eröffnung eines EU-Defizitverfahrens gegen Österreich im Raum, im Wesentlichen, weil sich die Prognosen für das **öffentliche Defizit** 2024 von -2,9 % des BIP auf -3,3 % und in weiterer Folge auf -3,6 % des BIP verschlechterten. Im September 2025 notifierte Statistik Austria auf Basis endgültiger Daten für 2024 schließlich ein Ergebnis von **-4,6 % des BIP**.

Im Juli 2025 stellte der Rat ein **übermäßiges Defizit** nach Art. 126 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (**AEUV**) fest und gab Empfehlungen zu dessen Korrektur ab. Demnach war das nominelle Wachstum der Netto-Ausgaben so zu begrenzen (sogenannter Korrekturpfad), dass das gesamtstaatliche öffentliche Defizit bis Ende 2028 unter die 3 %-Grenze zurückgeführt wird. Während des Verfahrens nach Art. 126 AEUV erstattet Österreich regelmäßig<sup>66</sup> Bericht über die Maßnahmen zur Korrektur des übermäßigen Defizits.

Im Dezember 2025 stellte die Bundesregierung den Antrag, die **nationale Ausweichklausel für Verteidigungsausgaben** zu aktivieren; der Rat genehmigte ihn im Februar 2026. Das heißt, die EU erkennt bei der Beurteilung des Netto-Ausgabenpfades in den Jahren 2025 bis 2028 höhere Ausgaben für die Landesverteidigung an, auch im EU-Defizitverfahren.

Auf Basis der vorläufigen Ergebnisse für 2025 von Statistik Austria vom März 2026 lag das **gesamtstaatliche Defizit bei -4,2 % des BIP**, der **öffentliche Schuldenstand bei 81,5 % des BIP**.

Ende April 2026 legte die Bundesregierung den **Fortschrittsbericht 2026** als Follow-up zum Fiskalstrukturplan für die Jahre 2024 bis 2026 vor.

Die Entwicklungen werden im Folgenden erläutert.

<sup>66</sup> Mindestens halbjährlich; den ersten Bericht legte das Bundesministerium für Finanzen im Oktober 2025 vor.

#### 4.2.1 Fiskalstrukturplan 2025 bis 2031

Vor dem Hintergrund der angespannten budgetären Lage und globaler wirtschaftlicher Unsicherheit erstellte die österreichische Bundesregierung im Mai 2025<sup>67</sup> den ersten Fiskalstrukturplan nach den reformierten EU-Fiskalregeln. Dem Plan lag ein siebenjähriger Anpassungszeitraum für die Rückführung des Netto-Ausgabenwachstums zugrunde, sowie die Annahme eines EU-Defizitverfahrens gegen Österreich. Im Zeitraum bis 2031 sollte der Anstieg der Netto-Ausgaben auf durchschnittlich 2,3 % pro Jahr begrenzt werden.

Die Verlängerung des Anpassungsplans von regulär vier Jahren auf sieben Jahre stützte sich auf ein **Reform- und Investitionspaket** von 14 Maßnahmen in den Bereichen Gesundheit, Pensionen, Kinderbetreuung, Zugang zu Bildung, Arbeitsmarktpolitik, Steuern sowie Forschung und Entwicklung. Weitere 53 Maßnahmen des Plans griffen die länderspezifischen Empfehlungen der Jahre 2019 bis 2024 auf und sollten die gemeinsamen EU-Prioritäten<sup>68</sup> umsetzen.

Das Bundesministerium für Finanzen erörterte den Netto-Ausgabenpfad in einem technischen Dialog mit der Europäischen Kommission.<sup>69</sup> Der Pfad wich vom Referenzpfad, den die Kommission im Dezember 2024 an Österreich zu Orientierung übermittelt hatte, teilweise ab. Einerseits, weil der Fiskalstrukturplan auf rezenteren Daten zur wirtschaftlichen Entwicklung aufbaute, andererseits weil Österreich Übergangsbestimmungen bei der Berechnungsmethode nutzte. Die folgende Tabelle zeigt die Korrekturpfade zu Netto-Ausgabenwachstum und (strukturellem) Primärsaldo<sup>70</sup> für den Zeitraum 2025 bis 2031, basierend auf der Schuldentragfähigkeitsanalyse<sup>71</sup> der Europäischen Kommission:

<sup>67</sup> Zeitgleich mit der Vorlage des Doppelbudgets 2025 und 2026; dieses trat aufgrund der Regierungsbildung nach der Nationalratswahl im September 2024 am 1. Juli 2025 für den Geltungszeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember 2025 in Kraft.

<sup>68</sup> Gemäß Art. 13 lit. c Verordnung (EU) 2024/1263; das sind ein fairer und grüner digitaler Wandel, soziale und wirtschaftliche Resilienz, Sicherheit der Energieversorgung und erforderlichenfalls der Aufbau von Verteidigungsfähigkeiten.

<sup>69</sup> im Einklang mit Art. 12 Verordnung (EU) 2024/1263

<sup>70</sup> Die relevante Kennzahl ist das Wachstum der national finanzierten Netto-Ausgaben. Das sind die Staatsausgaben abzüglich Zinsausgaben (Primärausgaben), diskretionärer einnahmenseitiger Maßnahmen, Ausgaben für Programme der EU, die vollständig durch Einnahmen aus EU-Fonds ausgeglichen werden, nationaler Ausgaben für die Kofinanzierung von Programmen, die die EU finanziert, und abzüglich der Ausgaben für konjunkturbedingte Arbeitslosigkeit.

<sup>71</sup> siehe Debt Sustainability Monitor 2023, [https://economy-finance.ec.europa.eu/publications/debt-sustainability-monitor-2023\\_en](https://economy-finance.ec.europa.eu/publications/debt-sustainability-monitor-2023_en) (abgerufen am 21. April 2026)

Tabelle 4.2–1: Korrekturpfade für das Netto-Ausgabenwachstum, siebenjähriges Szenario unter einem EU-Defizit-Verfahren

Kennzahl	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	Durchschnitt 2025 : 2031
<b>Referenzpfad<sup>1</sup> der Europäischen Kommission, Dezember 2024</b>								
Netto-Ausgabenwachstum, Veränderung zum Vorjahr in %	2,0	1,7	2,4	2,4	2,5	2,6	2,7	2,3
struktureller Primärsaldo, in % des BIP	-0,8	-0,3	0,0	0,3	0,6	0,9	1,3	0,3
<b>Fiskalstrukturplan<sup>1</sup>, Bundesministerium für Finanzen, Mai 2025</b>								
Netto-Ausgabenwachstum, Veränderung zum Vorjahr in %	2,6	2,2	2,2	2,0	2,3	2,4	2,4	2,3
<i>kumulatives Ausgabenwachstum in %</i>	2,6	4,8	7,2	9,4	11,9	14,5	17,3	–
struktureller Primärsaldo, in % des BIP	-1,9	-1,4	-0,9	-0,3	0,2	0,7	1,2	–

<sup>1</sup> Berechnung basierend auf der gemeinsamen Methode laut Verordnung (EU) 2024/1263 bzw. der Schuldentragfähigkeitsanalyse der Europäischen Kommission

Quellen: Europäische Kommission; Bundesministerium für Finanzen; Zusammenstellung: RH

Der Referenzpfad der Europäischen Kommission war risikobasiert und stellte aus Sicht der Europäischen Kommission sicher, den gesamtstaatlichen Schuldenstand mittelfristig<sup>72</sup> auf einem dem Vorsichtsgebot entsprechenden Niveau zu halten und das gesamtstaatliche Defizit im Anpassungszeitraum auf unter 3 % des BIP zu bringen und mittelfristig dort zu halten.

Der Plan der österreichischen Bundesregierung sah vor, dass die Netto-Ausgaben im Jahr 2025 um maximal 2,6 % zum Vorjahr wachsen durften und in den Folgejahren maximal 2,0 % bis 2,4 %. Das vergleichsweise hohe Wachstum 2025 argumentierte die Bundesregierung mit der späten Regierungsbildung nach der Nationalratswahl im September 2024; in der Folge konnten Reformvorhaben erst im zweiten Halbjahr 2025 in Kraft treten. Im Anpassungszeitraum 2025 bis 2031 sah der Plan ein durchschnittliches Wachstum der Netto-Ausgaben von 2,3 % vor – und war dahingehend im Einklang mit dem Referenzpfad der Europäischen Kommission.

Die **Europäische Kommission beurteilte** in der Folge den Korrekturpfad im Fiskalstrukturplan und die zeitgleich vorgelegte Übersicht über die Haushaltsplanung 2025 bis 2026, die zugrunde liegenden Annahmen, die geplanten Reform- und Investitionszusagen für die Verlängerung des Anpassungszeitraums auf sieben Jahre und die weiteren Maßnahmen zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen sowie der gemeinsamen Prioritäten der Europäischen Union. Sie kam zum Schluss, dass die im **Korrekturpfad festgelegten Obergrenzen** für das Netto-Ausgabenwachstum für die Beurteilung der Haushaltsergebnisse **geeignet seien**. Somit gilt für die Beurteilung des Ausgabenwachstums im Rahmen des Verfahrens bei einem übermäßigen

<sup>72</sup> definiert als Zeitraum von zehn Jahren nach Ablauf des Anpassungszeitraums

Defizit der vom Rat gemäß Art. 126 AEUV festgesetzte Ausgabenpfad.<sup>73</sup> Dieser entspricht dem im Fiskalstrukturplan dargestellten Pfad.

#### 4.2.2 Aktivierung der nationalen Ausweichklausel für Verteidigungsausgaben

Im Dezember 2025 stellte die Bundesregierung den Antrag, die nationale Ausweichklausel für Verteidigungsausgaben in den Jahren 2025 bis 2028 zu aktivieren. Dem vorausgegangen war ein Aufruf der Europäischen Kommission, mehr in die europäischen Verteidigungskapazitäten zu investieren und dafür in koordinierter Weise Ausnahmen vom Stabilitäts- und Wachstumspakt vorzusehen. Dies gilt auch für Länder, die sich in einem EU-Defizitverfahren befinden, sofern die Voraussetzungen für die Aktivierung erfüllt sind. Im Juli 2025 aktivierte der Rat die nationale Ausweichklausel für 15 Mitgliedstaaten, darunter die Baltischen Staaten, Polen und Griechenland. Im Oktober 2025 folgte die Aktivierung für Deutschland, im Februar 2026 für Österreich.<sup>74</sup>

Die Aktivierung der Ausweichklausel für den Anstieg der Verteidigungsausgaben bedeutet, dass die Europäische Kommission Überschreitungen vom festgelegten Netto-Ausgabenpfad als „im Einklang“ mit dem Stabilitäts- und Wachstumspakt bewertet, sofern die Überschreitung des Anstiegs der Verteidigungsausgaben nicht mehr als jährlich 1,5 % des BIP beträgt. Diese Flexibilität bei den Fiskalregeln soll für die Jahre 2025 bis 2028 gelten und darüber hinaus für in diesem Zeitraum unterzeichnete Lieferungen von Rüstungsgütern.

---

<sup>73</sup> Empfehlung des Rates nach Art. 126 Abs. 7 AEUV vom 8. Juli 2025

<sup>74</sup> siehe <https://www.consilium.europa.eu/en/policies/national-escape-clause-for-defence-expenditure-nec/> (abgerufen am 21. April 2026)

### 4.2.3 Gesamtstaatliche Haushaltsplanung und Haushaltsergebnis 2025

Zeitgleich mit dem Fiskalstrukturplan legte die österreichische Bundesregierung im Mai 2025 den **Strategie- und Budgetbericht** für das **Doppelbudget 2025 und 2026** vor.

Die folgende Tabelle zeigt die Prognosen zur Entwicklung des realen BIP, weiterer volkswirtschaftlicher Kennzahlen und der Maastricht-Kriterien sowie die Zielvorgaben zum Netto-Ausgabenwachstum für das Rechnungsabschlussjahr 2025 im Zeitverlauf und stellt sie den vorläufigen Ergebnissen gegenüber:

Tabelle 4.2–2: Gesamtstaatliche Haushaltsplanung und -ergebnis für 2025

Haushaltsjahr 2025	Prognosen					vorläufiges Ergebnis
	EK Nov./Dez. 2024	BMF Mai 2025 <sup>1</sup>	EK Mai/Juni 2025	BMF Okt. 2025 <sup>2</sup>	EK Nov. 2025	STAT März 2026
<b>Volkswirtschaftliche Kennzahlen</b>						
BIP real, Veränderung zum Vorjahr in %	1,0	-0,3	-0,3	0,3	0,3	0,6
Verbraucherpreise <sup>3</sup> , Veränderung zum Vorjahr in %	2,1	2,7	2,9	3,5	3,5	3,6
Gesamteinnahmen, in % des BIP	50,7	52,2	52,0	50,8	50,8	51,0
Gesamtausgaben, in % des BIP	54,4	56,8	56,4	55,4	55,2	55,2
<b>Maastricht-Kriterien, in % des BIP</b>						
öffentliches Defizit	-3,7	-4,5	-4,4	-4,5	-4,4	-4,2
öffentlicher Schuldenstand	80,8	84,7	84,0	81,7	81,4	81,5
<b>Netto-Ausgabenwachstum und struktureller Primärsaldo<sup>4</sup></b>						
Netto-Ausgaben, Veränderung zum Vorjahr in %	max. 2,0	max. 2,6	max. 2,6	2,3 <sup>2</sup>	–	2,2 <sup>5</sup>
struktureller Primärsaldo, in % des BIP	-0,8	-1,9	–	-2,0	–	–

<sup>1</sup> volkswirtschaftliche Kennzahlen und Maastricht-Kriterien gemäß Strategie- und Budgetbericht 2025–2029; Kennzahlen zum Netto-Ausgabenwachstum gemäß Fiskalstrukturplan (gemeinsame Methode laut Verordnung (EU) 2024/1263)

<sup>2</sup> Bericht über wirksame Maßnahmen zur Korrektur des übermäßigen Defizits; Ausgabenwachstum gemäß nationaler Methode

<sup>3</sup> harmonisierter Verbraucherpreisindex (HVPI) bzw. Verbraucherpreisindex (VPI)

<sup>4</sup> unter der Annahme eines siebenjährigen Anpassungszeitraums sowie eines EU-Defizitverfahrens

<sup>5</sup> laut Fortschrittsbericht 2026, Bundesministerium für Finanzen, April 2026

Quellen: Bundesministerium für Finanzen (BMF); Europäische Kommission (EK); Statistik Austria (STAT)

Die Prognosen zeigen, dass die **Planung des Haushaltsjahres 2025** erneut unter **wirtschaftlicher Unsicherheit** erfolgte. Die Schätzung des realen BIP verschlechterte sich ausgehend von 1,0 % im November 2024 auf -0,3 % zum Zeitpunkt der Budgeterstellung und verbesserte sich in der Folge wieder auf 0,3 %. Im März 2026 berechnete Statistik Austria ein vorläufiges reales BIP-Wachstum von 0,6 %. Die unterschiedlichen Prognosen zur Entwicklung des BIP wirkten sich besonders deutlich auf die Prognosen zum öffentlichen Schuldenstand aus, sie schwankten zwischen 80,8 % und 84,7 % des BIP. Im März 2026 notifizierte Statistik Austria schließlich einen öffentlichen Schuldenstand von 81,5 % des BIP.

Das Netto-Ausgabenwachstum 2025 sollte gemäß Referenzpfad der Europäischen Kommission vom Dezember 2024 2,0 % betragen. Das Bundesministerium für Finanzen plante im Fiskalstrukturplan – basierend auf derselben Methode, aber unter Berücksichtigung rezenterer Wirtschaftsdaten – ein maximales Wachstum von 2,6 %. Im Oktober 2025 schätzte es ein Wachstum von 2,3 %. Auf Basis der vorläufigen Ergebnisse von Statistik Austria vom März 2026 berechnete das Bundesministerium für Finanzen schließlich ein Netto-Ausgabenwachstum 2025 von 2,2 %.

Die Schätzungen für das gesamtstaatliche Defizit schwankten von -3,7 % des BIP bis -4,5 % des BIP. Statistik Austria meldete im März 2026 schließlich ein vorläufiges Ergebnis von -4,2 % des BIP. Das Ergebnis des Bundessektors war um 2,082 Mrd. EUR geringer, die Defizite der anderen Sektoren hingegen höher als geplant, wie die folgende Tabelle zeigt:

Tabelle 4.2–3: Prognose und vorläufiges Ergebnis des öffentlichen Defizits 2025, nach Sektoren

öffentliches Defizit 2025	Prognose Mai 2025 <sup>1</sup>	vorläufiges Ergebnis März 2026 <sup>2</sup>	Abweichung vorläufiges Ergebnis : Prognose
	in Mrd. EUR		
Sektor Staat, insgesamt	-22,214	-21,464	0,750
Bundessektor	-17,270	-15,188	2,082
Landes- und Gemeindefektor	-4,829	-5,631	-0,803
Sozialversicherungsträger	-0,115	-0,644	-0,529
	in % des BIP		in %-Punkten
Sektor Staat, insgesamt	-4,5	-4,2	0,3
Bundessektor	-3,5	-3,0	0,5
Landes- und Gemeindefektor	-1,0	-1,1	-0,1
Sozialversicherungsträger	-0,0	-0,1	-0,1

<sup>1</sup> Strategie- und Budgetbericht 2025–2029, Bundesministerium für Finanzen

<sup>2</sup> Budget-Notifikation März 2026, Statistik Austria

Quellen: Bundesministerium für Finanzen; Statistik Austria

#### 4.2.4 Fortschrittsbericht 2026

Ende April 2026 legte das Bundesministerium für Finanzen den Fortschrittsbericht zum Fiskalstrukturplan vor. Der Bericht adressierte für die Jahre 2024 bis 2026

- die Entwicklungen zum festgelegten Netto-Ausgabenpfad,
- die Maßnahmen zur Korrektur des übermäßigen Defizits,
- die Entwicklung der Staatsausgaben für Verteidigung im Hinblick auf die Aktivierung der nationalen Ausweichklausel,
- die Reform- und Investitionsvorhaben zur Verlängerung des Anpassungszeitraums auf sieben Jahre sowie
- die Maßnahmen zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen, der gemeinsamen Prioritäten der Europäischen Union und der Ziele für nachhaltige Entwicklung.

Mit 2,2 % blieb das nominelle Netto-Ausgabenwachstum 2025 unterhalb des maximal zulässigen Werts von 2,6 %. Für 2026 prognostizierte das Bundesministerium für Finanzen – in Einklang mit den Vorgaben aus dem Defizitverfahren – ein Netto-Ausgabenwachstum von 2,2 %.

Zur Korrektur des übermäßigen Defizits führte der Fortschrittsbericht die Budgetsaniierungsmaßnahmen 2025 an (siehe Bundesrechnungsabschluss 2025, Band 1: Bund, TZ 1.2.2). Das geplante gesamtstaatliche Konsolidierungsvolumen betrug 6,4 Mrd. EUR.<sup>75</sup> Die Konsolidierungsbeiträge konnte der RH im Budgetvollzug nur für einzelne Maßnahmen nachvollziehen. Der Bund, auf den der Großteil der geplanten Maßnahmen entfiel, erfüllte jedoch in Summe die Budgetvorgaben 2025.

Zu den Staatsausgaben für Verteidigung<sup>76</sup> hielt der Fortschrittsbericht fest, dass sie 2021 – dem Basisjahr für die Beurteilung der Abweichung im Sinne der Ausweichklausel – bei 0,6 % des BIP lagen, 2024 und 2025 bei 0,7 % des BIP. Für 2026 schätzte das Bundesministerium für Finanzen Ausgaben von 0,9 % des BIP. Die aktivierte Ausweichklausel ermöglicht es Österreich, um bis zu 1,5 % des BIP jährlich vom festgelegten Ausgabenpfad abzuweichen, sofern diese Abweichung auf eine Erhöhung der Verteidigungsausgaben im Vergleich zum Referenzjahr 2021 zurückzuführen ist.

<sup>75</sup> Konsolidierungsmaßnahmen in Höhe von 6,997 Mrd. EUR standen Offensivmaßnahmen in Höhe von 0,613 Mrd. EUR gegenüber, sodass sich in Summe ein Saldeneffekt von rd. 6,4 Mrd. EUR ergab.

<sup>76</sup> gemäß ESVG bzw. auf Basis der Klassifikation der Staatsausgaben nach Aufgabenbereichen (COFOG) Abteilung 02

## 4.3 Mittel- und langfristige fiskalpolitische Herausforderungen

### 4.3.1 Bundesfinanzrahmen bis 2029

Der Bundesfinanzrahmen ist das wesentliche Steuerungsinstrument für die gesamtstaatliche Entwicklung der öffentlichen Finanzen. Gemäß § 12 BHG 2013 sind dazu im Bundesfinanzrahmengesetz (**BFRG**) Auszahlungsobergrenzen auf Ebene der Rubriken und Untergliederungen jeweils rollierend für vier Jahre im Voraus festzulegen.<sup>77</sup>

Zum Zeitpunkt der Berichtserstellung lag das BFRG 2026 bis 2029 vor. Es sieht insbesondere für 2026, aber auch für die Folgejahre anhaltend hohe Nettofinanzierungssalden<sup>78</sup> vor (-18,464 Mrd. EUR für 2026; -15,066 Mrd. EUR für 2029). Als Herausforderungen für den Finanzrahmen bis 2029 auf der Auszahlungsseite nannte das Bundesministerium für Finanzen:

- die Valorisierung von Pensionen und Sozialleistungen entlang vergangener Inflationsentwicklungen; in diesem Bereich sollten die geplanten Konsolidierungsmaßnahmen das Wachstum der Auszahlungen zumindest bremsen,
- die steigenden Auszahlungen für Zinsen und
- die Gehaltsabschlüsse im öffentlichen Dienst, die 2024 über dem Wachstum des nominellen BIP lagen.
- Auch die Auszahlungen für das Sachanlagevermögen bleiben im Prognosezeitraum auf hohem Niveau, unter anderem aufgrund der Investitionen in den Ausbau der Schieneninfrastruktur und im Bereich der Landesverteidigung.
- Die Auszahlungen für Sachleistungen in den Bereichen Gesundheit und Pflege bleiben auf dem hohen Niveau von 2025.
- Einen Rückgang der Auszahlungen plante das Bundesministerium hingegen bei den Förderungen.<sup>79</sup>

Bis zum Jahr 2029 soll die Auszahlungsobergrenze um 4,447 Mrd. EUR (+3,5 %) von 126,034 Mrd. EUR auf 130,481 Mrd. EUR steigen.

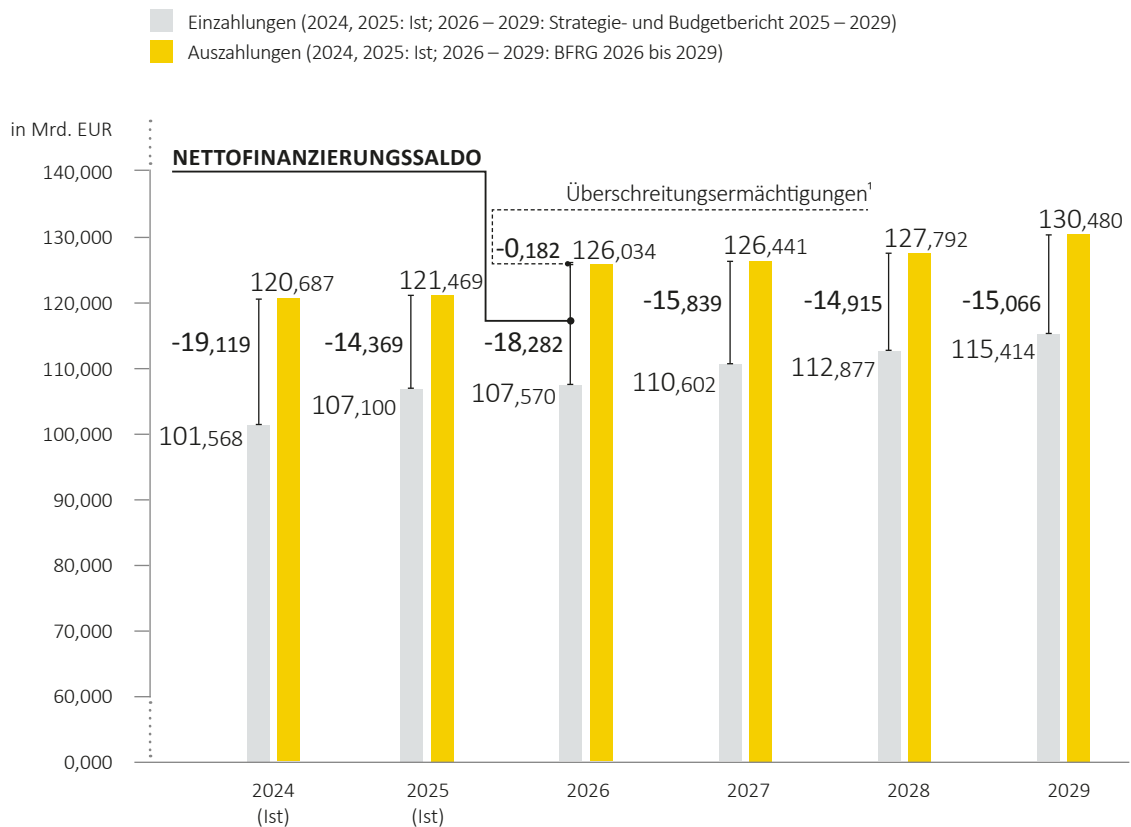
<sup>77</sup> siehe zu den haushaltsrechtlichen Grundlagen auch Bundesrechnungsabschluss 2025, Band 1: Bund, TZ 4.4

<sup>78</sup> 2026 inklusive Überschreitungsermächtigungen laut BFG 2026, ohne geplante Rücklagenentnahmen

<sup>79</sup> Subventionen und sonstige laufende Transferausgaben und Vermögenstransfers gemäß ESVG

Die folgende Abbildung stellt die im BFRG 2026 bis 2029 dargestellten prognostizierten Einzahlungen für die Jahre 2026 bis 2029 den Auszahlungsobergrenzen gegenüber:

Abbildung 4.3–1: Prognostizierte Entwicklung des Nettofinanzierungssaldos bis 2029 (Ist-Werte für 2024 und 2025)



<sup>1</sup> unter Berücksichtigung der budgetierten Rücklagenentnahmen

Quellen: Bundesministerium für Finanzen; HIS; Darstellung: RH

Nach den krisenbedingt hohen Nettofinanzierungssalden des Bundes in den Jahren 2020 bis 2022 sank der Saldo 2023 auf -8,014 Mrd. EUR, stieg 2024 aber wieder auf -19,119 Mrd. EUR. 2025 fiel der Nettofinanzierungssaldo mit -14,369 Mrd. EUR besser aus als geplant<sup>80</sup>, lag jedoch weiterhin deutlich über dem Niveau von vor Beginn der COVID-19-, Energiepreis- und Teuerungskrise. Für die Jahre bis 2029 sind anhaltend hohe Finanzierungssalden budgetiert. Insbesondere für 2026 wurde mit bis zu 18,464 Mrd. EUR<sup>81</sup> für ein hohes Defizit vorgesorgt.

<sup>80</sup> vor allem aufgrund einer stärkeren konjunkturellen Entwicklung als angenommen

<sup>81</sup> bei gegebener Einnahmenschätzung, nach Ausnutzung der BFG-Ermächtigungen, abzüglich der budgetierten Rücklagenentnahmen

### 4.3.2 Langfristige Budgetprognose

Alle drei Jahre legt das Bundesministerium für Finanzen eine langfristige Budgetprognose für einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren vor.<sup>82</sup> Der jüngste Bericht vom Dezember 2025 umfasste die Periode bis 2060. Die zugrunde liegenden Modellrechnungen basieren auf der Annahme, dass die gegenwärtige Politik unverändert fortgeführt wird („no policy change“).

Ausgangslage im **Basisszenario** des Berichts war der im Juni 2025 beschlossene **Bundesfinanzrahmen bis 2029**. Ohne weitere Konsolidierungsmaßnahmen würde demnach der öffentliche **Schuldenstand bis 2060 auf 148,2 % des BIP** steigen, das gesamtstaatliche Defizit auf -7,4 % des BIP.

Die **demografieabhängigen Ausgaben** des Staates wachsen im Basisszenario ausgehend von 31,8 % des BIP 2025 bis 2060 um 2,8 Prozentpunkte auf 34,6 % des BIP:

- die Ausgaben für Gesundheit von 8,0 % auf 9,3 % des BIP (+1,3 Prozentpunkte),
- die Pflegeausgaben<sup>83</sup> von 1,5 % auf 2,8 % des BIP (+1,3 Prozentpunkte),
- die Ausgaben für Pensionen von 15,2 % auf 15,8 % des BIP (+0,6 Prozentpunkte).
- Die Ausgaben für Bildung und Familie sind im Prognosezeitraum bis 2060 hingegen leicht rückläufig.

Die **Zinsausgaben** des Staates erhöhen sich im Basisszenario von 1,7 % des BIP (2025) auf 5,2 % (2060), ein Anstieg um rd. +3,6 Prozentpunkte.<sup>84</sup> Die Zinsausgaben sind demnach die Ausgabenkategorie, die bis 2060 am stärksten wächst.

Die langfristige Budgetprognose berücksichtigte neben der Bevölkerungsprognose 2024 von Statistik Austria und Modellen zur Erwerbs-, Produktivitäts- und Wirtschaftsentwicklung auch **klimawandelbezogene Budgetrisiken**<sup>85</sup>. Dazu zählen insbesondere die Entwicklung der Treibhausgas-Emissionen und ihre fiskalischen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem europäischen und nationalen Emissionshandel; also Risiken, die sich aus dem Verfehlen der unionsrechtlichen Klimaziele ergeben (siehe [TZ 2.4.2](#)). Im Basisszenario sind diesbezüglich Ausgaben von 2,86 Mrd. EUR und Mindereinnahmen von 1,14 Mrd. EUR berücksichtigt; diese

<sup>82</sup> Langfristige Budgetprognose 2025; Bericht der Bundesregierung gemäß § 15 Abs. 2 BHG 2013, basierend auf einer beim Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO) beauftragten Studie

<sup>83</sup> Ausgaben für monetäre Sozialleistungen (Pflegegeld) und für Sachleistungen (z.B. Pflegeheime)

<sup>84</sup> Zentral für die Prognose der Zinsausgaben ist neben dem Schuldenstand der unterstellte effektive Jahreszinssatz für die Finanzschulden. Dieser liegt zwischen 2030 und 2060 zwischen 2,7 % und 3,7 %. Die langfristige Budgetprognose 2025 weist daher mehrere Zinsensensitivitätsszenarien aus. Je nach Zinsszenario liegt die Prognose der Schuldenquote 2060 zwischen 119,0 % und 184,8 % des BIP (die weiteren Annahmen entsprechen dem Basisszenario).

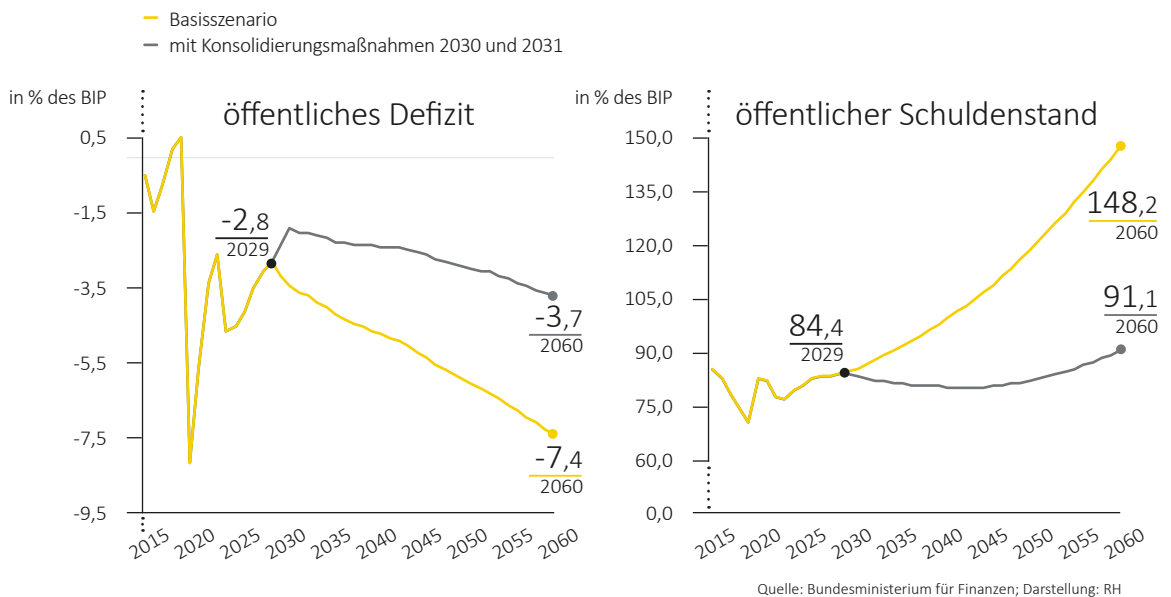
<sup>85</sup> basierend auf dem mit dem Umweltbundesamt entwickelten Klimamodul, unter Berücksichtigung der klimarelevanten Maßnahmen im Bundesfinanzrahmen bis 2029

Berechnungen beziehen sich auf die Ziele der Jahre 2021 bis 2030. Die – laut Budgetprognose steigenden – Budgetrisiken aus der möglichen Verfehlung der EU-Klimaziele in den Jahren 2031 bis 2050 sind nicht berücksichtigt.<sup>86</sup>

In einem **Alternativszenario** unterstellte das Bundesministerium für Finanzen zusätzliche Konsolidierungsschritte, entsprechend dem festgelegten maximalen Netto-Ausgabenwachstum 2030 und 2031 bzw. der im Referenzpfad unterstellten Verbesserung des strukturellen Primärsaldos um 0,5 Prozentpunkte pro Jahr. Mit dieser Ausgangslage würde sich der öffentliche Schuldenstand bis 2044 bei rd. 81 % des BIP stabilisieren und in der Folge – aufgrund der demografisch bedingten Ausgabendynamik – **bis 2060 wieder auf rd. 91 % des BIP** steigen, das gesamtstaatliche Defizit auf **-3,7 % des BIP**.

Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklungen des Basis- im Vergleich zum Alternativszenario:

Abbildung 4.3–2: Langfristige Budgetprognose bis 2060, Szenarien zur Entwicklung des öffentlichen Defizits und Schuldenstandes



<sup>86</sup> Projektionen im Rahmen der Green Budgeting Beilage zum Doppelbudget 2025 und 2026 (Bericht gemäß § 42 Abs. 4 BHG 2013) gehen davon aus, dass – im Vergleich zur Periode 2021 bis 2030 – das Risiko in den Jahren 2031 bis 2040 um ein Fünffaches und in den Jahren 2041 bis 2050 um ein Zehnfaches steigt.

### 4.3.3 Künftige Herausforderungen

Die Bundesregierung plant die Beendigung des EU-Defizitverfahrens gegen Österreich bis 2028. Laut dem im Juni 2026 vorgelegten Budgetentwurf für 2027 und 2028 soll das Maastricht-Defizit von -4,2 % des BIP in den Jahren 2025 und 2026 auf -3,5 % im Jahr 2027 und maximal -3,0 % im Jahr 2028 zurückgeführt werden. Ab 2029 muss es unter der 3 %-Grenze liegen.

Für 2027 und 2028 strebt die Bundesregierung ein Konsolidierungsvolumen von insgesamt 7,1 Mrd. EUR an. Gleichzeitig sind Offensivmaßnahmen, insbesondere die Senkung der Lohnnebenkosten, geplant, die das Budget mit 3,1 Mrd. EUR weiter belasten. Für die Senkung des Defizits 2027 bzw. 2028 bliebe demnach ein Volumen von 1,5 Mrd. EUR bzw. 2,5 Mrd. EUR.

Nach Einschätzung des Fiskalrats<sup>87</sup> vom Juni 2026 betragen hingegen die Nettokonsolidierungsvolumen 2027 und 2028 1,2 Mrd. EUR und 1,7 Mrd. EUR; demnach reicht das geplante Konsolidierungsvolumen nicht aus, das Defizitziel zu erreichen.

Offensivmaßnahmen mindern den Spielraum, auf künftige budgetäre Belastungen – etwa durch den Krieg im Nahen Osten, die Unsicherheiten in der Welthandelspolitik oder den Klimawandel – zu reagieren. Ohne ausreichende Gegenfinanzierung belasten sie weiter das Budget. Anhaltend hohe Defizite im Staatshaushalt, wie im Bundesfinanzrahmen bis 2029 geplant, bedingen zusätzliche Schuldaufnahmen und damit einhergehend stetig steigende Zinsausgaben; die Zinsen sind laut langfristiger Budgetprognose<sup>88</sup> die Ausgabenkategorie mit dem stärksten Wachstum bis 2060. Die langfristige Budgetprognose zeigt, dass weitere Konsolidierungsschritte dringend notwendig sind, um die Schuldenquote zumindest zu stabilisieren. Laut Fiskalrat wären dafür bis 2030 Defizite von maximal -2,5 % des BIP nötig.

Eine substanzielle Reduktion des öffentlichen Defizits sowie ein langfristiger Abbau der Maastricht-Verschuldung ist aus Sicht des RH nur durch strukturelle Reformen möglich. Konkrete Schritte hierzu sind nicht zu erkennen, auch nicht im Budgetentwurf für 2027 und 2028.

Der RH veröffentlichte auf Basis seiner Prüfungen Ende Mai 2026 ein Themenpapier mit Vorschlägen für eine umfassende Reform des Gesundheitssystems mit den Schwerpunkten Versorgungsstrukturen, Finanzierung und Steuerung. Angesichts der bevorstehenden Verhandlungen zum nächsten Finanzausgleich und der Vorarbeiten für die im Jahr 2030 beginnende nächste Planungsperiode für die Strukturpläne

<sup>87</sup> Der Fiskalrat ist jene unabhängige nationale Einrichtung, die gemäß Stabilitäts- und Wachstumspakt die Fiskaldisziplin Österreichs überwachen soll. Im Rahmen des Fiskalrat- und Produktivitätsratgesetzes 2021 erstellt er u.a. regelmäßige finanzpolitische Analysen und Vorschauen.

<sup>88</sup> Basisszenario, d.h. unter Berücksichtigung der Maßnahmen im Bundesfinanzrahmen bis 2029

Gesundheit hält es der RH für zeitkritisch, eine Zielstruktur für das Gesundheitssystem 2040 zu entwickeln, die Finanzierung daran auszurichten und in die richtigen Bahnen zu lenken. Dafür braucht es einen gebietskörperschaftenübergreifenden Reformwillen. Dies gilt auch für die Bereiche Pflege und Pensionen, in denen aus Sicht des RH – wie bereits in den vergangenen Jahren betont – ebenso zielorientierte strukturelle Reformen für nachhaltig stabile Staatsfinanzen notwendig sind.



**Rechnungshof  
Österreich**

Wien, im Juni 2026

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1.2–1:	Zusammensetzung und Entwicklung der Finanzschulden des Bundes _____	11
Tabelle 1.2–2:	Zusammensetzung der Finanzschulden des Bundes nach Schuldgattungen _____	12
Tabelle 1.2–3:	Begebungsvolumen und Weiterverkauf der Bundesschätze, per 31.12. _____	14
Tabelle 1.2–4:	Grüne Finanzschulden seit 2022, per 31.12. _____	15
Tabelle 1.2–5:	Einfluss von Währungstauschverträgen auf die Struktur der Finanzschulden im Jahr 2025 _____	15
Tabelle 1.2–6:	Entwicklung der Verbindlichkeiten und Forderungen aus Währungstauschverträgen 2021 bis 2025 _____	16
Tabelle 1.2–7:	Aufwendungen und Auszahlungen aus Finanzaufwand für Finanzschulden von 2021 bis 2025 _____	18
Tabelle 1.3–1:	Verzinsungsstruktur und Restlaufzeit der zum 31. Dezember aushaftenden Finanzschulden, 2021 bis 2025 _____	21
Tabelle 1.3–2:	Durchschnittliches Volumen und durchschnittliche Restlaufzeit der ausstehenden Bundesanleihen _____	22
Tabelle 1.4–1:	Zusammensetzung der Finanzschuldaufnahmen 2025 sowie Verzinsung und Laufzeit _____	24
Tabelle 1.4–2:	Zusammensetzung der Tilgungen 2025 _____	25
Tabelle 1.4–3:	Zusammensetzung des Ermächtigungsrahmens 2025 _____	25
Tabelle 1.5–1:	Entwicklung und Volumen der Kreditoperationen zur Kassenstärkung 2021 bis 2025 _____	26
Tabelle 1.5–2:	Kreditoperationen zur Kassenstärkung 2025 _____	26
Tabelle 1.5–3:	Effektivverzinsung und Auszahlungen aus Finanzaufwand für Geldverbindlichkeiten zur Kassenstärkung von 2021 bis 2025 _____	27
Tabelle 1.6–1:	Tilgungsverpflichtungen der Finanzschulden ab 2026, nach Finanzjahr und Schuldgattung _____	28
Tabelle 1.6–2:	Zinsverpflichtungen der Finanzschulden ab 2026, nach Finanzjahr und Schuldgattung _____	30
Tabelle 1.7–1:	Entwicklung und Stand der nichtfälligen Rechtsträger- und Länderschulden _____	31
Tabelle 1.7–2:	Zusammensetzung der Forderungen an Rechtsträger und Länder nach Schuldnern _____	32
Tabelle 2.1–1:	Haftungsobergrenze nach der HOG-Vereinbarung und ihre Ausnutzung _____	37
Tabelle 2.1–2:	Zusammensetzung der von außerbudgetären Einheiten für Dritte übernommenen Haftungen _____	39
Tabelle 2.2–1:	Zusammensetzung und Veränderung der Bundeshaftungen _____	40
Tabelle 2.3–1:	Auszahlungen für und Einzahlungen aus Haftungen _____	43

Tabelle 3.1–1:	Entwicklung der Staatseinnahmen und -ausgaben in den Jahren 2022 bis 2025 gemäß ESVG _____	53
Tabelle 3.2–1:	Entwicklung des öffentlichen Defizits/öffentlichen Überschusses 2022 bis 2025 gemäß ESVG _____	56
Tabelle 3.2–2:	Überleitung des Nettofinanzierungssaldos des Bundes zum öffentlichen Defizit des Bundessektors _____	58
Tabelle 3.3–1:	Entwicklung des öffentlichen Schuldenstandes 2022 bis 2025 gemäß ESVG _____	60
Tabelle 3.3–2:	Überleitung der Finanzschulden des Bundes zum öffentlichen Schuldenstand des Bundessektors _____	62
Tabelle 4.2–1:	Korrekturpfade für das Netto-Ausgabenwachstum, siebenjähriges Szenario unter einem EU-Defizit-Verfahren _____	68
Tabelle 4.2–2:	Gesamtstaatliche Haushaltsplanung und -ergebnis für 2025 _____	70
Tabelle 4.2–3:	Prognose und vorläufiges Ergebnis des öffentlichen Defizits 2025, nach Sektoren _____	71

---

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1.2–1: Entwicklung der Finanzschulden des Bundes 2013 bis 2025 _____	9
Abbildung 1.2–2: Entwicklung der Auszahlungen bzw. Aufwendungen aus Zinsen für Finanzschulden und sonstigen Finanzaufwendungen von 2013 bis 2025 _____	17
Abbildung 1.3–1: Entwicklung der durchschnittlichen Verzinsung und der Laufzeiten von 2013 bis 2025 _____	20
Abbildung 1.4–1: Aufnahme von Finanzschulden nach Verwendungszweck, 2013 bis 2025 _____	23
Abbildung 1.6–1: Tilgungsprofil der Finanzschulden ab 2026 _____	29
Abbildung 1.7–1: Zusammensetzung der aushaftenden Rechtsträger- und Länderfinanzierungen zum 31.12.2025 _____	33
Abbildung 2.1–1: Ausnutzung der Haftungsobergrenze 2022 bis 2025 _____	38
Abbildung 3.1–1: Entwicklung der Abgabenquote gemäß ESG (Indikator 2) 2013 bis 2025 _____	55
Abbildung 3.2–1: Entwicklung des öffentlichen Defizits 2022 bis 2025 gemäß ESG _____	57
Abbildung 4.3–1: Prognostizierte Entwicklung des Nettofinanzierungssaldos bis 2029 (Ist-Werte für 2024 und 2025) _____	74
Abbildung 4.3–2: Langfristige Budgetprognose bis 2060, Szenarien zur Entwicklung des öffentlichen Defizits und Schuldenstandes _____	76

## Abkürzungsverzeichnis

ABBAG	ABBAG – Abbaumanagementgesellschaft des Bundes
Abs.	Absatz
ACP	Austrian Commercial Papers
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AFFG	Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz
AG	Aktiengesellschaft
AMS	Arbeitsmarktservice
Art.	Artikel
ASFINAG	Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft
ATB	Austrian Treasury Bills
AusfFG	Ausfuhrförderungsgesetz
aws	Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung
BFG	Bundesfinanzgesetz
BFRG	Bundesfinanzrahmengesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BHG	Bundshaushaltsgesetz
BHOG	Bundshaftungsobergrenzenengesetz
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
CHF	Schweizer Franken
CO <sub>2</sub>	Kohlenstoffdioxid
COVID	corona virus disease (Coronaviruskrankheit)
d.h.	das heißt
EFSF	European Financial Stability Facility (Europäische Finanzstabilisierungsfazilität)
EGF	Paneuropäischer Garantiefonds
EK	Europäische Kommission
EMTN	Euro Medium Term Note; auf dem Euromarkt innerhalb eines Programms emittierte mittelfristige Schuldverschreibungen
ESVG	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUR	Euro
Eurostat	Statistisches Amt der Europäischen Union

EZB	Europäische Zentralbank
FFG	Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HIS	Haushaltsinformationssystem des Bundes
HOG	Haftungsobergrenzen
HOG- Vereinbarung	Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der Regelungen zu Haftungsobergrenzen vereinheitlicht werden
HVPI	harmonisierter Verbraucherpreisindex
i.A.	in Abwicklung
IAS	International Accounting Standards
IPSAS	International Public Sector Accounting Standards (internationale Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor)
KA	Kommunalkredit Austria
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
LULUCF	Land Use, Land Use Change and Forestry
m.b.H.	mit beschränkter Haftung
Mio.	Million
Mrd.	Milliarde
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
OeBFA	Österreichische Bundesfinanzierungsagentur
OeKB	Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft
ÖHT	Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H.
p.a.	per annum
rd.	rund
RH	Rechnungshof
RHG	Rechnungshofgesetz 1948
SAP	„Systemanalyse Programmentwicklung“ – Software
Sonder-KRR	Sonder-Kontrollbank-Refinanzierungsrahmen
STAT	Bundesanstalt Statistik Austria

TZ	Textzahl
u.a.	unter anderem
UG	Untergliederung
VPI	Verbraucherpreisindex
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
z.B.	zum Beispiel





# R I H

